



universität  
wien

## MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Die Rechte der indigenen Völker in Chile.  
Die Rolle der völkerrechtlichen Instrumente zur Erreichung eines ‚reconocimiento fuerte‘“

verfasst von / submitted by

Veronica Furlotti, B.A.

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of  
Master of Arts (MA)

Wien, 2020/ Vienna, 2020

Studienkennzahl lt. Studienblatt /  
degree programme code as it appears on  
the student record sheet:

UA 066 589

Studienrichtung lt. Studienblatt /  
degree programme as it appears on  
the student record sheet:

Masterstudium Internationale Entwicklung

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Friedrich Edelmayer

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen .....	3
Abstract.....	4
1. Einleitung.....	6
1.1. Bezug zur Disziplin „Internationale Entwicklung“ .....	9
1.2. Struktur der wissenschaftlichen Arbeit .....	9
2. Methoden .....	11
3. Begriffserklärungen .....	13
4. Der völkerrechtliche Schutz von indigenen Rechten.....	14
4.1. Indigenes Volk – eine rechtliche Definition.....	14
4.2. Schutz von indigenen Rechten auf der internationalen Ebene .....	16
4.2.1. Der Beitrag der <i>International Labour Organisation</i> – ILO .....	16
4.2.2. Die <i>U.N. Declaration on the Rights of Indigenous People</i> – UNDRIP (2007).....	21
4.3. Schutz auf der regionalen Ebene: indigene Rechte im interamerikanischen Menschenrechtssystem.....	26
4.4. Der Einfluss des Völkerrechtes in Bezug auf indigene Völker: Beispiele aus der Arktis und aus Lateinamerika .....	35
4.5. Zwischenfazit .....	43
5. Der völkerrechtliche Schutz von indigenen Rechten in Chile.....	46
5.1. Der chilenische Staat und die indigenen Völker: Darstellung der aktuellen Lage .....	46
5.2. Das Völkerrecht im chilenischen Rechtssystem.....	53
5.3. Anwendung der <i>ILO Convention on Tribal and Indigenous People</i> 169.....	54
5.3.1. Fall: <i>Comunidad Indígena Aymara Chusmiza y Usmagama con la sociedad Agua Mineral Chusmiza S.A.I.C.</i> Oberster Gerichtshof, Resolution Num. 41242-2009.....	55
5.3.2. Die vorherige Konsultation in Chile: Umsetzung des Artikels 6 ILO C169 .....	58
5.4. Anwendung der <i>U.N. Declaration on the Rights of Indigenous People</i> .....	65
5.5. Der Beitrag des interamerikanischen Menschenrechtssystems .....	67
5.5.1. Die Interamerikanische Kommission .....	67
5.5.2. Fall: <i>Norín Catrimán y otros (Dirigentes, miembros y activista del pueblo indígena Mapuche) vs. Chile</i> .....	69
6. Ergebnisse und Schlussfolgerung .....	78
7. Ausblick.....	83
Quellen .....	84

## Abkürzungen

AMRK	Amerikanische Menschenrechtskonvention ( <i>Convención Americana sobre Derechos Humanos - American Convention of Human Rights</i> )
I/A Court H.R	Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte ( <i>Corte Interamericana de Derechos Humanos - Inter-American Court</i> )
IACHR	Interamerikanische Kommission für Menschenrechte ( <i>Comisión Interamericana de Derechos Humanos - Inter-American Commission</i> )
OAS	Organisation of American States ( <i>Organización de Estados Americanos</i> )
CONADI	Corporación Nacional de Desarrollo Indígena
ICCPR	U.N. International Covenant on Civil and Political Rights
ILO	International Labour Organisation
ILO C107	Indigenous and Tribal Populations Convention 107 (1957)
ILO C169	Indigenous and Tribal Populations Convention 169 (1989)
IWGIA	International Working Group on Indigenous Affairs
UNO	United Nations Organisation
UNDRIP	United Nations Declarations on the Rights of Indigenous People
UNDP	United Nations Development Program
WVK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (oder Wiener Vertragsrechtskonvention)

## Abstract

Auf der völkerrechtlichen Ebene wurden Instrumente zum Schutz der Rechte der indigenen Völker erfasst: solche sind die *ILO Indigenous and Tribal Populations Convention 169* (ILO Konvention 169, ILO C169), ein rechtsverbindlicher Vertrag, und die *U.N. Declaration on the Rights of Indigenous People* (UNDRIP). Im interamerikanischen System wurden auch gewisse Standards zum Schutz der indigenen Rechte entwickelt. Die lateinamerikanische Region ist nämlich diejenige, welche am meisten zur legalen Anerkennung indigener Rechte beitrug.

In der vorliegenden Masterarbeit geht es tatsächlich um die Rolle solcher völkerrechtlichen Instrumente zum Schutz der indigenen Rechte in Chile und ob selbige einen Beitrag zur Verfestigung der indigenen Rechte leisten. In Chile wird die Anerkennung der indigenen Rechte als „*reconocimiento debil*“ (Fuentes; De Cea 2014) definiert, obwohl der südamerikanische Staat die ILO C169 ratifizierte, die UNDRIP unterschrieb und die Gerichtsbarkeit des interamerikanischen Gerichtshofes anerkennt. Hiervon ausgehend wird untersucht, ob das Völkerrecht ein „*reconocimiento fuerte*“ (starke Anerkennung) in Chile fördern kann.

Instruments of international law exist on the international level, which shall protect the human rights of indigenous people. These are the *ILO Indigenous and Tribal Populations Convention 169* (ILO C169), a legal-binding human rights treaty, and the *U.N. Declaration on the Rights of Indigenous People* (UNDRIP). The Inter-American System of Human Rights plays also a role in the development of standards, which address the protection of indigenous rights. The Latin-American region is the one, which has given the major contribution to the legal recognition of the rights of indigenous people.

This Master Thesis deals with the role of these international legal instruments, in order to establish whether they can contribute to the consolidation of indigenous rights in Chile. Scholars identify a weak recognition of indigenous rights in Chile and they define it as „*reconocimiento debil*“ (Fuentes; De Cea 2014). However, Chile ratified the ILO C16, signed the UNDRIP and recognizes the jurisdiction of the Inter-American Court. Consequently, the aim of the Master Thesis is to investigate, whether the international law can promote a „*reconocimiento fuerte*“ (strong recognition).

A nivel internacional se desarrollaron instrumentos de derecho internacional como medios para poder alcanzar una protección eficaz de los derechos humanos de los pueblos indígenas. Estos son el Convenio 169 de la Organización Internacional del Trabajo sobre los derechos de los pueblos indígenas y tribales (*ILO Indigenous and Tribal Populations Convention 169*) – un tratado internacional de carácter vinculante – y la Declaración de las Naciones Unidas sobre los derechos de los pueblos indígenas (*U.N. Declaration on the Rights of Indigenous People*). El Sistema Interamericano de Derechos Humanos también juega un papel fundamental en el desarrollo de estándares para proteger los derechos colectivos de los pueblos originarios del continente americano. De hecho, Latinoamérica es la región que mayormente ha dado su aporte para obtener un reconocimiento legal.

El objetivo de esta tesis es investigar si estos instrumentos pueden contribuir en la consolidación de los derechos indígenas en Chile, considerando que académicos han utilizado el adjetivo *débil* (Fuentes; De Cea 2014) para definir su reconocimiento en este estado sudamericano. De todos modos, el Estado Chileno ratificó el Convenio 169 de la OIT, firmó la Declaración de la ONU y acepta la jurisdicción de la Corte Interamericana de Derechos Humanos. Por lo tanto, se investigará si se puede alcanzar un *reconocimiento fuerte* a través del aporte de los instrumentos internacionales.

## 1. Einleitung

Im April 2020 starb Luis Sepúlveda, der chilenische Autor, der zwölf Jahren lang im Exil lebte, nachdem er sich gegen die Militärdiktatur von Augusto Pinochet gewehrt hatte und verhaftet und gefoltert worden war. Ein Zweig seiner Familie war *Mapuche*, das größte indigene Volk aus Chile. In seinen Schriften – unter anderem in Romanen und Kindergeschichten – tauchen oft Elemente der indigenen Kultur und Spiritualität auf und der Schriftsteller beschrieb ihre Lebensweise im Einklang mit der Natur und ihrer Elemente mit Respekt und Bewunderung. Die chilenische Autorin Isabel Allende vernachlässigt auch nicht die indigenen Völker aus Chile und in ihren Romanen wird ihnen eine wichtige Rolle zugeschrieben. In ihrer nostalgischen Autobiographie „Mi país inventado“ betont die Schriftstellerin den Einfluss der indigenen Kultur im chilenischen Staat, obwohl lediglich 10 Prozent der chilenischen Bevölkerung indigen sind.

Die Verfasserin fand es bedeutungsvoll, auf diese Weise zu beginnen: Luis Sepúlveda und Isabel Allende sorgten dafür, dass die indigene Kultur lebendig bleibt und nicht in Vergessenheit gerät. Rodolfo Stavenhagen, ehemaliger UN-Sonderberichterstatter zur Situation der Menschenrechte und grundlegenden Freiheiten indigener Völker, hob auch hervor, dass die Existenz der indigenen Völker Bestandteil der chilenischen Gesellschaft ist.

Im Oktober 2018 auf der Konferenz über den interkulturellen Staat in Ravenna (Italien) definierte Erwin Aguas Deumacán, chilenischer Dozent und Verantwortlicher von interkulturellen Bildungsprojekten in der *Comunidad de Los Lagos*, Chile als eines der rückständigsten Länder im südamerikanischen Raum, wenn es um den Schutz der indigenen Rechte geht. Vereinfacht ausgedrückt leiden die indigenen Völker unter einer systematischen Verletzung ihrer Rechte.

Fuentes und De Cea verwenden den spanischen Ausdruck *reconocimiento débil*, um die schwache Anerkennung der indigenen Rechte im chilenischen Staat zu definieren, und sie identifizieren Faktoren, die eine angemessenere Anerkennung behindern.

Zunächst orientiert sich der chilenische Staat am Extraktivismus: sein ökonomisches System hängt stark von Fischfang, dem Bergbausektor und der Energieindustrie ab, allesamt Sektoren, die schwere Auswirkungen auf die Lebensweise der indigenen Völker verursachen. Die extraktiven Aktivitäten führten – und führen – zu schwerwiegenden Schäden, die nicht nur die Lebensverhältnisse der indigenen Völker, sondern auch die

Umwelt bedrohen. Die traditionellen Territorien werden immer noch vom Staat administriert und die originären Gemeinschaften werden zu oft von den Entscheidungsprozessen ausgeschlossen.

Außerdem fördert Chile die Idee des Multikulturalismus: die unterschiedlichen Kulturen innerhalb des Staates werden akzeptiert, aber man verzichtet nicht auf die Deckungsgleichheit der Begriffe Staat und Nation. Im Gegensatz dazu definiert sich Bolivien als ein *plurinationaler Staat*: innerhalb des staatlichen Territorium leben unterschiedliche Nationen miteinander.

Zu guter Letzt sind die indigenen Rechte nicht in der chilenischen Verfassung verankert, welche noch auf die Phase der Diktatur zurückgeht. Chile gehört also zu den fünf lateinamerikanischen Ländern, die die Rechte der indigenen Völker auf der verfassungsrechtlichen Ebene nicht anerkennen (Chile, Honduras, Costa Rica, Uruguay, El Salvador) (vgl. Fuentes; De Cea 2014: 4).

Aus diesem Grund reden die Akademiker über „schwache Anerkennung“ und ihrer Ansicht nach sei die reine Anerkennung des multikulturellen Charakters des Staates lediglich eine strategische Gewährung, damit Konzepte wie Selbstbestimmung und Autonomie sich nicht ausbreiten.

„ [...] la aceptación legal del ‚multiculturalismo‘ es una concesión estratégica para evitar que conceptos como ‘autonomía’ y ‘autodeterminación’ se instalen en la sociedad.” (Fuentes; De Cea 2014: 17)

Die schwere Lage der Rechte der indigenen Völker in Chile wird nicht selten in der internationalen Presse thematisiert. Im Mai 2020 wurde eine Reportage von „The Guardian“ auf der Webseite der italienischen Zeitschrift „Internazionale“ veröffentlicht, die sich mit der Ausbeutung der mineralhaltigen Gebiete in der Atacama-Wüste in Chile befasst. Im *Salar de Atacama* befinden sich 40 Prozent der Weltreserven von Lithium, welches für die Batterieherstellung essentiell ist. Diese Technologie hat aber ihre Nebenwirkungen: das fragile Ökosystem der Wüste ist von der Zerstörung bedroht. Um Lithium zu gewinnen, ist es zudem notwendig, eine große Menge an Wasser evaporieren zu lassen.

Sonya Ramos, eine Indigene und chilenische Aktivistin, ging 350 Kilometer lang in der Wüste bis zur Stadt Antofagasta, um dieses extraktive Handeln zu melden und ihr Protest wurde von den zuständigen Behörden gehört.

„Llevamos muchos años tratando el Estado de Chile pudiese comprender de que el salar va a morir. Tiene que ver con un problema de humanidad [...] Y el hombre [...] no lo comprende. Él solamente ve energía.”  
(Intrenazionale.it. Video. Sonya Ramos, Mai 2020)<sup>1</sup>

Dieses Beispiel zeigt nicht nur die Resilienz indigener Völker aus Chile, sondern auch ihr Bewusstsein für die eigenen Menschenrechte und ihre Wahrnehmung. Die sogenannten „U-Bahn-Proteste“ im Oktober 2019 in Santiago de Chile lüfteten auch die Problematiken um die Rechte der chilenischen indigenen Völker. Der Wunsch nach einer neuen Verfassung wurde geäußert, die die Plurinationalität hervorheben, eine alternative Entwicklungsvorstellung fördern und die völkerrechtlichen Standards widerspiegeln soll.

Laut Alwin spielte das Recht (verbunden mit Gewaltanwendung) eine relevante und grundlegende Rolle, um die koloniale Ordnung in der lateinamerikanischen Region zu etablieren und die Praktiken der Indigenen illegal zu machen (vgl. Alwin 1995: 100-101). Im Gegensatz dazu begann die Debatte über die Menschenrechte der indigenen Völker Ende der sechziger Jahre und verstetigte sich in den achtziger und neunziger Jahren. Unterschiedliche Instrumente zum Schutz der indigenen Völker wurden auf der völkerrechtlichen Ebene entwickelt.

Wie im Laufe dieser Masterarbeit betont wird, geht man in der akademischen Welt davon aus, dass die indigenen Völker sich immer mehr auf die völkerrechtlichen Normen stützen, um ihre Rechte zu verteidigen. Das Völkerrecht gibt ihnen eine gewisse Chance, sich auszusprechen und in der Agenda der indigenen aktivistischen Organisationen werden internationale Instrumente zum Schutz der indigenen Rechte als grundlegend betrachtet (vgl. Koivurova; Stepien 2011: 140).

Die ExpertInnen sind sich einig, dass die völkerrechtlichen Instrumente eine bedeutsame Auswirkung im lateinamerikanischen Raum zeitigen, in dem sich das „*most advanced level of recognition*“ zeigt (vgl. Baldwin; Morel 2011: 134).

Das Ziel der vorliegenden Masterarbeit ist also die Rolle der völkerrechtlichen Instrumente zur Verfestigung der indigenen Rechte in Chile zu analysieren. Trotz der chilenischen

---

<sup>1</sup> Deutsche Übersetzung: “Wir haben jahrelang versucht, dass der chilenische Staat versteht, dass die Atacama-Wüste sterben wird. Das ist ein Problem für die Menschheit, aber der Mensch versteht das nicht. Er sieht nur Energie“.

Einstellung gegenüber den indigenen Rechten wurden Instrumente zum Schutz der indigenen Völker unterschrieben und ratifiziert und es wird angenommen, dass die eine Auswirkung haben müssen.

### 1.1. Bezug zur Disziplin „Internationale Entwicklung“

Es besteht ein klarer Bezug zu der Disziplin „Internationale Entwicklung“. Der Begriff „Entwicklung“ weist keinen rein ökonomischen Sinn auf und die Wahrung der Menschenrechte innerhalb eines Staates kann als ein Zeichen sozialer Entwicklung angesehen werden. Die Menschenrechte müssen nicht nur als Produkte der Arbeit der internationalen Organisationen und der westlichen Demokratien betrachtet werden. Die *U.N. Declaration on the Rights of Indigenous People* (UNDRIP) ist ein klares Beispiel des intensiven Engagements indigener Organisationen, die sich vereint haben, um ihre eigene Perspektive vorzuzeigen. Die völkerrechtlichen Instrumente zum Schutz der indigenen Rechte sollen tatsächlich auch ihre Entwicklungsvorstellung widerspiegeln.

Die Entwicklungsvorstellung der indigenen Völker unterscheidet sich von derjenigen des chilenischen Staates. Es wird angenommen, dass das indigene alternative und ökologische Entwicklungsparadigma des *Buen Vivir* (dt. „Gutes Leben“) das westliche Entwicklungsmodell kritisiert, welches auf Konsum und auf Fortschritt beruht. Die indigene Einstellung beruht auf der indigenen Kosmvision: die Natur steht im Mittelpunkt und wird nicht von der Gesellschaft getrennt; der Mensch ist also auch Teil der Natur. Ein gutes Leben wird nur in Harmonie mit der *Madre Tierra* (dt. „Mutter Erde“) und ihren Elementen genossen (vgl. Greco 2014: 135-136). Wenn Staaten die Menschenrechte der indigenen Völker anerkennen, haben sie auch die moralische Pflicht, ihre Entwicklungsidee miteinzubeziehen.

### 1.2. Struktur der wissenschaftlichen Arbeit

Dieser wissenschaftlichen Arbeit liegt folgender Aufbau zugrunde: Nach der Darstellung der Methoden zur Beantwortung der Forschungsfrage wird ein Kapitel der Erklärung der rechtlichen Begriffe *hard* und *soft law* gewidmet. Der theoretische Rahmen wird in Kapitel 4 eingeführt und es wird über den internationalen Schutz der indigenen Rechte berichtet. In einem ersten Schritt wird der Begriff „indigenes Volk“ definiert und die völkerrechtlichen

Instrumente zum Schutz der indigenen Rechte werden mithilfe von akademischen Artikeln illustriert: solche sind die *Indigenous and Tribal Populations Convention* (ILO Konvention 169, ILO C169), die *U.N. Declaration on the Rights of Indigenous People* (UNDRIP) und die *Convención Americana sobre Derechos Humanos - American Convention of Human Rights* (Amerikanische Menschenrechtskonvention, AMRK). Letztere wird im Zusammenhang mit dem interamerikanischen System dargestellt und die Rollen der interamerikanischen Kommission und des interamerikanischen Gerichtshofes zur Förderung der indigenen Rechte in der lateinamerikanischen Region werden analysiert.

Der Abschnitt 4.4. befasst sich mit dem Einfluss des Völkerrechtes in unterschiedlichen Staaten in Bezug auf die indigenen Völker, was anhand von Beispielen aus der Arktisregion und aus Lateinamerika illustriert werden soll. Am Ende dieses Kapitels erfolgt ein erstes Zwischenfazit.

Kapitel 5 fokussiert auf den chilenischen Staat: auf der einen Seite wird die Lage der indigenen Völker anhand internationaler Berichten dargestellt, auf der anderen geht es um die konkrete Anwendung völkerrechtlicher Instrumente zum Schutz der indigenen Völker. Die Ergebnisse der Analyse werden in Kapitel 6 präsentiert und Kapitel 7 liefert einen Ausblick auf die vorgeschlagene Verfassungsänderung und die entsprechende Volksabstimmung am 25. Oktober 2020.

## 2. Methoden

Die Anerkennung der indigenen Rechte in Chile wurde von Fuentes und De Cea als *reconocimiento debil* definiert. Hiervon leitete die Verfasserin den Begriff *reconocimiento fuerte* (dt. „starke Anerkennung“) ab und stellte sich die allgemeine Frage, wie letztere in Chile erreicht werden kann.

Diese Frage kann weit ausgelegt werden und folglich wurde die Entscheidung getroffen, sich auf die Rolle des Völkerrechtes zu konzentrieren. Wie in der Einleitung erwähnt wurde, zeigen die indigenen Völker ein gewisses Vertrauen gegenüber internationalen Mechanismen, besonders in der lateinamerikanischen Region.

Die Frage, die formuliert wurde, befasst sich spezifisch mit dem Beitrag der völkerrechtlichen Instrumente und lautet wie folgt:

*Inwiefern sind die internationalen, völkerrechtlichen Instrumente, die die Rechte der indigenen Völker fördern, in der Lage, einen Beitrag zur Verfestigung der indigenen Rechte in Chile zu leisten?*

Es wird angenommen, dass die internationale Rechtsprechung hinsichtlich der Rechte der indigenen Völker ab den achtziger/neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts zugenommen hat, insbesondere das Jahr 1992 – 500 Jahren nach der Entdeckung Amerikas – markierte einen Wendepunkt.

Mit der Wiederherstellung der Demokratie in Chile (1990) wurden relevante Maßnahmen zur Förderung der indigenen Rechte entwickelt, u. a. das Indigene Gesetz (*Ley Indígena 19.253*) aus dem Jahr 1993, welches die neun indigenen Völker aus Chile anerkennt. Dennoch fokussiert sich die Analyse auf den Zeitraum ab dem Jahr 2008, als Chile die *ILO Indigenous and Tribal Populations Convention 169* (ILO Konvention 169, ILO C169) ratifizierte.

Die Beantwortung der Forschungsfrage erfolgt mittels qualitativer Dokumentenanalyse. Einige relevante Fälle aus Chile werden untersucht, in denen die ILO C169 und die *U.N. Declaration on the Rights of Indigenous People* (UNDRIP) angewendet wurden und auch die Rechtsprechung des Interamerikanischen Gerichtshofes (I/A Court H.R.) wird miteinbezogen. In der Rechtsprechung des I/A Court H.R ist nur ein einziger Fall aus dem Jahr 2014 bekannt, in dem Chile für eine Verletzung der Artikeln 8.1, 8.2, 8.2(f), 8.2(h), 9, 13, 23 und 24 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention (AMRK) angeklagt wurde:

*Norín Catrimán y otros (Dirigentes, miembros y activista del Pueblo Indígena Mapuche) vs. Chile*. Dennoch kann man nicht ausschließen, dass sich die Interamerikanische Kommission (IACHR) für die Wahrung der indigenen Rechte in Chile aussprach.

Die Analyse wird auch mithilfe von Sekundärliteratur vorgenommen und nicht nur mit den originalen Gutachten. Das Fallspektrum ist besonders breit und aus diesem Grund verwendete die Verfasserin akademische Artikel, um relevante Fälle zu bestimmen.

Die Verfasserin ist keine Juristin und erachtet es deshalb als grundlegend, die Kommentare von ExpertInnen einzubeziehen. Beispielweise wird im Bericht des ILO-Regionalen Büro für Lateinamerika und die Karibik (*Oficina Regional de la OIT para América Latina y el Caribe*) aus dem Jahr 2016 über die Umsetzung des Rechtes auf die vorherigen Konsultation in Chile berichtet (*Reporte Regional Colombia Costa Rica Guatemala Chile. Convenio núm. 169 de la OIT sobre Pueblos Indígenas y Tribales en Países Independientes y la consulta previa a los pueblos indígenas en proyectos de inversión*).

Weitere Dokumente sind auch von Bedeutung, um einen konkreteren Einblick in die Lage der indigenen Völker in Chile zu bekommen: der Bericht des UN-Sonderberichterstatters zur Situation der Menschenrechte und grundlegenden Freiheiten indigener Völker (2009), das von Chile verfasste *Universal Periodic Review* für den UN-Menschenrechtsrat (2019), der Kommentar des *ILO-Committee of Experts on the Application of Conventions* (2019) und der Bericht der *International Working Group on Indigenous Affairs* (IWGIA). Letztgenannter bezieht sich auf die allgemeine Lage der Rechte der indigenen Völker der Welt im Jahr 2020.

### 3. Begriffserklärungen

Wie bereits geklärt, befasst sich diese Masterarbeit mit völkerrechtlichen Instrumenten, deshalb besteht die Notwendigkeit, die Grundbegriffe dieser Disziplin zu erläutern.

Im Folgenden wird der Unterschied zwischen *hard law* und *soft law* anhand der Definition von Cynthia Crawford Lichtenstein eingeführt.

„In international law, ‘hard’ or ‘firm’ law is an obligation of a state or states for the breach of which it or they are responsible, whatever form of sanction or penalty that responsibility may entail.

‘Soft’ law does not imply obligation and, therefore, possible breach and responsibility for breach; ‘soft’ law is instead a norm expressed by the international community to which it is hoped, at least by the group of states articulating the ‘norm’, that states will adhere, but to which there is no obligation of adherence.” (Crawford Lichtenstein 2001: 1433-1434)

In dieser Masterarbeit werden sowohl *hard law*- als auch *soft law*-Instrumente miteinbezogen. Bei der ILO C169 und der Amerikanische Menschenrechtskonvention (AMRK) handelt es sich um völkerrechtliche Verträge, die Schutzmechanismen inkludieren (müssen), welche den Opfern von Menschenrechtsverletzungen erlauben, legale Reparationen anzustreben und geltend zu machen. Den Vertragsstaaten werden auch bestimmte Rollen zugewiesen: die innerstaatliche Durchsetzung und das Erstellen von Staatenberichten gehören dazu.

Im Vergleich dazu schließen Deklarationen solche Mechanismen nicht ein und das Völkerrechtssubjekt „Staat“ wird nicht verpflichtet, legale Reparationen im Fall einer Verletzung bereitzustellen (vgl. Stavenhagen 2011: 160). Nichtsdestotrotz sind nicht-rechtsverbindliche Deklarationen völkerrechtliche Instrumente, welche die Richtlinien für soziale Politiken bereitstellen (vgl. Larsen 2020: 106). Die *U.N. Declaration on the Rights of Indigenous People* aus dem Jahr 2007 ist ein Beispiel dafür. Im Nachhinein wird aber eine andere Einstellung dargestellt, die die UNDRIP als ein rechtsverbindliches Instrument ansieht. Also ist der Unterschied zwischen *hard law*- und *soft law*-Instrumenten nicht immer deutlich.

## 4. Der völkerrechtliche Schutz von indigenen Rechten

### 4.1. Indigenes Volk – eine rechtliche Definition

Das Völkerrecht definiert als Völker die Menschengruppierungen, die eine gemeinsame Identität und die Idee einer gemeinsamen Zukunft aufweisen. Solche Einstellungen unterscheiden sich von denjenigen der anderen Einwohner eines Landes (vgl. Kuppe 2010: 104).

Die UN-Charta und der Artikel 1 beider UN-Menschenrechtspakte beziehen sich auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker; das impliziert, dass die Völker das Recht haben, sich selbst zu bestimmen und ihre eigenen Ressourcen zu administrieren, ohne die Einmischung des Staates. Den Minderheiten wird dieses Recht nicht garantiert und aus diesem Grund verfällt das Recht auf Selbstbestimmung, wenn die indigenen Völker als eine reine Minderheit betrachtet werden (vgl. Burguete Cal y Mayor 2010: 72-83).

Im Folgenden wird der Artikel 1 des *U.N. International Covenant on Civil and Political Rights* (ICCPR, 1966) und des *U.N. International Covenant on Economic, Social And Cultural Rights* (1966) aufgezeigt.

1. All peoples have the right of self-determination. By virtue of that right they freely determine their political status and freely pursue their economic, social and cultural development.
2. All peoples may, for their own ends, freely dispose of their natural wealth and resources without prejudice to any obligations arising out of international economic co-operation, based upon the principle of mutual benefit, and international law. In no case may a people be deprived of its own means of subsistence.
3. The States Parties to the present Covenant, including those having responsibility for the administration of Non-Self-Governing and Trust Territories, shall promote the realization of the right of self-determination, and shall respect that right, in conformity with the provisions of the Charter of the United Nations.

Die *U.N. Declaration on the Rights of Indigenous People* erbringt keine einheitliche Definition des Begriffes „indigenes Volk“, aber die Vereinten Nationen entwickelten die folgenden Kriterien, um ein „indigenes Volk“ anzuerkennen: Besetzung eines Territoriums; Ausübung eigener kultureller Praktiken; Selbstidentifizierung als Kollektivgruppe;

Anerkennung durch andere Gruppen; Unterwerfungs-, Marginalisierungs-, Diskriminierungs-, Ausbeutungserfahrungen (vgl. Baldwin; Morel 2011: 133).

Die ILO Konvention 169 verwendet nicht den Begriff „Volk“, aber Artikel 1 hebt Kriterien hervor, um die indigenen Völker zu identifizieren. Hierzu zählen das Bewohnen eines Staates zur Zeit seiner Fremderoberung und Kolonisierung, die Beibehaltung ihrer eigenen sozialen, ökonomischen, kulturellen und politischen Institutionen oder Teile von diesen und die Selbstidentifikation als „Indigene“.

Hier wird der ganze Artikel wiedergegeben.

1. This Convention applies to:

(a) tribal peoples in independent countries whose social, cultural and economic conditions distinguish them from other sections of the national community, and whose status is regulated wholly or partially by their own customs or traditions or by special laws or regulations;

(b) peoples in independent countries who are regarded as indigenous on account of their descent from the populations which inhabited the country, or a geographical region to which the country belongs, at the time of conquest or colonization or the establishment of present state boundaries and who, irrespective of their legal status, retain some or all of their own social, economic, cultural and political institutions.

2. Self-identification as indigenous or tribal shall be regarded as a fundamental criterion for determining the groups to which the provisions of this Convention apply.

3. The use of the term peoples in this Convention shall not be construed as having any implications as regards the rights, which may attach to the term under international law.

Die ILO C169 wird aber auch kritisiert, weil sie auf dem Konzept von *cultural differences* beruht. Solche Formulierung könnte sowohl die Anerkennung von indigenen Rechten rechtfertigen als auch eine effektive Anerkennung behindern. Nach der Ansicht der ILO könnte die Betonung der kulturellen Unterschiede erlauben, die Rechtsadressaten zu begrenzen und das Selbstbestimmungsargument zu unterstützen. Auf der anderen Seite könnten aber die Staaten diese Formulierung verwenden, um ihre Verpflichtungen gegenüber den indigenen Völkern zu begrenzen. Wenn die Definition sich an kulturellen Unterschieden orientiert, erkennt sie die geschichtlichen Erfahrungen dieser Völker nicht an (vgl. Erueti 2011: 115-117).

## 4.2. Schutz von indigenen Rechten auf der internationalen Ebene

### 4.2.1. Der Beitrag der *International Labour Organisation* – ILO

Die *International Labour Organisation* (ILO) ist Teil des UN-Entwicklungssystems (UNDS), welches aus 15 Agenturen, 23 Fonds, Programmen, Forschungsinstituten und weiteren Einrichtungen besteht. Die ILO wird beauftragt, die Staaten zu unterstützen, um das *Sustainable Development Goal 8* (Nachhaltiges Wirtschaftswachstum und menschenwürdige Arbeit für alle: dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern) zu erreichen.

Die ILO wird als *tripartite UN agency* definiert, denn sie besteht aus Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen sowie 187 Mitgliedsstaaten (vgl. Ilo.org. About the ILO). Vorrangig beschäftigt sich die Organisation mit Arbeiterrechten und das höchste Ziel ist die Erreichung fairer und angemessener Arbeitsverhältnisse.

Im Anlass des *Indigenous People Day* im Jahr 2018 sprach sich ILO-Generaldirektor Guy Rider für die indigenen Rechte aus und betonte, dass die Arbeits- und Lebensverhältnisse der originären Gemeinschaften prekär seien aufgrund der noch starken sozialen Ungerechtigkeit.

Die Deklaration aus Philadelphia enthält Ziel und Zweck der ILO und es wird angegeben, dass Frieden auf sozialer Gerechtigkeit basieren soll (vgl. Larsen 2020: 107). Die ILO war demzufolge die erste internationale Institution, welche Standards für die indigenen Völker etablierte. Die Frage, warum die ILO sich für die indigenen Rechte engagiert, kann anhand der Geschichte der Entstehung der *Indigenous and Tribal Populations Convention 107* (ILO Konvention 107, ILO C107) beantwortet werden. In den fünfziger Jahren bemerkte die ILO, dass die indigenen Gemeinschaften unter schweren Diskriminierungen litten und auf dem Arbeitsmarkt ausgebeutet wurden: ihre Arbeitsrechte wurden schlicht nicht garantiert. Die Organisation wies darauf hin, dass die indigenen Bevölkerungen eine grundlegende Ressource an Arbeitskräften darstellten, die einen Beitrag zum ökonomischen Wohlstand und zur Förderung der nationalen Solidarität leisten konnten. Aus diesem Grund setzte die ILO Arbeitsstandards für die indigenen Gemeinschaften ein. Die ILO Mitgliedsstaaten und die Arbeiter fokussierten sich erstens auf die amerikanische Region, aber man hatte das Ziel, die Standards auch auf weitere Bevölkerungen auszudehnen, die zwar keine Indigenen im

historischen Sinn waren, aber in vergleichbaren sozialen und ökonomischen Lebensverhältnissen lebten.

Um diese Standards zu entwickeln, definierte die ILO unterschiedliche Gemeinschaften: indigene Bauerngemeinschaften, Nomaden, Waldbewohner. Die etablierten Standards spiegelten also das Alltagsleben solcher Gemeinschaften wider: für die nicht-nomadischen Gruppierungen stand der Schutz der eigenen Territorien an erster Stelle. Denjenigen, die in Städten arbeiteten, wurde Respekt für ihre Sprache, ihre Werte und Institutionen garantiert (vgl. Erueti 2011: 92-98).

Die ILO C107, die von 27 Staaten ratifiziert wurde, trat im Jahr 1957 in Kraft und ihr Hauptziel war die Integration der indigenen Völker in die Gesellschaft. In den siebziger Jahren entstanden aber indigene Bewegungen, welche andere Hoffnungen hatten, und die ILO verstärkte ihr Interesse gegenüber der indigenen Frage. Nichtregierungsorganisationen aus Südostasien, Lateinamerika (Guatemala, Nicaragua, Brasilien) meldeten zahlreiche Menschenrechtsverletzungen in repressiven Regimen. Zu diesem Zeitpunkt war die ILO C107 das einzige rechtsverbindliche Instrument, das die Landrechte der indigenen Völker schützte. Die ILO erachtete es also für notwendig, die Konvention zu bearbeiten (ibid.: 102-107).

Die ILO Konvention 169 über die Rechte der indigenen Völker entstand im Jahr 1989 und trat 1991 in Kraft. Sie bleibt das einzige rechtsverbindliche völkerrechtliche Instrument, das sich ausschließlich an indigene Völker wendet. Ihre Hauptziele sind die Gleichberechtigung und die Etablierung eines Dialoges unter den indigenen Völkern, den Regierungen und der Zivilgesellschaft.

AkademikerInnen definieren die ILO C169 als ein innovatives und vorausschauendes Instrument, da sie nicht nur ökonomische Rechte artikuliert, sondern zugleich die Identität und die Kultur der indigenen Völker schützt, ihnen über ihre Entwicklung zu entscheiden und an Entscheidungsprozessen teilzunehmen garantiert (vgl. Larsen; Gilbert 2020: 83).

Die indigenen Völker leiden unter schwerer ökonomischer Marginalisierung, extremer Armut und sozialem Ausschluss. Die *large scale* Entwicklungsprojekte auf ihren eigenen Territorien führen zu Zwangsumsiedlung, Landverlust, Umweltzerstörung und kulturellem Zusammenbruch. Besonders in Lateinamerika finden zahlreiche Sozial- und Umweltkonflikte statt, und daher ist die ILO C169 ein grundlegendes Instrument für die

Vermittlung zwischen dem privaten Sektor und den indigenen Gemeinschaften (ibid.: 86). Die Konvention ist besonders einschränkend gegenüber den Konzernen und „großzügig“ gegenüber den indigenen Völkern.

Sobald ein Staat die ILO C169 ratifiziert, tritt die Konvention an die Stelle von der ILO C107. Die ILO C169 hat insgesamt 23 Mitgliedsstaaten und alle lateinamerikanischen Länder nahmen sie an. Dennoch ratifizierten nur 10 der 27 Mitglieder der ILO C107 auch ILO C169. Staaten wie Spanien, Luxemburg und Niederlande ratifizierten ILO C169 nur, um Solidarität auszudrücken: auf ihrem Staatsgebiet leben nämlich keine indigenen Völker (vgl. Swepston 2020: 114).

Die ILO C107 ist ein überholtes Instrument, trotzdem bleibt es in Staaten wie Indien oder Bangladesch in Kraft, die einen hohen Anteil indigener Bevölkerungsteile aufweisen (vgl. Larsen; Gilbert 2020: 85).

Chile ratifizierte die ILO C169 am 15. September 2008 und befindet sich unter den letzten Staaten, die die Konvention annahmen. Der letzte war Nicaragua im Jahr 2010 (vgl. Ilo.org. Ratifications C169).

Swepston erklärt, was die Ratifikation einer völkerrechtlichen Konvention für die Mitgliedsstaaten impliziert: der internationalen Gemeinschaft garantieren, bereits getroffene Entscheidungen zu implementieren; einem *human rights approach* folgen; Verpflichtung/Engagement (*commitment*) zu zukünftigem Handeln; rechtliche Auslegung des nationalen Rechts im Rahmen internationaler Verpflichtungen.

Der Artikel 2 der Konvention bringt die Verpflichtungen der Mitgliedsstaaten zum Ausdruck.

1. Governments shall have the responsibility for developing, with the participation of the peoples concerned, co-ordinated and systematic action to protect the rights of these peoples and to guarantee respect for their integrity.
2. Such action shall include measures for:
  - (a) ensuring that members of these peoples benefit on an equal footing from the rights and opportunities which national laws and regulations grant to other members of the population;
  - (b) promoting the full realisation of the social, economic and cultural rights of these peoples with respect for their social and cultural identity, their customs and traditions and their institutions;

(c) assisting the members of the peoples concerned to eliminate socio-economic gaps that may exist between indigenous and other members of the national community, in a manner compatible with their aspirations and ways of life.

Wie bereits erwähnt, rechnen Konventionen mit Schutzmechanismen. Die ILO C169 trat also auch in das Überwachungssystem der ILO ein. Im Gegensatz zu den Vereinten Nationen, die Überwachungsorgane für jede Konvention vorsehen, besitzt die ILO ein einziges und einheitliches System.

Die Staaten sind verpflichtet, im Abstand von drei bis fünf Jahren Berichte zu erstellen, welche dann vom *Committee of Experts on the Application of Conventions and Recommendations* geprüft werden. Im Artikel 24 der ILO-Verfassung wird über das Verfahren berichtet, um eine Beschwerde durchzuführen. Die ILO legt ihren Fokus meist auf den Respekt vor den Verpflichtungen und nicht auf ihre tatsächliche Durchsetzung; die Organisation orientiert sich also an der Entwicklung möglicher Lösungen. Beispielsweise werden die Staaten aufgefordert, ihre Gesetze zu ändern (vgl. Swepston 2020: 112-113).

Swepston berichtet über unterschiedliche Beispiele, um die positiven Ergebnisse des ILO-Überwachungssystems zu zeigen. Nach der Veröffentlichung des ExpertInnenberichtes im Jahr 2016 wurde der Rat der indigenen Völker in Argentinien etabliert und in Brasilien sprach sich die konstitutionelle Kommission des Parlamentes gegen ein hydroelektrisches Projekt auf indigenen Territorien aus. In Kolumbien wurden kollektive Territorien zurückgegeben, in Costa Rica begann eine Diskussion über ein mögliches Gesetz für indigene autonome Entwicklung und in Honduras bezog der *National Plan of Action for Human Rights* auch indigene Rechte mit ein. Dieser Themenkomplex wird in Abschnitt 4.4 dieser Arbeit weiter ausgeführt.

Im Allgemein fokussiert sich das *ILO- Committee of Experts* auf territoriale Rechte und der Artikel 15 betreffend den Schutz natürlicher Ressourcen findet Berücksichtigung (ibid.: 116-118). Artikel 6 enthält das grundlegende Recht auf vorherige Konsultation: die indigenen Völker müssen befragt werden, bevor Projekte autorisiert werden, die eigentlich eine Auswirkung auf ihre eigenen Territorien und natürlichen Ressourcen haben können. Die eventuelle indigene Zustimmung soll also frei und informiert vonstattengehen und vor dem Beginn der Aktivität erfolgen.

1. In applying the provisions of this Convention, governments shall:
  - (a) consult the peoples concerned, through appropriate procedures and in particular through their representative institutions, whenever consideration is being given to legislative or administrative measures which may affect them directly;
  - (b) establish means by which these peoples can freely participate, to at least the same extent as other sectors of the population, at all levels of decision-making in elective institutions and administrative and other bodies responsible for policies and programmes which concern them;
  - (c) establish means for the full development of these peoples' own institutions and initiatives, and in appropriate cases provide the resources necessary for this purpose.
2. The consultations carried out in application of this Convention shall be undertaken, in good faith and in a form appropriate to the circumstances, with the objective of achieving agreement or consent to the proposed measures.

Dennoch kann es problematisch für die Mitgliedstaaten sein, solche Verpflichtungen durchzusetzen. Beispielweise in Chile wurde die Kritik laut, dass die vorherige Konsultation Schwierigkeiten für das Business generiert. Auf dem Seminar über die ILO C169 im Jahr 2014 behauptete Gonzalo Bustos, dass 15 Prozent des chilenische BIP aufgrund der vorherigen Konsultation mit den indigenen Völkern und die Umweltvoraussetzungen eingefroren wurde (vgl. Larsen; Noelle 2020: 284).

Die Schwierigkeiten, dieses Recht zu gewährleisten, entstehen möglicherweise, weil es nicht klar ist, wie die Konsultation erfolgen kann. Das *ILO- Committee of Experts* entwickelte aber 2006 Richtlinien in Bezug auf die vorherige Konsultation. Sie muss erfolgen, bevor eine Entscheidung getroffen wird; sie muss formal, im guten Glauben sein; der Dialog muss wahrheitsgemäß, respektvoll sein und mit dem Ziel, eine Übereinstimmung zu erreichen, geführt werden; der angemessene Mechanismus für die vorherige Konsultation muss auf der staatlichen Ebene entwickelt werden und die indigenen Institutionen daran beteiligt werden (vgl. Swepston 2020: 120-121).

Auf dem Seminar über ILO C169 im Jahr 2014 lag der Fokus auf Durchsetzungsproblematiken. José Alwin behauptete, dass die Konvention eine überwiegende Rolle für lateinamerikanische Reformen spielte, vor allem in Bezug auf

Verfassungsänderungen, Territorialrechte (z.B. Verleihung von Besitztitel), Konsultation, politische Teilnahme und indigene Autonomie.

Trotzdem stehen die neuen gesetzlichen Maßnahmen im Gegensatz zum extraktiven Handeln. Die indigenen Repräsentanten waren auch der Meinung, dass es für sie kompliziert sei, Zugang zu den ILO Schutzmechanismen zu bekommen (vgl. Larsen; Noelle 2020: 281-282). Dennoch können die nationalen Gerichte die ILO C169 anwenden, um ihre Urteile zu begründen und zu verstärken. Im Kapitel 5 wird erläutert, wie die chilenischen Gerichte damit verfahren sind.

#### 4.2.2. Die *U.N. Declaration on the Rights of Indigenous People* – UNDRIP (2007)

Die *U.N. Declaration on the Rights of Indigenous People* wurde am 13. September 2007 aufgrund der Resolution A/61/295 der Generalversammlung verabschiedet. Laut Baldwin und Morel ist die Annahme der Deklaration der Beginn der globalen Entschuldigung für die historischen Ungerechtigkeiten gegenüber den indigenen Völkern: die UNDRIP weist einen universellen Charakter auf, aber sie gilt insbesondere für die ehemaligen Kolonialstaaten (vgl. Baldwin; Morel 2011: 141).

Dieses innovative internationale Dokument markierte ein historisches Ereignis: laut Erica Irene Daes, griechische Diplomatin, Juristin und Leiterin der UN-Arbeitsgruppe über Indigene Bevölkerungen zwischen 1984 und 2001, waren die indigenen Völker die größte und am meisten benachteiligte Gruppe, welche von den UN-Menschenrechtsstandards ignoriert wurde und unter schweren Menschenrechtsverletzungen litt. Die Expertin war davon überzeugt, dass die vorhandenen UN-Instrumente die Bedürfnisse der indigenen Völker nicht ausreichend miteinbezogen, was folglich ein neues Dokument erforderlich machte, nicht zuletzt aufgrund des systematischen Entzugs von Territorialrechten und natürlichen Ressourcen, welche die Basis der Existenz der indigenen Völker darstellen (vgl. Daes 2011: 16-17).

Vor dem Jahr 1969 war die indigene Frage nicht in der Agenda der Vereinten Nationen und erst ab diesem Zeitpunkt förderte die *Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities* (ab 1999 *Sub-Commission on the Promotion and Protection of Human Rights*) eine Studie über die komplexe Lage der indigenen Rechte. 1982 etablierte

die Kommission die UN-Arbeitsgruppe über Indigene Bevölkerungen, welche vom UN-Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) autorisiert wurde (ibid.:11-12).

Der Entwurf einer universalen Deklaration über die Rechte der indigenen Völker wurde 1988 erlassen und er enthielt u.a. das Kollektivrecht der Existenz, das Recht auf Gleichberechtigung, ökonomische und politische Rechte (ibid.: 26). Nach der Veröffentlichung entstand eine Reihe von Diskussionen; beispielsweise kritisierten einige Regierungen den Ansatz der Kollektivrechte. Ihrer Meinung nach war er nicht konsistent mit den schon vorhandenen Menschenrechtsinstrumenten. Dennoch glaubten die indigenen Repräsentanten, dass die westliche Anschauung über Menschenrechte erweitert werden sollte. Dem indigenen Verständnis nach verfügen die Menschen auch über das Recht, als Kollektive zu existieren, und die Staaten seien verpflichtet, solche kollektive Integrität nicht zu bedrohen (ibid.: 30). Laut Stavenhagen sind die Kollektivrechte unerlässlich für die Existenz der indigenen Völker und für ihre Entwicklung: die indigenen Völker sind kulturelle Gemeinschaften und einige Rechte können nur in einem Kollektiv tatsächlich genossen werden, beispielweise das Recht auf ihre traditionelle Sprache (vgl. Stavenhagen 2011: 161)

Der Begriff „Selbstbestimmung“ wurde auch thematisiert; die indigenen Völker, die an der Debatte teilnahmen, sahen das Selbstbestimmungsrecht als grundlegend an, weshalb es nicht beschnitten werden sollte. Sie betonten, dass sie keine Separation, sondern ein autonomes Leben in den jeweiligen Staaten anstrebten. Der Artikel 46 UNDRIP schützt folglich die staatliche territoriale Integrität und die indigenen Völker haben nicht das Recht auf politische Unabhängigkeit. Julian Burger illustriert Fälle, die zeigen, wie indigene Völker mit einer effektiven Selbstregierung leben und wie der Grundsatz von Selbstbestimmung umgesetzt wird. Ein Beispiel ist die autonome *Comarca*, die Region der indigen-panamaischen Kuna. Der Artikel 4 UNDRIP schützt das Autonomierecht: die Autonomie ist eine Form, ein Weg, um das Selbstbestimmungsrecht zu verwirklichen (vgl. Burger 2011: 45-46).

Die direkte Teilnahme der indigenen Völker an den Diskussionen um die Deklaration trug dazu bei, dass die UNDRIP kein abstraktes Dokument wurde, sondern im Gegenteil reale Problematiken und Drohungen aufgriff und beantwortete, welche von den indigenen Völkern identifiziert wurden. Die Rechtsadressaten diskutierten mit den teilnehmenden Regierungen, um grundlegende Rechtsgegenstände (wie Selbstbestimmung) in die Deklaration hinzuzufügen. Die Deklaration orientiert sich also an der Praxis und fördert

einen Dialog bezüglich nationaler Politiken, welche die indigenen Völker betreffen. Die indigenen Repräsentanten waren also in der Lage, zwei Kernrechte in der Deklaration zu inkludieren: das Recht auf Nicht-Diskriminierung (in Gesundheits-, Wohn-, und Bildungsangelegenheiten) und, wie bereits erwähnt, das Recht auf Selbstbestimmung. In der Kolonialzeit beabsichtigten die Staaten, den indigenen Völkern ihre Territorien und natürlichen Ressourcen zu entziehen und ihre politischen, ökonomischen und spirituellen Institutionen aufzulösen. Das Ziel lautete, die indigenen Bevölkerungen in der dominanten Kultur zu integrieren. Im Gegensatz dazu fördert die Selbstbestimmung eine autonome Kontrolle über das Territorium und seine natürlichen Ressourcen und Anerkennung der zur Selbstregierung eingesetzten Institutionen (ibid.: 42-43).

Sogar Wirtschafts- und Finanzinstitutionen wie die Weltbank, die interamerikanische Entwicklungsbank und transnationale Konzerne etablierten operationale Richtlinien zum Schutz indigener Rechte. Allerdings wurden sie vor der Veröffentlichung der UNDRIP etabliert und spiegeln deshalb die UN-Standards nicht angemessen wider (vgl. Burger 2011: 55-59).

Nach Burger hätte die UNDRIP eine gewisse Relevanz auf der internationalen Ebene. In den letzten Jahren erkannten Menschenrechtsinstitutionen wie der Interamerikanische Gerichtshof und die Interamerikanische Kommission an, dass Staaten Verpflichtungen gegenüber den auf ihrem Gebiet ansässigen indigenen Völkern in Bezug auf territoriale Angelegenheiten haben, so dass hier die Grundsätze der UNDRIP zur Bearbeitung der Fälle angewendet werden. Laut dem Interamerikanischen Gerichtshof sind die Artikel der UNDRIP, welche sich auf Territorien beziehen, staatliche Verpflichtungen.

Aufgrund der Resolution der UN-Generalversammlung E/2000/INF/2/ADD.2 wurde das ständige Forum für Indigene Angelegenheiten (engl. *Permanent Forum on Indigenous Issues*, UNPFII) eingerichtet. Das Forum berät die unterschiedlichen UN-Agenturen über indigene Angelegenheiten und die Agenturen wiederum entwickeln ihre Programme im Einklang mit der UNDRIP (vgl. Burger 2011: 55-59). In der Praxis wird das Forum als ein alternativer Mechanismus zur Rechtsprechung betrachtet.

2001 wurde der Posten des UN-Sonderberichterstatters zur Situation der Menschenrechte und grundlegenden Freiheiten indigener Völker (engl. *Special Rapporteur on the Rights of Indigenous Peoples*) eingerichtet, der zum UN-Menschenrechtsrat gehört. Er wird beauftragt, spezifische Betrachtungen und Empfehlungen in Bezug auf indigene Rechte zu

geben, und sorgt dafür, dass die Menschenrechtsstandards der ILO C169 und der UNDRIP beachtet werden. Außerdem werden thematische Berichte ausgefertigt, die den Inhalt der UNDRIP, die Pflicht auf die vorherige Konsultation, die Verantwortungen der Firmen und menschenrechtlichen Angelegenheiten bezüglich der extraktiven Industrie etc. enthalten (vgl. Alvarado 2015: 74-75).

Rodolfo Stavenhagen war im Auftrag zwischen 2002 und 2008, James Anaya zwischen 2008 und 2014, Victoria Tauli Corpuz zwischen 2014 und 2020. Francisco Cali Tzay, ein guatemaltekischer Maya Cakchiquel, nahm den Auftrag am 1. Mai 2020 an.

Wie bereits im Abschnitt 3 ausgeführt wurde, sind Deklarationen keine rechtsverbindlichen völkerrechtlichen Instrumente, welche legale Reparationen vorsehen. Erica Irene Daes war aber der Meinung, dass die Deklaration das Potential hat, kulturelle und politische Transformationen voranzutreiben, welche manchmal tiefer und einschneidender als rechtliche Transformationen wirken können. Beispielweise berichtete Daes über ein Gutachten des Gerichtshofes von Belize (Num. 171, 2007). Hierin wurde bestätigt, dass die Resolutionen der UN-Generalversammlung im Gegensatz zu denjenigen des UN-Sicherheitsrates nicht rechtsverbindlich sind, aber von Staaten trotzdem zu respektieren seien, insofern Deklarationen völkerrechtliche Grundsätze enthalten. Daes behauptet auch, dass sich Menschenrechte in der Rechtehierarchie über Kollektivrechten befinden, aber sobald Kollektivrechte von Staaten adoptiert werden, befinden sie sich über staatlichem Recht (vgl. Daes 2011: 37-39).

Baldwin und Morel fragen sich, wie nicht-rechtsverbindliche Deklarationen von internationalen und nationalen Gerichtsinstanzen angewendet werden können, um eine angemessene Umsetzung der Rechte zu erreichen. Laut ihnen ist die UNDRIP ein wichtiges Instrument in Gerichtsverfahren: die Rechtsstreitigkeit sei nämlich der beste Weg, um eine effektive staatliche Implementation zu erreichen (vgl. Baldwin; Morel 2011: 143). Die Deklaration hätte auch das Potential, internationales Gewohnheitsrecht zu schaffen. Nach der allgemeinen Völkerrechtslehre besteht das internationale Gewohnheitsrecht aus einheitlichen und dauernden Praktiken, welche über ein normatives Potential verfügen (*norm creating provisions*). Unter „Praktiken“ versteht man die Taten (oder das Unterlassen) der Staaten, wie zum Beispiel Gesetze, Deklarationen, Verträge. Obwohl nur die Praxis der Staaten berücksichtigt wird, spielen auch die Resolutionen von internationalen Organisationen (wie der UNO) eine Rolle, denn sie bestehen aus Staaten.

Die UN-Resolution A/61/295 der Generalversammlung, die die UNDRIP annahm, wurde beispielweise von 143 Staaten unterschrieben und diejenigen, die sie akzeptierten, waren davon überzeugt, eine Rechtsverpflichtung zu akzeptieren. Außerdem wurde die UNDRIP vom Anfang an von einigen Staaten angewendet. Bolivien bezog sie in das staatliche Recht am 7. November 2007 mit ein und der oberste Gerichtshof von Belize zeigte, dass einige Artikel der UNDRIP rechtsverbindlich sein können. Die UNDRIP kann also angewendet werden, um Normen und Menschenrechtsverträge auszulegen, wenn es um indigene Angelegenheiten geht. Die indigenen Völker sind also in der Lage zu verlangen, dass der Staat ihre Menschenrechte auf der staatlichen Ebene geltend machen soll. Wenn es nicht der Fall ist, könnten sie sich an internationale Gerichtshöfe wenden (vgl. Baldwin; Morel 2011: 123-132).

Der ehemalige UN-Sonderberichterstatter zur Situation der Menschenrechte und grundlegenden Freiheiten indigener Völker, Rodolfo Stavenhagen, fragte sich, inwiefern die UNDRIP nützlich und anwendbar sein kann. Laut ihm haben die internationalen Menschenrechtsinstrumente an Relevanz gewonnen, aber es besteht ein *gap* zwischen Recht und tatsächlicher Praxis. Im Gegensatz zu Baldwin und Morel sieht er die nicht-rechtsverbindliche Natur der Deklaration als ein mögliches Hindernis: einige Staaten unterschrieben die UNDRIP nur, um ihren guten Willen zu demonstrieren. Außerdem seien keine Schutzmechanismen vorhanden, da man sich im Bereich des *soft law* befinde (vgl. Stavenhagen 2011: 148-151).

Wie können die Rechte umgesetzt werden? Erstens behauptet der Akademiker, dass die Ursachen der Diskriminierungen gegenüber den indigenen Völkern nicht vernachlässigt werden sollten. Sie sind in der Geschichte und in den Sozialstrukturen der nationalen Gesellschaften eingebettet, und deshalb ist die Diskriminierung nicht nur den biologischen Unterschieden zurechenbar. Die indigenen Völker besitzen keine ausreichenden Dienstleistungen und Güter. Darüber hinaus verfügen manche Staaten über keine Informationen bezüglich des Status der indigenen Gemeinschaften auf dem eigenen Staatsgebiet: dieser Teil der Bevölkerung wird in manchen Fällen nur als „arm und isoliert“ angesehen. Das größte Problem ist aber die mangelnde (oder inexistente) Teilnahme an politischen Entscheidungen: die Staatspolitiken beziehen die Anliegen der indigenen Bevölkerungen nicht mit ein (ibid.: 158-160).

Er fügte hinzu, dass die Artikel der UNDRIP nicht auf die gleiche Art und Weise angewendet werden können: es besteht die Notwendigkeit, jeden Kontext zu analysieren, nach dem Grundsatz „*think globally, act locally*“ (ibid.: 152-154). Beispielweise soll das Selbstbestimmungsrecht im Rahmen von unabhängigen Staaten ausgelegt werden: in manchen Staaten bindet sich die indigene Identität an bestimmte räumliche, von anderen Bevölkerungsgruppen getrennten Territorien (wie in den Andenhochländern), während in anderen indigene Völker zusammen mit den anderen Einwohnern leben (ibid.: 163).

Stavenhagen war also davon überzeugt, dass die nationale Ebene eine überragende Rolle in der Umsetzung der UNDRIP spielt. In manchen Fällen waren die indigenen Gemeinschaften die Initiatoren politischer Prozesse, um ihre Rechte zu verteidigen. Laut Stavenhagen sollen die direkten Adressaten Bewusstsein für ihre Rechte zeigen und Beachtung einfordern. Ein angemessenes *human rights-based development approach* soll von den indigenen Gemeinschaften entstehen (*endogenous*) und mit der freien Zustimmung der indigenen Gemeinschaften erfolgen (*participatory*) (ibid.: 164-167).

#### 4.3. Schutz auf der regionalen Ebene: indigene Rechte im interamerikanischen Menschenrechtssystem

In den vorherigen Abschnitten wurde der internationale Schutz der indigenen Rechte erläutert; nun ist es grundlegend, den Fokus auf die lateinamerikanische Region zu lenken. Nach einer Schätzung des UNDP aus dem Mai 2020 besteht die lateinamerikanische indigene Bevölkerung aus 50 Millionen Menschen (8 Prozent), welche zu 500 ethnischen Gruppen gehören. Die größten Gemeinschaften befinden sich in Mexico, Guatemala, Peru und Bolivien. Rund 14 Prozent der in Armut lebenden lateinamerikanischen Bevölkerung sind Indigene. Von diesen leben wiederum 17 Prozent in extremen Armutsverhältnissen (vgl. [Latinamerica.undp.org](http://Latinamerica.undp.org)).

Die internationale Bewegung für indigene Rechte entstand ab den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts und entwickelte sich in den achtziger Jahren fort. In dieser Zeit änderte sich die Lage in zahlreichen lateinamerikanischen Länder aufgrund wirtschaftlichen Wachstums. Die neuen Entwicklungsmodelle unterstützten einen neoliberalen ökonomischen Ansatz und unterschiedliche rurale Gebiete wurden zu extraktiven Zwecke ausgebeutet.

Dennoch vereinten sich die lateinamerikanischen indigenen Bewegungen und spielten eine bedeutende Rolle bei der Verfestigung der internationalen Mechanismen zum Schutz ihrer Rechte. Thomas Duve, Forscher des Max-Planck-Institutes, veröffentlichte einen Beitrag über die geschichtliche Perspektive der indigenen Rechte in Lateinamerika und geht davon aus, dass heutzutage einige Staaten dieser Region die indigenen Institutionen tatsächlich anerkennen und die rechtliche Autonomie garantieren (vgl. Duve 2017: 5-6).

Laut Rachel Siedler akzeptiert die Mehrheit der lateinamerikanischen Länder im Vergleich zu anderen Weltregionen die Existenz der indigenen Völker. Ab den neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts wurden konstitutionelle Reformen eingeführt, welche die indigenen Rechte einbeziehen und einen Weg in Richtung Pluralismus eröffnen. Weitere Faktoren erklären, weshalb Lateinamerika eine führende Position in der Debatte über die indigenen Kollektivrechte einnimmt. Darunter sind die Rolle der indigenen Bewegungen und die Entwicklungen der interamerikanischen Rechtsprechung zu nennen (vgl. Siedler 2011: 303-304).

In Lateinamerika wird eine gewisse Anzahl von Menschenrechtsnormen definiert, und gemäß Siedler ist der Interamerikanische Gerichtshof einer der Gerichtshöfe, der die Menschenrechte am meisten fördert und garantiert:

„Los pronunciamientos de la Comisión y de la Corte sobre los derechos humanos constituyen un factor que influye [...] sobre la jurisprudencia y la cultura legal en los distintos países de la región. Comparada con otras regiones del mundo, América Latina ha encabezado el reconocimiento legal de los derechos indígenas, por los menos en el plano de los cambios normativos.” (Siedler 2011: 306)

Bevor man auf die Rolle des interamerikanischen Systems zur Förderung der indigenen Rechte eingeht, wird die Struktur der Organisation der Amerikanischen Staaten (OAS) eingeführt. Die regionale Organisation besteht aus allen amerikanischen Staaten und denjenigen aus der Karibik. Ihre Hauptsitze sind in San José (Costa Rica) und in Washington D.C. (USA), dennoch befinden sich ihre Büros in fast jeder Hauptstadt des Kontinentes.

Die Amerikanische Menschenrechtskonvention (AMRK, auf Spanisch *Convención Americana sobre Derechos Humanos*) aus dem Jahr 1969 ist rechtsverbindlich für alle Staaten, die sie ratifizierten. Beispielsweise haben die USA sie lediglich unterschrieben. Chile hat sie am 8. Oktober 1990 ratifiziert (vgl. Oas.org. *Tratados Multilaterales*).

Die interamerikanischen Menschenrechtsinstrumente beziehen auch die *American Declaration of The Rights and Duties of the Men* (1948), die *Convention to Prevent and Punish Torture* (1985), das *Protocol to the American Convention of Human Rights to Abolish Death Penalty* (1990), die *Convention on Forced Disappearance of Persons* (1994) mit ein. Außerdem soll der Interamerikanische Gerichtshof weitere internationale Instrumente betrachten, um die staatlichen Verpflichtungen zu definieren, wenn es um indigene Rechte geht. Das wird im Artikel 29(b) AMRK erläutert. Darunter sind beispielweise das *U.N. International Covenant on Civil and Political Rights* (IPCCR, 1966), die ILO C169, das Europäische Recht, das internationale humanitäre Recht und die UNDRIP (vgl. McKay 2002: 31)

Die AMRK schützt individuelle, politische und Zivilrechte, aber in der Präambel wird auch die Wichtigkeit der ökonomischen, sozialen und kulturellen Rechte betont, welche von den anderen untrennbar sind. Außerdem wurden die Rechte auf eine gesunde Umwelt, auf Gesundheit und auf Nahrung in das Zusatzprotokoll aus dem Jahr 1988 aufgenommen.

Die Artikel 1 und 2 sind besonders relevant für die indigenen Völker, denn die Staaten werden aufgefordert, alle Maßnahme zu entwickeln, um ihre Rechte zu gewährleisten. Eine gewisse Anzahl von nationalen Politiken ist nämlich inkompatibel mit internationalen Standards (ibid.: 28-29).

#### Article 1

1. The States Parties to this Convention undertake to respect the rights and freedoms recognized herein and to ensure to all persons subject to their jurisdiction the free and full exercise of those rights and freedoms, without any discrimination for reasons of race, color, sex, language, religion, political or other opinion, national or social origin, economic status, birth, or any other social condition.
2. For the purposes of this Convention, "person" means every human being.

#### Article 2

Where the exercise of any of the rights or freedoms referred to in Article 1 is not already ensured by legislative or other provisions, the States Parties undertake to adopt, in accordance with their constitutional processes and the provisions of this Convention, such legislative or other measures as may be necessary to give effect to those rights or freedoms.

Die internationalen Menschenrechtsorgane haben dazu beigetragen, die Grenzen zwischen dem Völkerrecht und dem staatlichen Recht zu verringern (vgl. Fuentes Torrijo 2007: 4). Im Fall *Almonacid Arellano vs. Chile* spricht der interamerikanische Gerichtshof zum ersten Mal über „*control de convencionalidad*“. Der Staat hat die Aufgabe zu kontrollieren, dass die inneren Gesetze mit der AMRK, ihrer Auslegung und weiteren Menschenrechtsverträgen kompatibel sind. Jedes staatliche Organ wird dazu verpflichtet.

Der Interamerikanische Gerichtshof verwendet den Artikel 27 der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK), um die *control de convencionalidad* zu rechtfertigen:

Eine Vertragspartei kann sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen. Diese Bestimmung lässt Artikel 46 unberührt.

Die *control de convencionalidad* beruht also auf folgenden Verpflichtungen: die staatlichen Normen, die die Menschenrechte verletzen, sollen nicht angewendet werden und die staatlichen Gesetze müssen geändert werden, sodass das staatliche Recht den Vorschriften der AMRK nicht widerspricht (vgl. Kurs „Derecho Internacional de los Derechos Humanos“, Universidad de Chile, April 2019).

Die zwei Organe der OAS, die beauftragt werden, die Beachtung der Menschenrechte zu garantieren, sind die Interamerikanische Kommission (IACHR) und der Interamerikanische Gerichtshof (I/A Court H.R.). Die IACHR hat ihren Sitz in Washington D.C und ihre sieben ExpertInnen werden von der OAS-Generalversammlung ausgewählt, welche dann für vier Jahren im Amt bleiben. Der I/A Court H.R ist in San José (Costa Rica) und die Richter, die sechs Jahre im Amt sind, werden von den Mitgliedsstaaten ausgewählt.

Die Kommission muss die Umsetzung der Menschenrechte überprüfen, sie analysiert Anträge mit dem Ziel, die internationale Verantwortlichkeit der Staaten zu bestimmen, und führt Studien in Bezug auf die Menschenrechtslage in den Mitgliedstaaten durch.

Der Gerichtshof interpretiert die AMRK, die weiteren Instrumente der OAS und löst Fälle, die von der IACHR oder von Staaten vorgelegt werden. Die Staaten müssen aber die Rechtsprechung des Gerichtshofes anerkannt haben (vgl. McKay 2002: 34).

Einige Voraussetzungen müssen erfüllt werden, um eine Klage vor der IACHR einzureichen. Die Artikel 46 und 47 der AMRK beziehen sich darauf. Die Voraussetzungen sind die Folgenden: der betroffene Staat ratifizierte die AMRK; die Verletzung erfolgte nach der Ratifizierung; der Antragsteller muss eine Person, eine Gruppe oder eine NGO sein, welche im Staat anerkannt wird; der Fall darf nicht von anderen Mechanismen (wie UN-

Menschenrechtsrat) bearbeitet werden; die staatlichen Rechtsverfahren müssen erschöpft sein; der Antrag muss innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Rechtsverletzung erstellt werden (ibid.: 40).

Sobald die Interamerikanische Kommission eine Klage annimmt, analysiert sie, ob eine Rechtsverletzung besteht oder nicht. Wenn ein Staat für eine Rechtsverletzung verantwortlich ist, erstellt die IACHR einen Bericht. Die Empfehlungen der Kommission sind nicht rechtsverbindlich, aber der Artikel 33 der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) muss beachtet werden. Hier wird angegeben, dass die Staaten die Empfehlungen der Schutzorgane erfüllen sollen, sobald ein Vertrag ratifiziert wird (vgl. McKay 2002: 48). Wenn die Staaten die Empfehlungen der Kommission nicht erfüllen, kann der Fall dem Interamerikanischen Gerichtshof vorgelegt werden. Die Entscheidungen des Interamerikanischen Gerichtshofes sind aber rechtsverbindlich und der Staat hat die Verpflichtung, sie umzusetzen.

Die Kommission sieht aber auch ein weiteres Verfahren vor, welches *solución amistosa* (dt. „gütliche Einigung“) genannt wird. Das Ziel ist, dass die betroffenen Parteien sich über eine Lösung einigen, ohne den Rechtsweg einzuschlagen. Beide Parteien müssen aber damit einverstanden sein und die Kommission muss informiert werden (vgl. Oas.org. Soluciones Amistosas. Preguntas frecuentes).

Der internationale Schutz der Menschenrechte darf nicht mit dem staatlichen Strafrecht verwechselt werden: der Interamerikanische Gerichtshof beurteilt keine Personen, sondern Staaten, die ihre Verpflichtungen nicht erfüllt haben. Aus diesem Grund werden keine Strafen zugeschrieben, sondern die Opfer geschützt und Schadensersatzforderungen geltend gemacht (vgl. Kurs „Derecho Internacional de los Derechos Humanos“, Universidad de Chile, Mai 2019).

Der I/A Court H.R etabliert also keine strafrechtliche Verantwortlichkeit für irgendeine Menschenrechtsverletzung und die Position des Opfers gewinnt an Relevanz. Es wurde festgestellt, dass sich der I/A Court H.R am Opferschutz orientieren soll, wofür besondere Kriterien entwickelt wurden (vgl. Galdámez Zelada 2007: 440).

Erstens entscheidet sich der Interamerikanische Gerichtshof für eine evolutionäre Auslegung der völkerrechtlichen Schutzinstrumente. Eine solche Einstellung wird von der WVK verfochten und der Interamerikanische und der Europäische Gerichtshof sind davon überzeugt, dass die menschenrechtlichen Verträge lebende Instrumente sind, deren

Auslegung im Einklang mit den Zeitveränderungen und den aktuellen Lebensverhältnissen stehen sollte (ibid.: 444).

Das zweite Kriterium bezieht sich auf die eventuellen Schäden für die Lebensprojekte der Opfer. So wurden etwa im Fall *Gutierrez Soler vs. Colombia (2005)* die Opfer entführt und verpflichtet, in Miami im Exil zu leben. Eine solche Lage zwang die Opfer, ihre persönliche und gewünschte Entwicklung zu ändern. Dieses Kriterium impliziert, dass die Erwartungen einer Person in ihrem Leben verfallen, und es schwierig ist, sie wiederherzustellen (ibid.: 446).

Der Begriff „Opfer“ wird vom Interamerikanischen Gerichtshof erweitert: die Familie und generell die engen Beziehungen sind auch betroffen. Im Fall des Verschwindenlassens von Personen (*desaparición forzada*) ist die Verletzung des Rechtes auf persönliche Integrität der Familie/übrigen Familienangehörigen eine direkte Folge, indem solche schweren Menschenrechtsverletzungen einen Angstzustand und ein Gefühl von Unsicherheit hervorrufen. Dieses Kriterium wurde zum ersten Mal im Fall *Bámaca vs. Guatemala* angewendet, als Efraín Bámaca am 12. März 1992 während der Auseinandersetzungen zwischen der Guerilla und der guatemaltekischen Armee verschwand (ibid.: 448).

Im Artikel 63(1) AMRK wird die Wiedergutmachung des Schadens im Falle einer Menschenrechtsverletzung eingeführt. Der Gerichtshof betrachtet aber nicht nur rein ökonomische Schadenersatzansprüche, sondern auch mentale Kategorien wie kollektives Erinnern durch die Einrichtung von Gedenkstätten und/oder Feiertagen und eine abschreckende Wirkung durch die Urteilsveröffentlichung (ibid.: 451-453).

Wie zu Anfang dieses Abschnittes erwähnt wurde, spielte Lateinamerika eine tragende Rolle bei der Entwicklung der indigenen Rechte, und das interamerikanische Menschenrechtssystem verstärkte die internationalen und nationalen Mechanismen bezüglich indigener Rechte.

Laut Claudio Nash Rojas, Professor an der juristischen Fakultät der Universidad de Chile, sind drei Etappen zu identifizieren, wenn es um interamerikanischen Schutz der Rechte der indigenen Völker geht. In einem ersten Schritt wurden sie als eine vulnerable Gruppe betrachtet, welche einen besonderen Schutz verlangte. In einem zweiten Schritt wurde ihnen das Recht auf einen besonderen Schutz verliehen, maßgeblich aufgrund des Artikels 27 ICCPR. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden sie noch als eine ethnische Gruppe betrachtet, die

kein Recht auf Selbstbestimmung besaß. Die Kommission bestätigte es im Bericht aus dem Jahr 1997 für Ecuador: die indigenen Rechte gehörten zu den Minderheitenrechten, weshalb den indigenen Völkern reine kulturelle Rechte vorenthalten wurden.

Die Lage änderte sich Anfang der 2000er-Jahre, als die Kommission einen weiteren Bericht über indigene Rechte veröffentlichte, in dem die vorherige Arbeit kritisiert wurde. Man ging davon aus, dass die indigenen Völker nicht als Minderheiten angesehen werden sollten, vielmehr bestand die Notwendigkeit, ihre historischen, kulturellen, sozialen und ökonomischen Erfahrungen zu betrachten. Deswegen führt der Interamerikanische Gerichtshof seine Analyse über die indigenen Rechte, ausgehend von der besonderen Lage und den kulturellen Eigenschaften der indigenen Völker, durch (vgl. Nash Rojas 2008: 63-68). Beispielweise entwickelte der Interamerikanische Gerichtshof eine vollständige Rechtsprechung in Bezug auf Territorialrechte. Das Territorium ist die Basis der Existenz der indigenen Völker, denn Identitäts- und Zugehörigkeitsgefühle binden sich daran (vgl. García Hierro 2001: 640). Die Kommission beschäftigte sich mit dieser Angelegenheit zum ersten Mal im Fall *Awás Tingni vs. Nicaragua* (2001) und das Thema wurde in den Fällen *Comunidad Indígena Yakye vs. Paraguay* (2005), *Comunidad Indígena Sawyamaxa vs. Paraguay* (2006) und *Pueblo Saramaka vs. Suriname* (2007) weiter vertieft.

*Awás Tingni vs. Nicaragua* ist die erste rechtsverbindliche Entscheidung eines internationalen Gerichtshofes, die sich mit der Thematik der Kollektiv- und Territorialrechte der indigenen Völker befasst. In diesem Fall verließ die Regierung Nicaraguas einer transnationalen Firma Territorien, auf denen die indigene Gemeinschaft *Awás Tingni* siedelte. Nach der nicaraguanischen Argumentation hatte die indigene Gemeinschaft keinen Besitztitel über diese Territorien. James Anaya, UN-Sonderberichterstatter zur Situation der Menschenrechte und grundlegenden Freiheiten indigener Völker (2008-2014), behauptete demgegenüber, dass die Eigentumsrechte auch für indigene Völker gelten, denn sie stammen aus ihrem Gewohnheitsrecht. Der Gerichtshof nahm dieses Argument an und Nicaragua wurde für die Verletzung des Artikels 21 AMRK (Recht auf Privateigentum) angeklagt. Folglich hatte der Staat die Verpflichtung, die indigenen traditionellen Territorien anzuerkennen (vgl. Pinero-Rodríguez 2011: 460-461)

In den darauffolgenden Fällen wurde der Artikel 21 AMRK (Recht auf Privateigentum) in Bezug auf indigene Territorialrechte angewendet. Der Gerichtshof verwendete auch den Artikel 29(2) AMRK, um eine solche Auslegung zu entwickeln. Im Artikel 29(2) AMRK

wird darauf hingewiesen, dass die AMRK nach den Standards der UN-Pakte interpretiert werden soll, und deshalb wurde der Artikel 21 AMRK weit ausgelegt (vgl. Cidh.org. Tierras Indígenas). Das gemeinschaftliche Eigentum mit seinen natürlichen Ressourcen fällt somit auch in den Schutzbereich des Artikels 21 AMRK. Nash definiert diese Auslegung nicht nur als weit, sondern auch progressiv: das Eigentumsrecht wird als ein Kollektivrecht betrachtet. Die Bindung zwischen der indigenen Kultur und dem Territorium wird als Basis für die kulturelle Entwicklung angesehen (vgl. Nash Rojas 2008: 69).

Laut der interamerikanischen Rechtsprechung reicht das Kriterium des traditionellen Besitzes aus, um das Recht auf das Territorium der indigenen Völker anzuerkennen. Der Staat hat dann die Pflicht, das Territorium auf der Basis des indigenen Gewohnheitsrechtes zu registrieren und abzugrenzen. Das ist notwendig, um Rechtsverletzungen zu vermeiden, wie das Verleihen an Dritte.

Sobald der traditionelle Besitz anerkannt wird, haben die indigenen Völker das Recht, ihre Territorien zurückzugewinnen, auch wenn sie schon Dritten gehören. Das Ziel im Sinne der AMRK ist, die kulturellen Identitäten in einer demokratischen und pluralistischen Gemeinschaft zu bewahren.

Im Fall *Comunidad Indígena Sawyamaxa vs. Paraguay* lehnte der Interamerikanische Gerichtshof das Argument der rationellen Ausbeutung ab, weil man nicht lediglich die ökonomischen Vorteile betrachten sollte. Außerdem ist die Existenz eines bilateralen ökonomischen Vertrages keine Rechtfertigung einer Ausbeutung der traditionellen Territorien, denn die ökonomischen Verträge müssen kompatibel mit der AMRK sein. Selbstverständlich bindet sich der Artikel 21 AMRK auch an den Artikel 1, weil die Staaten die Pflicht haben, Maßnahmen zu entwickeln, um das Eigentumsrecht zu garantieren (ibid.: 70-74).

Wenn das Recht auf den gemeinschaftlichen Besitz nicht anerkannt wird, besteht auch eine Verletzung des Rechtes auf Leben (Artikel 4 AMRK), denn die Mitglieder eines indigenen Volkes haben ohne Verfügungsgewalt über ihr Territorium keine Möglichkeit, auf ihre traditionellen Subsistenzmittel zuzugreifen, also beispielweise auf die notwendigen natürlichen Ressourcen für die traditionellen Medikamente.

Das Recht auf Leben bindet sich auch an ökonomische, kulturelle und soziale Rechte und die Staaten werden dazu verpflichtet, angemessene Bedingungen zu schaffen, um das Leben zu schützen. Im Fall der indigenen Völker ist es grundlegend, dass die Staaten ihre

Lebensweise nicht vernachlässigen, und sie sollen ihre Entwicklung fördern und unterstützen (ibid.: 75-76).

Die Rechtsprechung des Interamerikanischen Gerichtshofes bezieht sich auch auf die politischen Rechte der indigenen Völker (Artikel 23-24 AMRK). Im Fall *Yatama vs. Nicaragua* wurde der indigenen Gemeinschaft verboten, an den nationalen Wahlen teilzunehmen, weil sie keine politische Partei aufbauten. Da sich indigene Völkern das Instrument der Parteienvertretung nicht angeeignet hatten, implizierte die Entscheidung von Nicaragua folglich eine Einschränkung der politischen Teilnahme. Demzufolge entwickelte der Gerichtshof das Argument, dass die indigenen Völker das Recht haben, mit ihren eigenen Institutionen an den Wahlen teilzunehmen (ibid.: 82-83).

Pinero-Rodríguez redet über „*mutual reinforcement*“ (Pinero-Rodríguez 2011: 466) der unterschiedlichen Instrumente. Die interamerikanische Rechtsprechung beeinflusste die UN-Mechanismen und die UNDRIP fungierte als Auslegungsquelle für die AMRK. Beispielsweise im Fall *Yatama vs. Nicaragua* hing die Entscheidung des Gerichtshofes mit den Artikeln 4 und 5 der *U.N. draft declaration on the rights of indigenous people* zusammen und im Fall *Awas Tingni vs. Nicaragua* wurde die *U.N. draft declaration* vom Richter Sergio García Ramírez mehrmals angewendet (ibid.: 467-468).

Der Fall *Pueblo Saramaka vs. Suriname* wurde einige Monate nach der Annahme der UNDRIP verhandelt und der Gerichtshof operationalisierte den Artikel 42 UNDRIP:

1. Indigenous peoples have the right to determine and develop priorities and strategies for the development or use of their lands or territories and other resources.
2. States shall consult and cooperate in good faith with the indigenous peoples concerned through their own representative institutions in order to obtain their free and informed consent prior to the approval of any project affecting their lands or territories and other resources, particularly in connection with the development, utilization or exploitation of mineral, water or other resources.
3. States shall provide effective mechanisms for just and fair redress for any such activities, and appropriate measures shall be taken to mitigate adverse environmental, economic, social, cultural or spiritual impact.

Im Fall ging es um die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen auf indigenen Territorien, und der Gerichtshof stellte sich die Frage, ob die indigenen Völker auch das Recht auf Besitz

über natürlichen Ressourcen haben. Der Gerichtshof analysierte die Auswirkung von Entwicklungspraktiken auf indigenen Territorien und ging davon aus, dass die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen auf den indigenen Territorien ihre Eigentumsrechte beschränkt. Nicht nur die UNDRIP, sondern auch die ILO C169 hatten in diesem Fall eine normative Auswirkung, denn der Interamerikanische Gerichtshof erklärte die indigenen Territorien zum Überlebensraum und die indigenen Völker verfügen über das Recht, konsultiert zu werden, wenn *large scale projects* auf ihren eigenen Territorien realisiert werden sollen (ibid.: 470-472). Im interamerikanischen System wird also die UNDRIP als rechtsverbindlich für die Mitgliedstaaten betrachtet, obwohl ihr dieser Status aufgrund ihres Deklarationscharakters üblicherweise nicht zufällt.

Die ILO C169 ist die einzige völkerrechtliche Konvention, die ausschließlich indigene Rechte schützt, und folglich sind ihre Vorschriften auch unerlässlich, um die interamerikanischen Menschenrechtsstandards zu interpretieren. Im Fall *Mary and Carrie Dann vs. USA* wurde betont, dass die Vorschriften der *American Declaration* im Kontext der indigenen Rechte im Einklang mit den völkerrechtlichen Vorschriften ausgelegt werden sollen. Am relevantesten ist hierfür die ILO C169 (vgl. Cuneo Madariaga 2020: 258). Courtis geht auch davon aus, dass das interamerikanische Menschenrechtssystem sich entwickelt hat und der Rechtsrahmen erweitert wurde: es umfasst nicht nur politische, zivile, ökonomische und kulturelle Rechte, sondern auch Kollektiv-, Umwelt- und Minderheitsrechte (vgl. Courtis 2011: 436-437). Beispielweise drückte der Gerichtshof aus, dass das Recht auf die vorherige Konsultation sich an die allgemeine Verpflichtung bindet, die Ausübung der durch die AMRK anerkannten Rechten zu garantieren (vgl. Cuneo Madariaga 2020: 260).

#### 4.4. Der Einfluss des Völkerrechtes in Bezug auf indigene Völker: Beispiele aus der Arktis und aus Lateinamerika

Professorin Ximena Fuentes Torjillo spricht in ihrem wissenschaftlichen Artikel „El Derecho Internacional y el Derecho Interno: definitivamente una pareja despareja“ über den Erfolg der nationalen Gerichte, die die international anerkannten Menschenrechte gefördert haben (vgl. Fuentes Torrijo 2007: 19). Koivurova und Stepien veröffentlichten 2011 einen wissenschaftlichen Beitrag über die Auswirkung der völkerrechtlichen Vorschriften auf

indigene Rechte in der Arktis. Sie berichten über das Handeln des Arktischen Rates (Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland, Island, Russland, USA und Kanada), der sich zum Ziel gesetzt hat, Kooperation und nachhaltige Entwicklung in der Region zu fördern. In dieser Weltregion sind die indigenen Völker auch eine Minderheit, die durch die Entscheidungen der Mehrheit betroffen ist. Die ExpertInnen gehen aber davon aus, dass diese Problematik alle indigenen Völker weltweit tangiert, und aus diesem Grund wurde ihrerseits ein großes Vertrauen in das Völkerrecht entwickelt (vgl. Koivurova; Stepien 2011: 124).

Die AkademikerInnen zeigen Fallbeispiele auf, und man kann daraus entnehmen, dass Unterschiede zwischen den Ländern zu konstatieren sind. Die nordischen Staaten – Dänemark, Norwegen, Schweden und Finnland – unterstützen einen internationalistischen Ansatz: sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung von Menschenrechtsregimen und sie setzen die UN-Standards in ihren nationalen Systeme konsequent um. Koivurova und Stepien definieren diese Länder als „*moral superpowers*“ und „*norm entrepreneurs*“ (ibid.: 138).

Das indigene Volk der Saami verteilt sich räumlich auf die Länder Norwegen, Schweden, Finnland und Russland. In den nordischen Staaten haben sie ihr eigenes Parlament und in Norwegen sogar die Macht, sich selbst zu regieren („*self-governance power*“). 2005 wurde der *Finnmark Act* verabschiedet und den Saami wurden Territorialrechte in Finnmark, eine Gemeinde im Norden Norwegens, garantiert (ibid.: 133).

Schweden und Finnland sind keine Mitgliedsstaaten der ILO C169, aber die Menschenrechte haben in diesen Staaten einen hohen Stellenwert. In Finnland wird das ICCPR in das staatliche Rechtssystem integriert und wirkt wie ein parlamentarischer Akt. Außerdem wird das Selbstbestimmungsrecht garantiert: Finnland ist in Gemeinden geteilt, welche *self-governance* ausüben. In Schweden sind die Menschenrechtsverträge nicht direkt anwendbar, aber der Staat nimmt an, dass sein Handeln im Einklang mit solchen Verträgen steht. Die Staaten sind Mitglieder des Nordischen Rates und in den letzten Jahren wurde ein ambitioniertes Projekt mit dem Ziel vorgeschlagen, eine Konvention über die Rechte der Saami zu erarbeiten (ibid.: 134-136).

Dänemark vertritt Grönland außen- und verteidigungspolitisch, die Insel ist aber autonomes Territorium des Inuit-Volkes. Dänemark ratifizierte die ILO C169 und 2009 wurde die *Danish Greenlandic Commission* etabliert, die die Autonomierechte der Indigenen schützt.

Das Volk der Inuit verklagte Dänemark wegen einer Verletzung gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) nur ein einziges Mal im Jahr 1952. Die Petition richtete sich gegen eine militärische Basis der USA. Dennoch nahm der Europäische Gerichtshof den Fall nicht an, weil er vor der dänischen Ratifikation der EMRK erfolgte (ibid.:137).

Im Gegensatz dazu zeigen die USA, Kanada und Russland Schwierigkeiten auf, das Völkerrecht zu akzeptieren. Beispielweise ratifizierte die USA das ICCPR mit unterschiedlichen Vorbehalten und der Staat nahm das Zusatzprotokoll nicht an, welches eine Menschenrechtsklage erlaubt. Generell kann man sagen, dass die USA sich gegen die Menschenrechtsverträge wehren: sie werden unterschrieben, aber nur selten ratifiziert. Die USA und Kanada stimmten auch gegen die UNDRIP, aber in letzter Zeit drückten sie aus, wie sie die Deklaration auslegen. Beide Nationen folgen ihren innerstaatlichen Politiken, um die indigene Frage zu adressieren. In Kanada können sich die arktischen Völker auf der Basis des *Constitution Act 1867* selbst regieren und die USA verabschiedeten besondere Gesetze, die die Indigene Alaskas betreffen. Aufgrund des *Alaska Native Claims Settlement Act* wurde ihnen die Möglichkeit gegeben, Besitztitel über ihre Territorien zu bekommen (ibid.: 130-131).

Russland ratifizierte die ILO C169 nicht und stimmte weder pro noch kontra die UNDRIP. Der Staat entwickelte also seine eigenen Gesetze und Politiken bezüglich indigener Völker:

“The Russian Federation clearly wants to retain indigenous policy and law issues under its own control. It has fairly strong, even unique, indigenous laws for small indigenous minorities in the North, Siberia and the Far East.”  
(Koivurova; Stepien 2011: 132).

Trotz einer möglichen Zurückhaltung in einigen Ländern finden Koivurova und Stepien, dass ein gewisser normativer Druck besteht, und die Staaten Schwierigkeiten haben, sich gegen die internationalen Standards zu weigern. Die internationalen Institutionen spielen eine wichtige Rolle und die indigenen Organisationen üben auch Druck auf die Regierungen aus, um internationale Normen umzusetzen.

„[...] the adoption of international indigenous rights instruments, providing complex legal protection and safeguarding indigenous autonomy is high on the agenda of indigenous organizations in their advocacy activism.”  
(Koivurova; Stepien 2011: 140)

Nun wird der Fokus wieder auf Lateinamerika gelegt, da die Region eine überwiegende Rolle in der Entwicklung internationaler Regime über die Rechte der indigenen Völker spielte und spielt. Laut Courtis hat die ILO C169 eine Auswirkung in der lateinamerikanischen und karibischen Region, welche die größte Anzahl an staatlichen Ratifikationen aufweist. Auf die ILO C169 berufen sich indigene Völker, die Zivilgesellschaft, die staatlichen Institutionen und die staatliche und regionalen (I/A Court H.R) Gerichtshöfe (vgl. Courtis 2011: 437).

Die Gerichtshöfe verwenden die ILO C169 nicht auf dieselbe Weise, und das hängt vom Status völkerrechtlicher Verträge im staatlichen Recht ab. In manchen Fällen wird die Konvention direkt angewendet und in anderen fungiert sie als eine reine interpretative Quelle. Trotzdem haben die Gerichtshöfe die Tendenz, die internationalen Vorschriften ernst zu nehmen und in „*judicial-decision making criteria*“ (Courtis 2011: 443) zu verwandeln. Die betroffenen Angelegenheiten beziehen sich auf territoriale Fragen, auf das Recht auf vorherige Konsultation, auf die Anwendung indigenen Gewohnheitsrechtes, auf das Recht auf Bildung, auf Gesundheit, auf politische Autonomie und auf kulturelle Rechte (ibid.: 442).

Der erste Themenbereich, der illustriert wird, bezieht sich auf die territorialen Rechte der indigenen Völker. Courtis zufolge sind die territorialen Angelegenheiten die wichtigsten Ansprüche der indigenen Völker, da diese sich mit einem Territorium identifizieren, welches eine tiefe spirituelle Bedeutung aufweist (ibid.: 443).

Im Fall *Quera y Aguas Calientes* (Jujuy, Argentinien) wurde die ILO C169 vom argentinischen zivilen Gerichtshof direkt angewendet. Die indigene Gemeinschaft beanspruchte den kollektiven und nicht den individuellen Besitz der Territorien. Das Gericht hat der indigenen Gemeinschaft das kollektive Recht über ihr Territorium zugesprochen, obwohl die rechtliche Anerkennung des Territoriums nicht vorlag. Die zivilrechtlichen Normen sollen also im Einklang mit den völkerrechtlichen Vorschriften ausgelegt werden, wenn sie an indigene Gemeinschaften angewendet werden (ibid.: 446).

Das Recht auf die vorherige Konsultation ist ein Diskussionsthema, das oft vorkommt. Die Regierungen versuchen sich zu verteidigen, indem sie vorgeben, dass kein angemessener Mechanismus existiere, um die Konsultation durchzuführen. Dieses Argument wird aber von den Gerichtshöfen abgelehnt, denn es rechtfertigt nicht, die Pflicht zur Konsultation indigener Völker zu übergehen. Courtis führt zwei Fallbeispiele aus Kolumbien an. 1997

beschäftigte sich das kolumbianische Verfassungsgericht mit einem *recurso de amparo*<sup>2</sup> (SU-039/97) seitens der indigenen Gemeinschaft *U'wa* gegen das Umweltministerium. Die Gemeinschaft klagte, dass der Staat keine angemessene Konsultation durchführte, bevor die Ölausbeutung in ihren Territorien genehmigt wurde. Die indigene Gemeinschaft beanspruchte also die Aufhebung der Genehmigung. Das Verfassungsgericht bestätigte die Verletzung der Artikel 6 und 15 ILO C169 (und zwar das Recht auf die vorherige Konsultation und auf das Territorium). In Kolumbien ist die ILO C169 Teil des sogenannten *constitutional block*, und dadurch ist eine Auslegung im Einklang mit der Konvention notwendig.

2006 bewertete das kolumbianische Verfassungsgericht einen parlamentarischen Akt als verfassungswidrig, denn die afro-kolumbianischen Gemeinschaften wurden diesbezüglich nicht konsultiert. Dieser Akt hätte eine schwere Auswirkung auf die Gemeinschaften und insbesondere ihre Beziehung zum Urwald nach sich gezogen. Das Verfassungsgericht gab an, dass der Artikel 6 ILO C169 verletzt wurde, da eine gesetzliche Maßnahme ohne Konsultation erlassen wurde (ibid.: 448-450).

Das ecuadorianische Verfassungsgericht beschäftigte sich mit einem ähnlichen Fall: *Arcos vs. Dirección regional de Minería*. Die indigene Gemeinschaft *Chachi* und die Afrogemeinschaft aus der Provinz von Esmeraldas fochten die Entscheidung der ecuadorianischen Regierung an, einem Bergbauunternehmen zu erlauben, Mineralien in den Territorien der Gemeinschaft zu verarbeiten. Solche Aktivität hätte negative Folgen für die Gesundheit, das Leben der Gemeinschaft und die Umwelt gezeitigt. Die Genehmigung wurde also aufgehoben und das Verfassungsgericht berief sich auf das Recht auf die vorherige Konsultation, welche auch in diesem Fall unterblieben war (ibid.: 451).

Die Unterzeichner der ILO C169 werden verpflichtet, auf die ökonomischen, die sozialen und die kulturellen Rechte der indigenen Völker zu achten, welche auch das Recht auf gesunde Nahrung, auf gesunde Umwelt und auf Leben einschließen. Die ILO C169 verteidigt die Grundsätze der Gleichberechtigung und der Nicht-Diskriminierung: die Staaten werden aufgefordert, die Integrität und die Identität der indigenen Völker zu schützen, welche berechtigt sind, über ihre eigene Entwicklung zu entscheiden.

---

<sup>2</sup> Unter „*recurso de amparo*“ versteht man eine Klageart Lateinamerikas, welche einen Schutz gegen staatliche Verletzungen der Grundrechte ermöglicht, denn das Verfahren ist beschleunigt.

Außerdem sollen Maßnahmen entwickelt werden, um den möglichen Diskriminierungen entgegenzuwirken (ibid.: 452). Im Folgenden werden Artikel 2 und 3 ILO C169 widergegeben.

#### Article 2

1. Governments shall have the responsibility for developing, with the participation of the peoples concerned, co-ordinated and systematic action to protect the rights of these peoples and to guarantee respect for their integrity.

2. Such action shall include measures for:

(a) ensuring that members of these peoples benefit on an equal footing from the rights and opportunities which national laws and regulations grant to other members of the population;

(b) promoting the full realisation of the social, economic and cultural rights of these peoples with respect for their social and cultural identity, their customs and traditions and their institutions;

(c) assisting the members of the peoples concerned to eliminate socio-economic gaps that may exist between indigenous and other members of the national community, in a manner compatible with their aspirations and ways of life.

#### Article 3

1. Indigenous and tribal peoples shall enjoy the full measure of human rights and fundamental freedoms without hindrance or discrimination. The provisions of the Convention shall be applied without discrimination to male and female members of these peoples.

2. No form of force or coercion shall be used in violation of the human rights and fundamental freedoms of the peoples concerned, including the rights contained in this Convention.

Im Hinblick darauf erfolgte 2006 ein weiterer *recurso de amparo* (T-704/06) in Kolumbien. Ein kolumbianischer Verein aus indigenen Oberhäuptern klagte gegen die nationalen Behörden, die das für die Gemeinschaft geplante Budget nicht überwiesen. Die kolumbianische Regierung war nicht in der Lage, ihr Handeln zu überwachen. Das kolumbianische Verfassungsgericht berief sich auf die konstitutionellen und die internationalen Verpflichtungen und stellte fest, dass die Rechte auf Autonomie, auf kulturelle Diversität, auf Nicht-Diskriminierung, auf Gesundheit, auf Bildung und auf

Partizipation der indigenen Völker verletzt worden waren. Das Gericht argumentierte, dass der Staat verpflichtet sei, die Gemeinschaft finanziell zu unterstützen, um diese Rechte zu garantieren (vgl. Courtis 2011: 455).

Der Entwicklungsverein des indigenen geschützten Bereiches *Guyami de Osa* aus Costa Rica verklagte die Verwaltungsbehörden, weil sie die Reparatur einer Brücke nicht unterstützten. Ohne die Brücke war die Gemeinschaft isoliert. Der Oberste Gerichtshof von Costa Rica bemühte die ILO C169, um die staatliche Verpflichtung abzurufen und Maßnahmen für die Gewährleistung ökonomischer, sozialer und kultureller Rechte der indigenen Völker zu treffen (ibid.: 456).

Die Anwendung der ILO C169 in Bezug auf Strafrecht ist ein Thema, das oft diskutiert wird. In den Artikeln 8 und 9 ILO C169 wird betont, dass das Gewohnheitsrecht der indigenen Völker beachtet werden soll, solange es die universellen Menschenrechtsansätze respektiert. Außerdem sollen die nationalen Instanzen die kulturellen Praktiken der indigenen Völker in den Fallbearbeitungen beachten.

#### Article 8

1. In applying national laws and regulations to the peoples concerned, due regard shall be had to their customs or customary laws.
2. These peoples shall have the right to retain their own customs and institutions, where these are not incompatible with fundamental rights defined by the national legal system and with internationally recognised human rights. Procedures shall be established, whenever necessary, to resolve conflicts which may arise in the application of this principle.
3. The application of paragraphs 1 and 2 of this Article shall not prevent members of these peoples from exercising the rights granted to all citizens and from assuming the corresponding duties.

#### Article 9

1. To the extent compatible with the national legal system and internationally recognised human rights, the methods customarily practised by the peoples concerned for dealing with offences committed by their members shall be respected.
2. The customs of these peoples in regard to penal matters shall be taken into consideration by the authorities and courts dealing with such cases.

Folgende Beispiele beziehen sich auf das Gewohnheitsrecht der indigenen Völker.

In Guatemala wurden indigene Frauen verpflichtet, im Gefängnis Uniformen anstelle ihrer traditionellen Kleidungen zu tragen. Eine derartige Resolution war aber inkompatibel mit der staatlichen Verpflichtung zum Schutz der kulturellen Identität der indigenen Völker. Der Fall wurde vom *Procurador de Derechos Humanos* (Handlungsbevollmächtigter für Menschenrechte) initiiert und unterschiedliche Grundsätze der ILO C169 wurden abgerufen (vgl. Courtis 2011: 458).

Das bolivianische Verfassungsgericht beschäftigt sich 2003 auch mit einem interessanten Fall (295/03). Eine indigene Gemeinschaft etablierte Sanktionen für ein Paar: ihm wurde der Entzug der Energie- und Wasserversorgung angedroht. Das bolivianische Verfassungsgericht erkennt zwar das Recht der indigenen Völker an, ihre Gesetze in der Gemeinschaft anzuwenden, dennoch muss das Grundgesetz immer beachtet werden. Der Artikel 8 ILO C169 wurde erwähnt (ibid.:459).

Die UNDRIP wirkte auch in manchen Fällen auf die inneren Politiken lateinamerikanischer Staaten. Bolivien hat die Deklaration im November 2007 mit dem Gesetz 3760 in national gültiges Recht übertragen und somit ist die Deklaration auch in ein staatliches Gesetz übergegangen. Weitere lateinamerikanische Staaten wie El Salvador und Ecuador haben ihre Verfassungen nach der Annahme der UN-Deklaration geändert. Eines der wichtigsten Beispiele kommt aber aus Belize. Der Oberste Gerichtshof erklärte, dass die Deklaration relevante völkerrechtliche Grundsätze bezüglich indigener Völker enthält, und aus diesem Grund wird Belize verpflichtet, sie zu implementieren. Sogar die Verfassungsgerichte und die Obersten Gerichtshöfe anderer Staaten wie Kolumbien und Mexico betrachten die UNDRIP als eine wichtige Rechtsquelle in der Rechtsprechung, die sich auf indigene Völker bezieht (vgl. Lenzerini 2019: 57).

Die dargestellten Beispiele beziehen sich meistens auf die ILO C169, trotzdem zeigt sich eine Tendenz der lateinamerikanischen nationalen Instanzen, das Völkerrecht für die Bearbeitung der Fälle bezüglich indigener Völker anzuwenden.

#### 4.5. Zwischenfazit

Das Völkerrecht hat einen Einfluss auf die Staaten, dennoch ist zusätzliche Arbeit notwendig. Das Ziel ist nämlich, die völkerrechtlichen Normen auf nationaler Ebene geltend zu machen, und Stavenhagen betont die Rolle der Staaten, die sich auf die Formulierung von angemessenen Politiken fokussieren sollen (vgl. Stavenhagen 2011: 164).

Koivurova und Stepien sind der Meinung, dass die völkerrechtlichen Normen mit den etablierten legalen Frameworks der Staaten zusammenhängen. Beispielsweise vertrauen die nördlichen Staaten (Norwegen, Finnland, Schweden) auf die völkerrechtlichen Menschenrechtsmechanismen und aus diesem Grund richten sich ihre Politiken nach den internationalen Vorschriften zum Schutz indigener Rechte (vgl. Koivurova; Stepien 2011: 141).

Gelegentlich sind aber völkerrechtliche Vorschriften unklar definiert, wie im Fall der vorherigen Konsultation. Die Staaten berufen sich oft auf die fehlenden Richtlinien, um dieses Recht durchzusetzen.

Es kann auch geschehen, dass Staaten Deklarationen und Konventionen mit dem Bewusstsein annehmen, dass sie nicht in der Lage sein werden, die Vorschriften angemessen umzusetzen. Das passiert meistens mit nicht-rechtsverbindlichen Deklarationen: Staaten können sie unterschreiben, um lediglich ihren guten Willen zu zeigen, aber ohne die Überzeugung, dass solche Praxis das Potential hätte, Gewohnheitsrecht zu schaffen.

Trotz der erwähnten völkerrechtlichen Problematiken einigten sich die AkademikerInnen darauf, dass die Rechte der indigenen Völker Relevanz auf der internationalen und regionalen Ebene gewannen, und generell kann man daraus entnehmen, dass die indigenen Völker, Individuen und Organisationen großes Vertrauen in die völkerrechtlichen Instrumente setzen. Alvarado sprach über den „*therapeutic effect*“ des Völkerrechtes: die indigenen Völker werden als „*pivotal actors*“ definiert, denn sie verwenden das Völkerrecht und die internationalen Institutionen, um ein Bewusstsein für ihre Rechte auf der internationalen und auf der staatlichen Ebene zu fördern (vgl. Alvarado 2015: 69).

Im Kapitel 4 wurden die völkerrechtlichen Instrumente zum Schutz der indigenen Rechte ausführlich dargestellt. Die erste und die einzige rechtsverbindliche Konvention ist die *ILO Indigenous and Tribal Populations Convention 169*. Die *U.N. Declaration on the Rights of Indigenous People* verfügt theoretisch über keinen rechtsverbindlichen Charakter, konnte aber in der Praxis bereits Wirkung entfalten. Der Interamerikanische Gerichtshof verwendet

sie beispielweise, um die Rechte der indigenen Völker auszulegen. Außerdem entwickelten sich Mechanismen innerhalb der Vereinten Nationen, um den Schutz der indigenen Rechte zu überwachen (Ständiges Forum für Indigene Angelegenheiten, UN-Sonderberichterstatter zur Situation der Menschenrechte und grundlegenden Freiheiten indigener Völker).

Im interamerikanischen System gibt es keine Konvention, die sich speziell an die Rechte indigener Völker richtet. Dennoch entwickelten der Gerichtshof und die Kommission eine gewisse Rechtsprechung in Bezug auf die Rechte Indigener, und laut den ExpertInnen ist Lateinamerika ein Vorbild für deren legale Anerkennung, vor allem, wenn es mit anderen Weltregionen verglichen wird.

Die Rechtsprechung kann Umsetzung fördern: die Gutachten des Interamerikanischen Gerichtshofes sind Beispiele dafür. Die Interamerikanische Kommission und der Interamerikanische Gerichtshof führten eine vollständige Analyse bezüglich indigener Rechte in grundlegenden Bereichen wie in Bezug auf territoriale Rechte durch. Außerdem haben die Staaten, die die Rechtsprechung anerkennen, die Pflicht, die rechtlichen Entscheidungen zu implementieren.

Das Völkerrecht und die internationalen Überwachungsmechanismen spielen also eine wichtige Rolle zur Förderung der indigenen Rechte. Sweptson geht davon aus, dass eine gewisse Anzahl an Maßnahmen nicht getroffen worden wäre ohne die UNDRIP und die ILO C169.

„International law and supervision play a major role, in the case of indigenous people, states changes their attitudes when there was an outside body. Some measures would have not been taken without ILO and UNDRIP.” (Sweptson 2020: 115)

Wie in Abschnitt 4.4 dargelegt wurde, verbessert sich die Lage der indigenen Rechte in unterschiedlichen Ländern. Es wurden nicht nur Beispiele aus dem lateinamerikanischen Raum, sondern auch aus der arktischen Region dargestellt.

Sweptson veröffentlichte seinen Artikel „Progress through supervision of Convention No. 169“ im Jahr 2020. Er stellt fest, dass sich die nationale und internationale Beachtung der indigenen Rechte änderten. Heutzutage können die nationalen Gerichtshöfe die Urteile der internationalen Organe verwenden, um das nationale Recht im Licht bereits ratifizierter Konventionen zu interpretieren. Das erfolgt nicht nur in Staaten, in denen die internationalen Menschenrechte rechtsverbindlich sind. Diese völkerrechtlichen Instrumente können

Gerichtshöfe in Staaten, in denen völkerrechtliche Konventionen nicht direkt anwendbar sind, dazu motivieren, die eigene Rechtslage anzupassen (vgl. Sweptson 2020: 125).

Abschließend kann man behaupten, dass die Funktion des Völkerrechtes in Bezug auf indigene Rechte nicht unterschätzt werden darf. Trotz der schon bekannten Spannungsverhältnisse zwischen den Staaten und den indigenen Völkern können die völkerrechtlichen Vorschriften dazu beitragen, die indigenen Fragen ins Bewusstsein zu rücken und möglicherweise Lösungen zu finden.

## 5. Der völkerrechtliche Schutz von indigenen Rechten in Chile

In diesem Kapitel wird die Rolle der völkerrechtlichen Instrumente zum Schutz der indigenen Rechte in Chile erläutert. Chile ist ein Mitgliedsstaat des interamerikanischen Systems, unterschrieb die UNDRIP und ratifizierte die ILO C169, wenn auch relativ spät im Vergleich zu anderen lateinamerikanischen Ländern. Mit Bestimmtheit wird eine Reihe völkerrechtlicher Normen im lateinamerikanischen Raum zu Gunsten der indigenen Völker produziert und es wird angenommen, dass diese auch eine Auswirkung auf Chile haben müssen. Die Fälle, die dargestellt werden, können zeigen, wie die chilenischen Instanzen die völkerrechtlichen Vorschriften anwenden. Außerdem wird auch das Urteil *Norin Catrimán et. al* des Interamerikanischen Gerichtshofes analysiert, das sich mit den Verletzungen einiger Rechtsvorschriften der AMRK zu Lasten des Volkes der Mapuche beschäftigt. Es wird bestimmt, ob der chilenische Staat solche Gerichtsentscheidung ernst implementiert hat oder nicht.

### 5.1. Der chilenische Staat und die indigenen Völker: Darstellung der aktuellen Lage

Bevor auf die Anwendung völkerrechtlicher Instrumente in Chile eingegangen werden soll, wird die aktuelle Lage der originären Gemeinschaften anhand verschiedener Berichte dargestellt. Solche sind der Bericht des UN-Sonderberichterstatters zur Situation der Menschenrechte und grundlegenden Freiheiten indigener Völker (Jahr 2009), der letzte chilenische Staatenbericht für den UN-Menschenrechtsrat (*Universal Periodic Review*, Jahr 2019), der Kommentar des *ILO-Committee of Experts on the Application of Conventions* (2019), die Presseberichte der interamerikanischen Kommission (Jahre 2014, 2020) und der IWGIA (International Working Group on Indigenous Affairs) Bericht (Jahr 2020).

Der Anteil der indigenen Bevölkerung beträgt relativ 12,8 Prozent der chilenischen Einwohner und in absoluten Zahlen 2.158.792. Die anerkannten indigenen Völker aus Chile werden im Artikel 1 der *Ley Indígena 19.253* aus dem Jahr 1993 aufgelistet: Mapuche, Aymara, Rapa Nui, Atacameños, Quechua, Collas, Diaguitas, Kawashkar (oder Alcalufe), Yamana (oder Yagán). Die größte Gemeinschaft ist diejenige der Mapuche mit 1.800.000 Angehörigen.

Die Mapuche bevölkern überwiegend südliche Regionen wie Bío Bío, Araucanía und Los Lagos, ein Teil dieses Volkes siedelte sich aber auch in der Hauptstadt Santiago de Chile an. Im letzten IWGIA Bericht über die weltweiten indigenen Völker („*The Indigenous World*“ 2020) wird die Stadt-Land-Verteilung der Indigenen folgendermaßen angegeben: 12.2 Prozent in ruralen chilenischen Gebieten gegenüber 87.8 Prozent in urbanen Gebieten. Der letzte Bericht des UN-Sonderberichterstatters zur Situation der Menschenrechte und grundlegenden Freiheiten indigener Völker wurde im Jahr 2009 von James Anaya erstellt. Der UN-Sonderberichterstatter hat u.a. die Aufgabe, thematische und länderbezogene Berichte zu formulieren, um dann Empfehlungen für die betroffenen Staaten zu entwickeln. Im Bericht aus dem Jahr 2003 behauptet Rodolfo Stavenhagen, dass die aktuelle Lage der indigenen Völker in Chile das Produkt einer Marginalisierungs- und Diskriminierungsgeschichte sei. Die Indigenen litten unter Ausbeutung und erlebten den Entzug ihrer Territorien und natürlichen Ressourcen.

„[...] la situación actual de los indígenas en Chile es el producto de una larga historia de marginación, discriminación y exclusión, vinculada principalmente a diversas formas opresivas de explotación y despojo de sus tierras y recursos que se remonta al siglo XVI y que llegan hasta nuestros días.” (UN-Sonderberichterstatter Stavenhagen 2003: 6)

James Anaya schätzte die Progressse von Chile: am 15. September 2008 wurde die ILO C169 ratifiziert und die sozioökonomische Lage der originären Völker verbesserte sich. Die Armut wurde vermindert und den indigenen Völkern wurde der Zugang zu unterschiedlichen Bildungsmöglichkeiten angeboten. Er bestätigte aber, dass die Diskriminierung zu Lasten der indigenen Völker bestehen blieb (vgl. UN- Sonderberichterstatter Anaya 2009: 5).

Am 7. April 2009 stimmte der chilenische Senat für eine Verfassungsänderung zu Gunsten der indigenen Völker. Der UN-Sonderberichterstatter meldete aber die fehlende Konsultation der indigenen Organisationen und Oberhäupter und er unterstrich, dass das Projekt den anwendbaren internationalen Normen (ILO C169, UNDRIP) entsprechen sollte (ibid.: 7). Außerdem wurde betrachtet, dass das chilenische Verfassungsgericht das Recht auf die vorherige Konsultation (Art. 6 ILO C169) als eine *self-executing* Norm ansieht. Das bedeutet, dass der chilenische Kongress die Pflicht hat, sie direkt anzuwenden (ibid.: 8).

Die vorherige Konsultation mit den indigenen Völkern wies aber schon ein Jahr nach der Ratifizierung der ILO C169 Umsetzungsprobleme auf und blieb laut Anaya eine der Hauptherausforderungen für Chile. Unterschiedliche Projekte wurden identifiziert, welche

die Vorschriften der ILO C169 nicht erfüllten. Beispiele hierfür waren die Projekte zweier Wasserkraftwerke von ENDESA (Spanien) und Colbun in der Region Bío Bío, die einen schweren Eingriff in indigene Territorien verursachten. Außerdem begünstigten unterschiedliche chilenische Gesetze (*Código de Aguas 2005, Código de Minería 1982, Ley orgánica constitucional sobre concesión mineras, Ley sobre concesiones geotérmicas 2000*) die Aneignung ausländischer Unternehmen von Wasser und weiteren natürlichen Ressourcen. Der UN-Sonderberichterstatter wusste, dass diese extraktiven Projekte vor der Ratifizierung der ILO C169 erfolgten. Die ILO-Schutzorgane bestätigten, dass die Vorschriften der Konvention nicht rückwirkend sind, aber dennoch angewendet werden können, wenn sich die Projekte noch in Bau befinden bzw. nicht abgeschlossen sind. Der Grund dafür ist, dass die Auswirkungen auf das Leben der indigenen Völker nicht vernachlässigt werden sollen (ibid.: 13-14).

Die Gewährleistung territorialer Rechte ist ein Hauptthema der ILO C169 und der UNDRIP und der Interamerikanische Gerichtshof entwickelte auch seine Rechtsprechung in Bezug auf das Eigentumsrecht der indigenen Völker, in welche in Abschnitt 4.3 eingeführt wurde. Dennoch wird die Implementation aus unterschiedlichen Gründe behindert. Anaya gibt in seinem Bericht an, dass das Indigene Gesetz (*Ley Indígena 19.253*) den Respekt für die indigenen Territorien und ihre natürlichen Ressourcen fördert, weshalb der *Fondo de Aguas y Territorios Indígenas* gegründet wurde, der von CONADI (*Corporación Nacional de Desarrollo Indígena*<sup>3</sup>) verwaltet wird. Der Fonds entwickelte zwei Programme für den Kauf und die Übertragung von Territorien, aber es existiert kein spezifischer Mechanismus für die Anerkennung indigener Territorien auf der Basis des traditionellen Besitzes. Oft wurden die traditionellen Territorien der Mapuche fragmentiert und die Gemeinschaften mussten umsiedeln. Der UN-Sonderberichterstatter und der UN-Menschenrechtsrat forderten Chile zur Anerkennung internationale Standards auf (ibid.: 10-11).

Traditionelle Mapuche-Oberhäupter und Angehörigen dieser Gemeinschaft wurden (und werden) für ihre Proteste verurteilt. Anaya sprach sich gegen die eventuellen gewalttätigen Taten der Demonstranten aus, die aber die Menschenrechtsverletzungen seitens des chilenischen Staates nicht rechtfertigen können. Polizeiliche Aktionen verursachen oft Verletzung und führen im Extremfall zum Tod von Demonstranten. Außerdem wird das

---

<sup>3</sup> Die *Corporación Nacional de Desarrollo Indígena* (CONADI) wurde mit dem *Ley Indígena 19.253* gegründet mit dem Ziel, die soziale, ökonomische und kulturelle Entwicklung der indigenen Völker und ihre Partizipation in dem nationalen Leben zu fördern (vgl. Conadi.gob.cl).

Antiterrorgesetz (*Ley Antiterrorista 18.314*) angewendet, um Vertreter der Mapuche anzuklagen, die Verbrechen im Kontext der sozialen Proteste begehen. Rodolfo Stavenhagen hatte bereits geklärt, dass bestimmte Anklagen (z.B. terroristische Drohung) nicht mit dem Kampf um territoriale Rechte zusammenhängen. Das Antiterrorgesetz enthalte eine zu weite Definition von Terrorismus und müsse somit geändert werden (ibid.: 15-17).

2014 besuchte eine Delegation der Interamerikanischen Kommission Chile, um die Lage der Menschenrechte in Chile zu analysieren. Die Kommissarin Rose-Marie Belle Antoine blieb von 24. bis 26. November im Land, um eine detaillierte Prüfung der Lage der indigenen Rechte durchzuführen, vor allem im Kontext von ökonomischen, extraktiven Entwicklungsprojekten. Während des staatlichen Besuchs traf sich Antoine nicht nur mit staatlichen Autoritäten, sondern auch mit Repräsentanten des CONADI und mit Organisationen zur Förderung indigener Rechte. Der Staat wurde aufgefordert, die Empfehlungen der IACHR in Bezug auf bestimmte Fälle zu implementieren. Hervorzuheben ist hierbei u.a. der Fall *Comunidad Indígena Aymara Chusmiza y Usmagama con la sociedad Agua Mineral Chusmiza S.A.I.C.*, der in Abschnitt 5.3.1 ausführlicher behandelt wird.

Positiv bewertete die Kommission die Bemühungen der Regierung von Michelle Bachelet, eine Agenda zu erarbeiten und umzusetzen, welche auf die Verbesserung der Lage der indigenen Völker abzielte. Der Staat berichtete auch über die geplante Reform des Antiterrorgesetzes, damit es im Fall von sozialen Protesten der Gemeinschaften der Mapuche nicht angewendet wird. Ein wichtiger Aufschwung war die Schaffung des nationalen Institutes für Menschenrechte im Jahr 2009.

Als unerlässlich erachtete die Kommission eine verfassungsrechtliche Anerkennung der indigenen Völker. Die Kommission identifizierte auch unterschiedliche Hindernisse in der Gestaltung der vorherigen Konsultation mit den indigenen Völkern über Angelegenheiten, die eine signifikante Auswirkung auf die indigenen Territorien, auf ihre Lebensweise und auf ihre Nachhaltigkeit haben können. Der Staat musste in seiner neuen Agenda das Recht auf Selbstbestimmung, die Grundsätze von Gleichheit und Nicht-Diskriminierung und die enge Beziehung mit den Territorien und den natürlichen Ressourcen berücksichtigen. Außerdem musste er die Bildung die kulturelle Diversität und die Autonomie der indigenen Völker einbeziehen (vgl. Oas.org. CIDH. Comunicados de Prensa. 11. Dezember 2014).

Im Folgenden wird das *Universal Periodic Review* (2019) über die Menschenrechtslage in Chile betrachtet. Solche Berichte werden vom UN-Menschenrechtsrat verlangt und die 193

UN-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, sie zu erstellen. Somit haben die Staaten die Möglichkeit, über ihre Entwicklungen in Bezug auf Menschenrechte zu berichten.

Im *Universal Periodic Review* berichtet Chile über Fortschritte im Bereich der Menschenrechte in unterschiedlichen thematischen Bereichen zwischen 2014 und 2018. Die Lage der indigenen Rechte wird an erster Stelle behandelt. In diesem Dokument wird ersichtlich, dass der chilenische Staat sich lediglich auf die positiven Entwicklungen konzentriert. Beispielweise wird der Araucanía-Plan dargestellt, welcher die Inklusion der indigenen Völker und einen effektiveren Dialog mit ihnen anstrebt. Außerdem rechnet der Plan mit öffentlichen Investitionen in Höhe von 8.043 Millionen Dollar. Die vorherige Konsultation wird auch positiv bewertet, denn 59 Konsultationen haben seit 2009 stattgefunden. 2017 wurde eine thematische Konsultation zum Thema der konstitutionellen Anerkennung und der politischen Repräsentation abgehalten. Es wird behauptet, dass die chilenische Regierung die interkulturelle Bildung fördert; 2014 wurde beispielweise ein Sekretariat für indigene interkulturelle Bildung aufgebaut. Außerdem wurden besondere Gesundheitsprogramme für Indigene mit dem Ziel entwickelt, die Ungleichheiten in diesem Bereich zu reduzieren. Der Staat gibt auch an, dass das Urteil des Interamerikanischen Gerichtshofes (*Norín Catrimán et al.*) implementiert wird. Genaueres hierzu findet sich in Abschnitt 5.5.2 der vorliegenden Arbeit.

Der Bericht befasst sich nur kurz mit den territorialen Angelegenheiten. 44.945 Hektar wurden 136 indigenen Gemeinschaften nach dem Grundsatz der Rückgabe von traditionellen Territorien der indigenen Völker zurückgegeben. 2016 wurde ein Abkommen zwischen der nationalen Forstagentur (*National Forestry Agency*) und der Gemeinschaft der *Ma'u Henua*, den Repräsentanten des Volkes Rapa Nui auf der Osterinsel, unterschrieben, in dem die gemeinschaftliche Administration des Rapa Nui-Nationalpark reguliert wird (vgl. Regierung des chilenischen Staates. *Universal Periodic Review Chile 2019: 4-8*). Es wurde aber nicht das Streben der Rapa Nui nach Autonomie erwähnt. 2015 wandte sich das Volk an die Vereinten Nationen, denn sie hatten den Wunsch, als eine chilenische Kolonie anerkannt zu werden. Die Verleihung des Koloniestatus würde ihnen erlauben, einen Volksbeschluss über ihre Beziehung mit Chile abzuhalten. Sie haben geklärt, dass sie keine Unabhängigkeit, sondern Autonomie möchten, um die Osterinsel nach ihren Vorstellungen verwalten zu können (vgl. *ElDesconcierto.cl*).

Das Antiterrorgesetz wurde noch nicht reformiert, aber ein Gesetz über die Definition von terroristischen Handlungen wird vom Senat berücksichtigt.

Der Anteil der indigenen Völker, der sich diskriminiert fühlt, verringerte sich nach Angaben des chilenischen Staates (vgl. Regierung des chilenischen Staates. Universal Periodic Review Chile 2019: 4-8).

Der letzte Bericht des *ILO-Committee of Experts on the Application of Conventions* stammt aus dem Jahr 2019. Das Komitee entwickelte Empfehlungen, um die Lage der indigenen Völker in Chile anzusprechen. Erstens soll sich der Staat um die indigene Partizipation in den politischen Institutionen kümmern. Das Komitee möchte auch erfahren, ob ein Gesetzesvorschlag zu Etablierung eines indigenen Rates noch im Bearbeitungsprozess ist. Außerdem wird im Bericht auch auf das Antiterrorgesetz eingegangen, welches noch nicht reformiert wurde.

Das Projekt *Chile Indígena* wurde positiv bewertet, welches mit der Unterstützung von CONADI die Lebensqualität und die soziale Entwicklung der indigenen Völker fördert. Das ILO-Komitee fordert auch den Staat auf, die traditionellen Territorien den indigenen Gemeinschaften zurückzugeben. Zwischen August 2016 und März 2018 wurden 98 indigenen Gemeinschaften 22,408.15 Hektar zurückgegeben und 27.33 Hektaren wurden zu kulturellen und spirituellen Orten erklärt.

Das Komitee macht sich aber Sorge um die fehlende vorherige Konsultation in Bezug auf Minenprojekte. Die Regierung soll aktiv mit den indigenen Völkern kooperieren, um die soziale, spirituelle und kulturelle Auswirkung von eventuellen extraktiven Projekten festzustellen. Gemäß dem *Basic Constitutional Act on mining concessions (No. 18.097 of 1982)* erlauben Bergbaubewilligungen auch die Ausbeutung natürlicher Ressourcen. Aus diesem Grund darf die vorherige Konsultation mit den betroffenen indigenen Völkern nicht vernachlässigt werden. Die Etablierung maritimer Bereiche für die indigenen Völker (*Espacio Costero Marino de Pueblos Originarios, ECMPO*) muss auch der vorherigen Konsultation unterstellt werden. Schließlich bittet das Komitee um mehrere Informationen bezüglich des Gesundheitsprojekts und des Projekts zur bilingualen und interkulturellen Bildung (vgl. *ILO-Committee of Experts on the Application of Conventions 2019*).

Im Vergleich zum *Universal Periodic Review* behauptet die IWGIA in ihrem Bericht von 2020, dass der Araucanía-Plan (*Acuerdo Nacional por la Araucanía*) darauf abziele, die Schutzmechanismen für indigene Territorien zu lockern. Man etablierte nämlich alternative

Entschädigungsmechanismen, um die territorialen Angelegenheiten zu lösen. Außerdem wurde die Struktur der indigenen Organisationen geändert: um eine neue Organisation zu gründen, ist der notwendige Anteil der Angehörigen höher geworden.

Laut IWGIA beeinträchtigen diese Reformen die Integrität der indigenen Territorien, favorisieren den Markt und verletzen obendrein die völkerrechtlichen Vorschriften, die in der ILO C169 und in der UNDRIP etabliert sind. Außerdem verteidigt auch der Interamerikanische Gerichtshof den kollektiven Charakter der indigenen Territorien, die geschützt werden müssen, um die mögliche Enteignung zu vermeiden. Die indigenen Institutionen werden auch völlig anerkannt und der Staat hat keine Kompetenz, sie zu ändern. Die IWGIA kritisierte die chilenische Einstellung in Bezug auf Projekte im südlichen Teil des Landes, in dem die Mapuche siedeln. Chile unterstützt Projekte in den Territorien, die den Mapuche nach dem Kriterium des traditionellen Besitzes rechtlich gehören. Die Sozial- und die Umweltauswirkungen sind nicht zu vernachlässigen, welche auch eine Reihe von schwerwiegenden Protesten und Demonstrationen provoziert haben. Solche werden oft kriminalisiert und die Polizei versucht, sie durch Gewaltanwendung zum Schweigen zu bringen (vgl. IWGIA 2020: 373-374)

Die Bergbauindustrie wirkt sich auf die indigenen Völker aus Nordchile aus, aber 2019 akzeptierte der Umweltgerichtshof von Antofagasta die Beschwerde der Atacameños-Gemeinschaften Peine und Camar und des Rates der Atacameños. Ausreichende wissenschaftliche Beweise für eine Gefährdung der Wasserversorgung im *Salar de Atacama* durch die Bergbauindustrie waren vorhanden. Dennoch wurde eine Konsultation mit den indigenen Gemeinschaften nicht geplant. Gegen das Urteil des Gerichtes wurde von der Bergbaufirma Einspruch erhoben und der Oberste Gerichtshof muss noch in diesem Jahr ein Urteil hierüber fällen (ibid.: 375).

Der IWGIA-Bericht befasst sich auch mit den sozialen Protesten, die am 18. Oktober 2019 ausbrachen. Angehörige der indigenen Völker aus Chile nahmen teil. Sie drückten ihren Wunsch aus, eine neue inklusivere Verfassung zu bekommen. Die indigenen Frauen gingen voran und schlossen sich mit weiteren Teilen der chilenischen Gesellschaft zusammen, um gegen die patriarchalische und neoliberale Einstellung des Staates zu protestieren (ibid.: 377-378).

Die Interamerikanische Kommission besuchte Chile, um die Menschenrechtsverletzungen nachzuweisen, die während der Proteste im Oktober 2019 stattgefunden haben. Einem

Pressebericht vom 31. Januar 2020 kann entnommen werden, dass die Kommission die Anwendung von Gewalt seitens der *Carabineros* (chilenische Polizeikräfte) verurteilt. Die Kommission adressierte auch die schwerwiegende Lage der indigenen Völker. Die IACHR betrachtete die staatliche Antwort auf die indigene Fragen, u.a. nach einer verfassungsrechtlichen Anerkennung und die Änderung der ökonomischen, staatlichen Entwicklungsstrategie, welche sich auf die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen richtet und die Entwicklungsidee der indigenen Völker ignoriert. Außerdem wird das Handeln der Polizeikräfte kritisiert, welche ihre Macht missbräuchlich ausübten. Die IACHR bekam Meldungen über Drohungen, Misshandlungen, Freiheitsentziehungen und Waffenanwendung nicht nur gegen Erwachsene, sondern auch gegen Kinder (vgl. Oas.org. CIDH. Comunicados de Prensa. 31. Januar 2020).

Die Teilnahme an den Protesten zeigt aber auch, dass sich die indigenen Völker aus Chile ihrer international anerkannten Rechte bewusst sind. Zusammenfassend bleibt zu konstatieren, dass der chilenische Staat keine Selbstkritik ausübt und ein positives Bild der indigenen Lage zu zeichnen versucht. Man kann nicht ausschließen, dass einige Verbesserungen stattgefunden haben, wie auch James Anaya im Jahr 2009 anerkannt hat. Dennoch bestätigt die IWGIA, dass die Notwendigkeit, Reformen durchzuführen, die mit den internationalen Rechtsstandards kompatibel sind, ungebrochen ist. Die Interamerikanische Kommission betont zudem mehrmals, dass es unerlässlich ist, die indigenen Rechte angemessen zu implementieren. In allen Berichten wird auf die Problematik der Rückforderung angestammter Territorien und auf die mangelnde vorherige Konsultation der indigenen Völker eingegangen.

Im nächsten Schritt geht es um die konkrete Anwendung der völkerrechtlichen Instrumente zum Schutz der indigenen Völker Chiles anhand einiger Fallbeispiele. Vorbereitend gilt es die Rolle des Völkerrechts im chilenischen Rechtssystem zu klären.

## 5.2. Das Völkerrecht im chilenischen Rechtssystem

Die ProfessorInnen Ximena Fuentes Torrijo und Diego Pérez Farías legen die Position des Völkerrechtes und im Speziellen der völkerrechtlichen Verträge im chilenischen Rechtssystem dar. Die chilenische Verfassung bestimmt die Hierarchie des Völkerrechtes nicht genauer, dennoch nimmt die Auswirkung der völkerrechtlichen Verträge immer stärker zu, woraus zu entnehmen ist, dass sie einen direkt anwendbaren Charakter (*self-executing*)

aufweisen. Wenn eine Norm *self-executing* ist, sind keine weiteren inneren gesetzlichen Maßnahmen nötig, um sie anzuwenden (vgl. Fuentes Torrijo; Pérez Farías 2018: 122). Beispielweise könnte die AMRK als ein direkt-anwendbarer Vertrag angesehen werden. Die nationalen Gerichte haben die Pflicht, die *control de convencionalidad* durchzuführen, um sicherzustellen, dass die innerstaatlichen Gesetze sich nicht im Gegensatz zu der Konvention befinden (ibid.: 126-127).

Die chilenische Verfassung enthält aber keine explizite Norm über die direkte Anwendbarkeit der völkerrechtlichen Verträge. Mit der Wiederherstellung der Demokratie in Chile wurde der Artikel 5 reformiert, in dem betont wird, dass die staatlichen Organe die Menschenrechte respektieren und fördern sollen, welche in der Verfassung und in den von Chile ratifizierten völkerrechtlichen Verträge verankert sind (ibid.: 133-134).

#### Artículo 5 (2)

El ejercicio de la soberanía reconoce como limitación el respeto a los derechos esenciales que emanan de la naturaleza humana. Es deber de los órganos del Estado respetar y promover tales derechos, garantizados por esta Constitución, así como por los tratados internacionales ratificados por Chile y que se encuentren vigentes.

Dennoch regelt der Artikel nicht die direkte Anwendbarkeit der völkerrechtlichen Verträge und es wird auch nicht geklärt, ob sich die Menschenrechtsverträge in der Hierarchie über dem chilenischen Gesetz befinden. Wenn dem nicht so wäre, hätte ein zukünftiges staatliches Gesetz das Potential, eine Menschenrechtskonvention zu widerrufen. Aus diesem Grund betrachten die nationalen Instanzen solche Verträge als direkt anwendbar. Für eine effektive Umsetzung der Menschenrechte ist eben die Übereinstimmung des Völkerrechtes und des nationalen Rechtes notwendig (vgl. Fuentes Torrijo; Pérez Farías 2018: 122).

Im Folgenden wird behauptet, dass der chilenische Oberste Gerichtshof einige Vorschriften der ILO C169 als direkt anwendbar angesehen hat.

### 5.3. Anwendung der *ILO Convention on Tribal and Indigenous People 169*

Wie bereits betont, ist die *ILO Convention on Tribal and Indigenous Peoples 169* die einzige rechtsverbindliche Konvention, die sich an die indigenen Völker richtet. Im folgenden Abschnitt wird ein Fall geschildert, in dem ein bestimmter Artikel der Konvention vom chilenischen Obersten Gerichtshof angewendet wurde, um das Recht auf die natürlichen Ressourcen der indigenen Völker auszulegen.

Abschnitt 5.3.2 fokussiert wiederum mehr auf die vorherige Konsultation. Der Artikel 6 ILO C169, einer der Kernpunkte der Konvention, regelt diese Angelegenheit. James Anaya definierte die staatliche Verpflichtung auf vorherige Konsultation als „*pedra angular*“ (dt. „Eckstein“) dieses völkerrechtlichen Vertrages (vgl. Meza-Lopehandía 2016: 17).

Die effektive Umsetzung dieses Rechtes könnte die historisch schwierige Beziehung zwischen den indigenen Völkern und dem chilenischen Staat lockern (vgl. Fuenzalida 2015: 176). Akademische Beiträge werden herangezogen, um die Umsetzung dieses Artikels in Chile zu analysieren. Das ILO-Regionale Büro für Lateinamerika und die Karibik (*Oficina Regional de la OIT para América Latina y el Caribe*) veröffentlichte 2016 einen Bericht (*Reporte Regional*), der vier Fallstudien in Kolumbien, Costa Rica, Guatemala und Chile über die tatsächliche Durchsetzung der Pflicht zur vorherigen Konsultation mit den indigenen Völkern vergleicht. Die Kombination von akademischen Analysen mit dem Bericht kann ein einheitliches Bild diesbezüglich ergeben.

#### 5.3.1. Fall: *Comunidad Indígena Aymara Chusmiza y Usmagama con la sociedad Agua Mineral Chusmiza S.A.I.C.* Oberster Gerichtshof, Resolution Num. 41242-2009

Dieser Fall verfügt über eine relevante rechtliche Bedeutung: der chilenische Oberste Gerichtshof anerkannte die Rechte der indigenen Gemeinschaft *Chusmiza-Usmagama* auf die gesamte Wasserreserve, die Thermalquelle aus Chusmiza, an. Die Vorschriften der ILO Konvention 169 (Artikel 13, 15.1) wurden angewendet, um die Argumentation des chilenischen Obersten Gerichtshofes zu untermauern. Das Urteil wurde am 25. November 2009 erlassen: zu diesem Zeitpunkt hatte Chile die ILO C169 bereits ratifiziert.

Chusmiza und Usmagama sind zwei Dörfer im Norden Chiles, 140 Kilometer von der Stadt Iquique entfernt. Die Einwohner gehören dem Volk der Aymara an und ihre Kultur und Traditionen beruhen auf der Landwirtschaft. Das Wasser der Thermalquelle war daher immer unerlässlich für die landwirtschaftlichen Tätigkeiten der indigenen Gemeinschaften. Im Jahr 1915 wurde dem Unternehmer Natalio Papic Bonacic erlaubt, eine Abfüllmaschine in der Gegend einzurichten und die indigenen Gemeinschaften willigten ein, eine geringe Menge an Wasser zu extrahieren (0,38 Liter pro Sekunde).

1960 wurde das Unternehmen an Luis Papić Ramos verkauft und er versuchte die Produktion zu steigern; 1983 bekam er die rechtliche Autorisierung, die Hälfte der Wasserreserve auszunutzen, und 1991 wurde die *Sociedad Agua Mineral Chusmiza* gegründet. Der Zugang zu der Thermalquelle wurde geschlossen und die traditionellen Rechte bzgl. der Wasserreserve der indigenen Gemeinschaften wurden eingegrenzt (vgl. Derechoalagua.cl Carvajal; Kliwadenko: 1-2).

1996 begann die Gemeinschaft aus Chusmiza-Usmagama sich zu organisieren, um ihr Recht auf Wasser zu verteidigen. CONADI erkannte den rechtlichen Status „indigener Gemeinschaft“ (*Comunidad Aymara*) Chusmiza und Usmagama zu: die Anerkennung ist zugleich eine rechtliche Voraussetzung, um als juristische Persönlichkeit auftreten und so den Schutz von CONADI in Anspruch nehmen zu können.

Die chilenische *Dirección General de Aguas*, die die nationale Wassernutzung leitet, erließ zwei Resolutionen (Num. 956 aus 1996 und Num. 38 aus 1997) zu Gunsten des chilenischen Unternehmens. Ihm wurde das Recht garantiert, 5 Liter pro Sekunde aus der Wasserquelle zu extrahieren (vgl. Tomaselli; Hoffman o.D.: 7). Dennoch forderte die CONADI eine Studie zum Fall *Chusmiza-Usmagama*. 1999 gab die Regierung von Eduardo Frey der *Facultad Latinoamericana de Ciencias Sociales* (FLACSO) den Auftrag, die Studie weiter zu bearbeiten, wodurch bestätigt werden konnte, dass die Aymara-Gemeinschaften unter schweren Menschenrechtsverletzungen litten (vgl. Derechoalagua.cl. Carvajal; Kliwadenko: 5).

Die Erste Instanz von Pozo Almonte sprach sich für die Rechte des indigenen Volkes in Bezug auf den Artikel 64 der *Ley Indígena 19.253* aus dem Jahr 1993 aus, welcher das Gewohnheitsrecht auf Wasser der indigenen Völker der Aymara und der Atacameños anerkennt (vgl. Tomaselli; Hoffman o.D.: 6):

#### Artículo 64

Se deberá proteger especialmente las aguas de las comunidades Aimas y Atacameñas. Serán considerados bienes de propiedad y uso de la Comunidad Indígena establecida por esta ley, las aguas que se encuentren en los terrenos de la comunidad, tales como los ríos, canales, acequias y vertientes, sin perjuicio de los derechos que terceros hayan inscrito de conformidad al Código General de Aguas.

No se otorgarán nuevos derechos de agua sobre lagos, charcos, vertientes, ríos y otros acuíferos que surten a las aguas de propiedad de varias

Comunidades Indígenas establecidas por esta ley sin garantizar, en forma previa, el normal abastecimiento de agua a las comunidades afectadas.

Das Unternehmen *Sociedad Agua Mineral Chusmiza* legte aber Berufung gegen die Entscheidung des Gerichtes ein; dennoch entschied das Berufungsgericht aus Iquique zu Gunsten der indigenen Gemeinschaft am 9. April 2008. Die chilenische Firma wandte sich aber an den Obersten Gerichtshof: sie verlangte das eigene Recht auf Wassernutzung, das auf den Artikeln 20.1 und 121 des Wassergesetzbuches beruht. Außerdem wurde argumentiert, dass die Wasserquelle aus Chusmiza sich nicht direkt auf den indigenen Territorien befände. Daher sei der Artikel 64 *Ley Indígena 19.253* nicht anwendbar (vgl. Tomaselli; Hoffman o.D.: 7).

Der Oberste Gerichtshof lehnte aber dieses Argument ab. Das traditionelle Recht auf Wasser der Gemeinschaft ist gewohnheitsmäßig, auch wenn es nicht registriert wurde. Die indigene Gemeinschaft verwendete das Wasser aus der Thermalquelle seit jeher und folglich kommt ihr Recht auf Wasser in der Verfassung und der Resolutionen vor.

„[...] la eventual ausencia de inscripción de los derechos de aguas consuetudinarios no acarrea su inexistencia, sino sólo la falta de su formalización registral y así, precisamente porque el derecho existe, se le reconoce por la ley y sólo para efectos de tener certeza sobre su entidad, ubicación de los puntos de captación de las aguas y precisión del uso del recurso hídrico, se ha creado un sistema de regularización que permite su ulterior inscripción.” (Oberster Gerichtshof, Resolution Num. 41242-2009, Considerando Num. 4)

Wie bereits bestimmt, spielt die ILO Konvention 169 eine Rolle in der Fallbearbeitung. Der Oberste Gerichtshof berief sich auf den Artikel 15.1, welcher das Recht auf die natürlichen Ressourcen auf den indigenen Territorien schützt (vgl. Tomaselli; Hoffman o.D.: 8).

Article 15(1)

The rights of the peoples concerned to the natural resources pertaining to their lands shall be specially safeguarded. These rights include the right of these peoples to participate in the use, management and conservation of these resources.

Im Einklang mit dem Sinn und Zweck dieser völkerrechtlichen Konvention wird das Recht auf alle natürlichen Ressourcen garantiert, die sich auf den Territorien befinden, welche seit präkolumbischen Zeiten bewohnt wurden. Der Gerichtshof bestätigt also, dass die

Gemeinschaft das Recht auf Wasser nicht lediglich auf dem Territorium hat, das sie nun besitzt. Man muss auch die Territorien einbeziehen, die traditionell bewohnt wurden.

„[...] no resulta acorde con el espíritu de la ley ni con el instrumento internacional aludido, restringir la protección solo a las aguas que escurren en terrenos de propiedad de la comunidad, sino que [...] los términos ‘terrenos de la comunidad’ deben interpretarse en consideración al objetivo final buscado por la norma [...].”  
(Oberster Gerichtshof, Resolution Num. 41242-2009, Considerando Num.7)

Der Artikel 13.2 ILO C169 klärt auch, was die Konvention unter „Territorium“ meint: das Habitat der indigenen Völker (vgl. Tomaselli; Hoffman o.D.: 8)

Article 13(2)

The use of the term *lands* in Articles 15 and 16 shall include the concept of territories, which covers the total environment of the areas which the peoples concerned occupy or otherwise use.

Die „*integridad territorial*“ („*total environment*“) wird geschützt. Die natürlichen Ressourcen sind Teile des Territoriums und sie dürfen nicht aus ökonomischen Gründen ausgebeutet werden, da sie auch eine spirituelle Bedeutung aufweisen (vgl. García Hierro: 633-636).

Die Anwendung der ILO Konvention 169 ist in diesem Fall von zentraler Bedeutung. Ein Jahr nach der chilenischen Ratifizierung verwendete der Oberste Gerichtshof die Konvention, um das Recht der indigenen Völker auf das Territorium und auf seine Ressourcen zu verteidigen. Zum ersten Mal beschäftigt sich der chilenische Oberste Gerichtshof mit der Frage des Habitats der indigenen Völker und stellt deutlich fest, dass der Sinn und Zweck dieser völkerrechtlichen Konvention berücksichtigt werden soll.

### 5.3.2. Die vorherige Konsultation in Chile: Umsetzung des Artikels 6 ILO C169

Im Bericht des ILO-Regionalen Büros für Lateinamerika und die Karibik über die vorherige Konsultation mit den indigenen Völkern in Guatemala, Costa Rica, Kolumbien und Chile aus dem Jahr 2016 wird der Sinn und Zweck solcher Maßnahme geäußert. Die reine Lieferung von Informationen zu einem bestimmten Investitionsprojekt, dessen Auswirkungen auf die indigenen Völker und der Vorschlag bezüglich möglicher Widergutmachungen reichen nicht aus: teilweise muss man eine Änderung des Projektes

erfassen, welche sogar die betroffenen indigenen Völker begünstigt (vgl. ILO-Regionales Büro für Lateinamerika und Karibik 2016: 19).

Die Organisation identifiziert wichtige Unterschiede in der Interpretation des Rechtes auf die vorherige Konsultation, hauptsächlich in Bezug auf die Methoden ihrer Realisierung. Auch wird die These aufgeworfen, dass die nationalen Rechtsprechungen eine Rolle spielen. Gegen unterschiedliche Projekte, die ohne vorherige Konsultation bewilligt wurden, wurde vor den nationalen Instanzen geklagt. Das passierte nicht selten in Chile. Das Büro betont aber, dass eine solche Tendenz nicht nur Vorteile hat. Die Gerichtsurteile werden nämlich in Frage gestellt, wenn die vorherige Konsultation nicht angemessen durchgeführt wurde (ibid.: 17).

Das staatliche Organ, das die Umsetzung der ILO C169 in Chile fördert, ist die *Unidad de Asuntos Indígenas*, welche vom Sozialentwicklungsministerium (*Ministerio de Desarrollo Social*) abhängt. Diese Einheit hat auch die Rolle, die öffentlichen Organisationen bei der Umsetzung der vorherigen Konsultation zu unterstützen (ibid.: 38).

Im September 2009, als Michelle Bachelet die chilenische Präsidentin war, wurde das Dekret 124 verabschiedet, welches darauf abzielte, die Vorgehensweise für die vorherige Konsultation mit den indigenen Völkern zu regeln. Selbiges wurde aber von den indigenen Oberhäuptern und der Zivilgesellschaft stark kritisiert, da es nicht mit den indigenen Völkern aus Chile abgestimmt worden war und ihrer Ansicht nach nicht die internationalen Standards durchsetzte. 2012 und 2013 unter der Piñera-Regierung wurden zwei weitere Dekrete verabschiedet (ibid.: 35). Das Dekret 66 (2013) enthält die fünf, für eine vorherige Konsultation erforderlichen Schritte: Planung der vorherigen Konsultation, Verbreitung von Informationen über die geplante Konsultation, Diskussion innerhalb der betroffenen indigenen Gemeinschaft(en), Dialog und Vermittlung der Ergebnisse (ibid.: 37).

Das Dekret 40 (2012) etablierte das *Sistema de Evaluación Ambiental (SEIA)*, welches beauftragt wird, die Auswirkungen von geplanten Entwicklungsprojekten auf die Umwelt zu bestimmen. In anderen Worten beschneidet dies den Einfluss und die Bedeutung der vorherigen Konsultation gemäß der ILO C169, da Bewertungskompetenzen zu eventuellen Auswirkungen auf Seiten der Umweltsuperintendenten verlagert werden (vgl. Sánchez Tamayo 2018: 109).

Die chilenische Regelung in Bezug auf die vorherige Konsultation weist also Mängel auf: die Gemeinden haben keine Pflicht auf die vorherige Konsultation; die Projekte, die durch

die SEIA analysiert werden, sind nicht der vorherigen Konsultation unterworfen. (ibid.: 110).

Der ILO-Bericht liefert Daten über die vorherige Konsultation in Bezug auf Investitionsprojekte in Chile zwischen 2009 und 2015: darunter 38 Energie-, 11 Infrastruktur-, 16 Industrie-, Forst- oder Fischfangprojekte sowie 15 Projekte aus dem Minenbereich. Die Merkmale eines Investitionsprojektes bestimmen den Ablauf der vorherigen Konsultation: nach den Untersuchungen der ILO wurden 34 Projekte der Konsultation unterstellt, einige von denen innerhalb des SEIA; 45 wurden beurteilt und darunter sind 5 die verworfen wurden, und 4, die der vorherigen Konsultation unterworfen wurden und, die übrigen wurden von den Gerichten genehmigt (vgl. ILO- Regionales Büro für Lateinamerika und die Karibik 2016: 47-51).

Die ILO identifizierte Hindernisse zur Durchführung der vorherigen Konsultation in Chile. Erstens sind die finanziellen Mittel nicht ausreichend, um eine effektive Konsultation zu realisieren, welche Aktivitäten, u.a. Seminare mit den indigenen Organisationen, die Mobilisierung von Gemeinschaften usw. vorsieht. Klare Richtlinien für die Konsultation existieren nicht und die Zeitrahmen sind nicht definiert: manche Verfahren dauern 48 Tage, andere bis zu 600. Die staatliche Koordinierung ist mangelhaft, so dass manche Konsultationen zu unterschiedlichen Projekten gleichzeitig erfolgen, wodurch eine Teilnahme der indigenen Gemeinschaften faktisch verunmöglicht wird. Außerdem ist es nicht immer leicht und unmittelbar zu bestimmen, ob die vorherige Konsultation notwendig ist. Manche Projekte werden nämlich auf Territorien geplant, deren spirituelle und kulturelle Bedeutung nur schwer zu identifizieren ist.

Auf der lokalen, regionalen und staatlichen Ebene ist auch kein angemessener Raum, um einen Dialog zwischen dem Staat und den indigenen Völkern zu realisieren. Die indigenen Organisationen haben teilweise hohe Erwartungen an die vorherige Konsultation und glauben, sie hätten über das Recht auf vorherige Konsultation hinaus ein Recht auf einen verpflichtenden Konsens. Aus diesem Grund haben die indigenen Gemeinschaften kein großes Vertrauen in die staatlichen Mechanismen und erachten die Verfahren als unwirksam. Im Bericht wird kritisiert, dass keine ausreichende öffentliche Information über die indigenen Organisationen, ihre Territorien und deren kulturellen Bedeutung besteht (ibid.: 64-68).

Aguas und Nahuelpan bringen die Meinungen indigener Repräsentanten hinsichtlich der Umsetzung der vorherigen Konsultation in Chile zum Ausdruck. Marianela Naguian, die Präsidentin des *Consejo de Organizaciones Mapuche Williche* der Gemeinde Purranque, geht davon aus, dass die indigenen Völker um die Implementation der ILO C169 kämpfen, sich der Staat aber gegen selbige sträube. Miguel Chequeman erhebt schwere Vorwürfe: letztendlich würden die großen Unternehmen bevorzugt und die ILO Konvention 169 diene nur als "diskursives Werkzeug". Laut Erwin Aguas Deumacán wurden die vorherigen Konsultationen auf eine bestimmte Weise realisiert, um die transnationalen Investitionen in den Mapuche-Territorien nicht zu gefährden. Das ökonomische System stünde immer an erster Stelle (vgl. Aguas; Nahuenplan 2019: 119-120).

Wie bereits erwähnt, kam es gegen unterschiedliche Projekte, bei denen die vorherige Konsultation nicht (oder nicht angemessen) erfolgte, vor den chilenischen Instanzen zur Klage. Der erste Fall datiert auf das Jahr 2008 vor dem Berufungsgericht aus Temuco. In diesem Fall bestätigte das Gericht, dass es unerlässlich ist, die möglichen Auswirkungen eines Projektes auf die indigenen Territorien anzuerkennen, selbst wenn die ILO C169 zu dem Zeitpunkt noch nicht in Kraft war (vgl. ILO-Regionales Büro für Lateinamerika und Karibik 2016: 47). Die Entscheidung des Gerichtes war also im Einklang mit den internationalen Standards.

Sergio Fuenzalida bemerkt einen Unterschied zwischen den Gutachten des chilenischen Verfassungsgerichtes (*Tribunal Constitucional*) und denjenigen des Obersten Gerichtshofes (*Corte Suprema*). Laut Fuenzalida entsprechen die Standards des chilenischen Verfassungsgerichtes nicht den internationalen. 2000 sprach sich das Gericht für die Verfassungsrechtlichkeit der ILO Konvention 169 aus. Nach Ansicht einer parlamentarischen Gruppe war die ILO C169 kein reiner politischer Beschluss, sondern rechtsverbindlich, was den chilenischen Staat dazu hätte veranlassen müssen, seine Gesetze zu ändern, damit sie den völkerrechtlichen Vorschriften entsprechen. Die Regierung erwiderte aber, dass bereits ein Gesetz betreffend der Rechte der indigenen Bevölkerung verabschiedet worden sei, weshalb sich eine Implementierung der Konvention erübrige. Das Verfassungsgericht akzeptierte die Argumentationen beider Parteien und einige Normen der Konvention wurden doch in einen rechtsverbindlichen Rahmen übertragen. Das Recht auf die vorherige Konsultation wird beispielweise als eine unmittelbar anwendbare Norm betrachtet, d. h. es sind keine weiteren politischen Mittel notwendig, um sie anzuwenden.

Dennoch verfällt dieser Charakter, wenn sich das Recht auf vorherige Konsultation auf die Ausbeutung staatlicher natürlicher Ressourcen auf indigenen Territorien bezieht. 2013 wurde in einem Gutachten des Verfassungsgerichtes festgestellt, dass ein Gesetz notwendig sei, um das Verfahren der vorherigen Konsultation zu regeln. Es wurde argumentiert, dass eine legislative Entwicklung erforderlich sei, selbst wenn das Recht auf die vorherige Konsultation unmittelbar anwendbar sei (vgl. Fuenzalida 2015: 152-155).

Fuenzalida kritisiert die Ansicht des Verfassungsgerichtes: die völkerrechtlichen Verträge seien im Prinzip unmittelbar anwendbar und das Recht auf die vorherige Konsultation (Artikel 6 ILO C169) entstehe aus der ILO Konvention 169. Die vorherige Konsultation ist kein Mittel, um lediglich die Meinung der indigenen Gemeinschaften zu hören. Vielmehr sei es das Ziel, eine geteilte Übereinstimmung zu erreichen. Weiterhin versteht der Interamerikanische Gerichtshof unter dem Recht auf vorherige Konsultation der indigenen Völker einen völkerrechtlichen Grundsatz, denn die Umsetzung der vorherigen Konsultation ist ein Zeichen des Respektes der kulturellen Identität eines Volkes (ibid.: 157-160).

Der Oberste Gerichtshof in Chile ist die letzte Gerichtsinstanz für die *recursos de amparo*. In den ersten Jahren nach der chilenischen Ratifizierung der ILO C169 berücksichtigte der Oberste Gerichtshof die Pflicht auf die vorherige Konsultation nicht ausreichend. Im September 2009 wandte sich eine repräsentative Gruppe der indigenen Gemeinschaft Lafkenche an den Gerichtshof, um gegen die Einrichtung eines Systems industrieller Abfallentsorgung durch die Firma Celulosa Arauco y Consticon S.A. zu klagen, welches Bahía Maiquillahue erreichte, wo die Gemeinschaft siedelte. In diesem Fall argumentierte der Gerichtshof ausgehend vom Umweltgesetz (*Legislación Ambiental 19.300*). Es sieht vor, dass die Bürger das Recht haben, eine Studie über eine mögliche Umweltauswirkung zu verlangen. Dennoch entspricht diese Möglichkeit nicht den Standards der ILO C169. Diese Norm ist weniger anspruchsvoll, als es das Recht auf die vorherige Konsultation ist (Artikel 6 ILO C169). Nach Artikel 27 WVK muss ein Staat die völkerrechtliche Norm bevorzugen, wenn sie sich im Gegensatz zu einer staatlichen Norm befindet. Außerdem seien stets die Normen anzuwenden, die auf einen höheren Schutz der Rechte der indigenen Völker abzielen (ibid.: 161-166).

2011 fielen zwei Urteile, die die Pflicht auf die vorherige Konsultation gemäß ILO C169 unterstützen. Das erste betrifft einen *recurso de amparo* bezüglich der Autorisierung zur Einrichtung eines Platzes für die Abfallentsorgung in den Gemeinden Lanco und

Panguipulli. In diesem Fall wurde die vorherige Konsultation gemäß der ILO C169 als ein unerlässliches Verfahren betrachtet.

Im selben Jahr erklärte der Gerichtshof eine Umweltresolution als unzulässig, welche die Aktualisierung des Bebauungsplans in San Pedro de Atacama genehmigte. Der indigene Verein *Consejo de Pueblos atacameños* meldete die mangelnde vorherige Konsultation, und der Gerichtshof bestätigte, dass die Lebenserwartungen der Atacameño-Gemeinschaften nicht berücksichtigt wurden. Trotz beider rechtlichen Entscheidungen löste der Gerichtshof den Fall *Exploración Minera Proyecto Catanave* wie den bereits erwähnten Fall aus dem Jahr 2009. Das Projekt wirkte sich zwar auf das traditionelle Territorium der indigenen Aymara-Gemeinschaften aus, eine vorherige Konsultation sei jedoch aus Sicht des Gerichtshofes nicht notwendig. Das Urteil aus dem Jahr 2009 wurde nämlich zitiert, um die Entscheidung zu begründen (ibid.: 167-170).

2012 und 2013 favorisierte die Rechtsprechung des Gerichtshofes das Recht auf die vorherige Konsultation. Ein *recurso de amparo* der Aymara- und Quechua-Gemeinschaften aus Nordchile wurde aufgenommen; sie meldeten die territorialen Auswirkungen eines Minenprojektes, welches die Errichtung von 63 Bohrplattformen vorsah.

Der Gerichtshof sprach sich auch gegen eine Resolution mit Bezug auf eine Studie aus, welche die Umweltauswirkungen des Projektes *El Morro* nicht anerkannte. Das Projekt hätte die Territorien der Diaguita-Gemeinschaften beeinträchtigt und ihre Umsiedlung verursacht. Der Gerichtshof behauptete, dass in diesem Fall angesichts des Projektausmaßes die freie und informierte Bewilligung der indigenen Gemeinschaft erforderlich war. Die Studie analysierte nicht die kulturellen, sozialen und ökonomischen Auswirkungen auf die Gemeinschaft und Wiedergutmachungsmaßnahmen wurden nicht miteinbezogen.

Ein weiteres Urteil fiel gegen ein Immobilienprojekt, das 35 Meter von einem indigenen Friedhof entfernt errichtet werden sollte. Der Oberste Gerichtshof meinte, dass das Projekt dem zentralen Gedanken der ILO C169, der Partizipation indigener Völker an den unmittelbar betreffenden Entscheidungsprozessen, widerspreche. Außerdem würde auch das Recht auf freie Religionsausübung verletzt (ibid.: 171-174).

Ein Urteil aus dem Jahr 2014 widersprach aber denjenigen aus den vorherigen Jahren. Eine Mapuche-Gemeinschaft protestierte gegen den Bau eines Wassersystems, das den Zustand ihres Territoriums verändert habe. Eine vorherige Konsultation sei nicht erfolgt.

Der Gerichtshof berücksichtigte aber das Dekret 124 aus dem Jahr 2009, das vorsieht, dass die Meinungen der indigenen Gemeinschaften gehört werden müssen, und bestätigte, dass diese Vorschrift umgesetzt wurde. Fuenzalida kritisiert dieses Ergebnis: in diesem Fall wird wieder ein internationaler Vertrag (ILO C169) einer staatlichen Norm untergeordnet und somit verfallen die völkerrechtlichen Verpflichtungen. Die vorherige Konsultation ist keine reine Lieferung von Informationen und das Dekret 124 erkennt nur formell die Voraussetzungen der ILO C169 an (ibid.: 174-176).

2017 kommentierte die Professorin Pilar Moriaga Sariago ein Urteil des chilenischen Obersten Gerichtshofs (Rol. 65349-2016) in der Online-Zeitschrift *Actualidad Jurídica Ambiental*, welches die Rechtsklage des indigenen Verein *Asociación Indígena Koñitu Lafken-Mapu Penco* annahm. Der Verein rief 2016 das Berufungsgericht von Concepción an, nachdem die SEIA ein bestimmtes Investitionsprojekt (Terminal GNL Penco Lirquen) aufgrund der *Resolución de Calificación Ambiental* 282 genehmigt hatte; die vorherige Konsultation erfolgte nicht angemessen und wurde lange im Voraus mit der Resolution 214 vollendet. Das Investitionsprojekt betraf die Realisierung eines maritimen Terminals in der VII Region, um Gas (Gas Natural Licuado) einzulagern. Aus diesem Grund wurden Bauwerke (darunter eine Gasleitung) in maritimen Bereichen geplant, welche die Gewohnheiten und die Lebensweise der indigenen Gemeinschaften verändert hätten. Das Projekt hätte ihnen nicht mehr erlaubt, natürliche Ressourcen auf den Stränden und Heilpflanzen im Hinterland zu nutzen.

Das Berufungsgericht lehnte die Klage der Gemeinschaft ab, mit der Begründung, dass die Umweltgerichte für solche Fälle zuständig seien. Die indigene Gemeinschaft brachte also ihre Klage vor den Obersten Gerichtshof: ihrer Ansicht nach war die Resolution 214 wirkungslos: sie beruhte nämlich nur auf einer möglichen Änderung des Projektes, welche aber nicht mit der betroffenen Gemeinschaft diskutiert worden war. Der Oberste Gerichtshof argumentierte, dass die Entscheidung über die vorzeitige Vollendung der Konsultation die Voraussetzungen der ILO Konvention 169 nicht erfüllte. Die indigenen Völker müssen im Verfahren aktiv teilnehmen, damit sie ihre Rechte schützen können (vgl. *Actualidadjuridicaambiental.com*. Moriaga Sariago 2017).

“[...] la Asociación Indígena, en ese escenario, no tiene posibilidades reales de influir en la implementación, ubicación y desarrollo del proyecto, con el objeto de brindar la protección de sus derechos y garantizar el respeto en su integridad, tampoco podrá en su caso manifestar anticipadamente su

conformidad con las modificaciones presentadas por el titular, prescindiendo de la participación y cooperación de ésta para determinar las mejores medidas que se puedan adoptar para la debida protección del patrimonio histórico cultural.” (Oberster Gerichtshof, Resolution Num. 65349-2016, Considerando Num.8)

Das Recht auf vorherige Konsultation in Chile wird also nicht angemessen implementiert, da die chilenischen Gerichtsinstanzen sich darüber aussprechen müssen. Es war positiv, dass die Gerichte in einigen Fällen auf die ILO Konvention 169 sich berufen haben, aber die Entscheidungen waren nicht immer einheitlich und kohärent.

Das Recht auf die vorherige Konsultation könnte es bei angemessener Umsetzung aber zu einer Annäherung der indigenen Völker und des Staates führen. Auch Quilaleo Aguirre erkennt das Potential der vorherigen Konsultation, da die Artikel 6 und 7 ILO C169 als Einzige unmittelbar anwendbar sind (vgl. Quilaleo Aguirre 2018: 149).

#### 5.4. Anwendung der *U.N. Declaration on the Rights of Indigenous People*

2019 veröffentlichte Federico Lenzerini einen Artikel in „The International Journal of Human Rights“, in dem die Ergebnisse einer Studie des *ILA Committee on the Implementation of the Rights of Indigenous Peoples* dargestellt werden. Das Komitee bestätigte, dass einige Rechte der UNDRIP den Gewohnheitsrechtsstatus erhalten. Das Selbstbestimmungsrecht, das Recht auf Autonomie und auf Territorium und seine natürlichen Ressourcen und das Recht auf Wiedergutmachung der historischen Menschenrechtsverletzungen können als Normen des internationalen Gewohnheitsrechts betrachtet werden (vgl. Lenzerini 2019: 52). Es existieren ausreichende staatliche Praktiken, welche das Bestehen des internationalen Gewohnheitsrechtes zu Gunsten der indigenen Völker unterstützen (ibid.: 56). Der Akademiker stellt dann Fallbeispiele vor, die solche Tendenz zeigen. Eines davon aus Chile: Fall *Estación de transferencia de residuos sólidos Lanco-Panguipulli*, der vom Berufungsgericht (*Corte de Apelaciones*) aus Valdivia bearbeitet wurde.

Fall: *Estación de transferencia de residuos sólidos Lanco-Panguipulli. Comunidades Lanco-Panguipulli Mapuche vs. Comisión Nacional del Medio Ambiente (CONAMA)*. Berufungsgericht aus Valdivia, Resolution 243-2010

Die Lanco-Panguipulli Mapuche Gemeinschaften riefen das Berufungsgericht aus Valdivia im August 2010 gegen die Resolution Num. 041 der nationalen Umweltkommission (*Comisión Nacional del Medio Ambiente, CONAMA*) an. Diese Resolution erlaubte die Abfallentsorgung in einem Gebiet, das an indigene Territorien angrenzt. Die Resolution wurde für illegal erklärt mangels Umsetzung der Artikel 6 und 7.1 ILO C169. Wie im vorherigen Abschnitt ausführlich erklärt wurde, haben die staatlichen Regierungen die Pflicht, die indigenen Völker zu konsultieren, sobald legislative und administrative Maßnahme geplant werden, die potentiell das Leben der Völker betreffen könnten (vgl. Berufungsgericht aus Valdivia, Resolution 243-2010, *Vistos*).

Der indigenen Gemeinschaft wurden falsche Informationen mitgeteilt: so lag das Entsorgungsgebiet nicht wie ursprünglich angegeben 1,5 Kilometer, sondern lediglich 400 Meter von den Häusern entfernt. Die Resolution wurde also als unzulässig erklärt und das Gericht fügte hinzu, dass das Projekt der Abfallentsorgung eine Auswirkung auf die physische und psychologische Integrität der indigenen Gemeinschaft habe (vgl. Tomaselli; Hoffman o.D.: 9). Die besondere spirituelle Beziehung zwischen der Natur und den indigenen Gemeinschaften wird daher anhand vom Artikel 25 UNDRIP ausgedrückt (vgl. Berufungsgericht aus Valdivia, Resolution 243-2010, *Considerando* Num. 4).

#### Article 25

Indigenous peoples have the right to maintain and strengthen their distinctive spiritual relationship with their traditionally owned or otherwise occupied and used lands, territories, waters and coastal seas and other resources and to uphold their responsibilities to future generations in this regard.

Dieses Gutachten ist relevant, weil es das erste und wahrscheinlich einzige ist, in dem eine Norm der UNDRIP (Artikel 25) direkt angewendet wird (vgl. Tomaselli; Hoffman o.D.: 9).

## 5.5. Der Beitrag des interamerikanischen Menschenrechtssystems

### 5.5.1. Die Interamerikanische Kommission

Auf der Webseite der Interamerikanischen Kommission werden die Anliegen hinsichtlich indigener Völker aufgelistet. Wenn eine Klage an die Kommission herangetragen wird, wird zunächst ihre Zulässigkeit geprüft. Im Fall von Chile sind sechs Zulässigkeitsberichte (engl. *Admissibility Reports*) zu finden. Nicht auszuschließen ist, dass die Kommission sich mit anderen Anliegen beschäftigt hat, die noch nicht auf der Webseite veröffentlicht wurden, da die letzten Berichte aus dem Jahr 2017 stammen.

Jedenfalls nur die Petition 581/05 – *Victor Manuel Ancalaf Llaupe* (2. Mai 2007) und die Petition 619/03 – *Aniceto Norín Catrimán y Pascual Pichún Paillalao* (21. Oktober 2006) wurden dann vom Interamerikanischen Gerichtshof im Fall *Norín Catrimán y otros (Dirigentes, miembros y activista del pueblo indígena Mapuche) vs. Chile* weiterbearbeitet (vgl. Oas.org. CIDH. Pueblos Indígenas. Decisiones y Jurisprudencia). Auf diesen bestimmten Fall wird in Abschnitt 5.5.2 weiter eingegangen.

Der letzte Chile betreffende Zulässigkeitsbericht stammt vom 20. März 2013 und bezieht sich auf die Beschwerde der indigenen Gemeinschaft Chusmiza-Usmagama (*1288-06, Comunidad indígena Aymara de Chusmiza-Usmagama y sus miembros*). Die Interamerikanische Kommission stellt fest, dass Gründe bestehen, um die mögliche Verletzung der Artikel 8, 21, 22 und 24 AMRK anzunehmen. Wie bereits erklärt, bestimmte der Oberste Gerichtshofs von Chile am 25. November 2009, dass die Gemeinschaft Chusmiza-Usmagama das Recht auf die Wasserreserve besitzt. Diese befindet sich in der Tat auf dem Territorium, das traditionell von der Gemeinschaft bewohnt wurde. Die Antragsteller haben sich an das interamerikanische System gewendet, weil die Gerichtsentscheidung des Obersten Gerichtshofes ihrer Ansicht nach nicht angemessen durchgesetzt wurde. Ihre Rechte wurden anerkannt, ihr Besitzanspruch auf die jeweiligen Territorien wurde aber nicht registriert (vgl. Interamerikanische Kommission. *Informe no. 29/13. Petición 1288-06. §38-39*).

Die indigene Gemeinschaft identifizierte schwerwiegende Folgen der mangelnden Anerkennung ihrer Rechte über die Wasserreserve. Darunter der Verlust von Ackerboden, Vertreibungen, der Verlust kultureller Praktiken und Rituale. Außerdem fordern die Antragsteller, dass auch der spezifische Kontext miteinbezogen werden solle. Ein Mangel

an Wasser würde in der Atacama-Wüste, der trockensten Wüste der Welt, die Verarmung und die Entvölkerung der Aymara-Stadt von Chusmiza-Usmagama verursachen (ibid.: §51). Die Inneramerikanische Kommission versuchte, eine gütliche Einigung zwischen den indigenen Antragstellern und dem chilenischen Staate zu erwirken.

Im Januar 2018 besuchte die Kommission Chile mit dem Ziel, die Verhandlungen über eine gütliche Einigung zu erleichtern. Wohlwollend wurde festgestellt, dass der Staat und die Beschwerdeführer des Falles *Comunidad Aymara Chusmiza Usmagama* eine Übereinkunft für die Erstellung einer gütlichen Einigung unterschrieben. Die Kommission war anwesend und sah in dieser Vereinbarung eine positive Entwicklung (vgl. Oas.org. CIDH. Comunicados de Prensa. 9. Februar 2018). Bis zum heutigen Tag wurde aber noch keine Lösung für den Fall *Comunidad Aymara Chusmiza Usmagama* umgesetzt.

Eine gütliche Einigung wurde beispielsweise für den Fall *P-687-11 Gabriela Blas y su hija C.B.B* erreicht. Die chilenischen Menschenrechtsorganisationen *Corporación Humanas Centro Regional de Derechos Humanos y Justicia de Genero* und *Observatorio de los Derechos de los Pueblos Indigenas* legten am 15. Mai 2011 der Interamerikanischen Kommission eine Klage vor: sie meldeten die internationale Verantwortlichkeit des chilenischen Staates für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen. Gabriela Blas Blas, eine Angehörige des Volkes der Aymara, wurde für das Verschwinden ihres dreijährigen Sohnes verantwortlich gemacht. Im Juli 2007 hatte sich das Kind verlaufen und die Mutter suchte es stundenlang ohne Erfolg. Am darauffolgenden Tag meldete Gabriela Blas Blas das Verschwinden ihres Sohnes, aber die staatlichen Autoritäten klagten die Mutter an und erpressten unter Folttereinsatz ein Geständnis. Folglich wurde sie strafrechtlich zu zehn Jahren Haft verurteilt. Außerdem wurde ihre jüngste Tochter zur internationalen Adoption freigegeben (vgl. Interamerikanische Kommission. 687 *Informe no. 138/18. Petición -11. §2-3*). Im Jahr 2012 waren aber die *Corporación Humanas Centro Regional de Derechos Humanos y Justicia de Genero* und das *Observatorio de los Derechos de los Pueblos Indígenas* in der Lage, die Entlassung von Gabriela Blas Blas zu erzielen. Jedenfalls waren die Menschenrechtsorganisationen entschlossen, eine gütliche Einigung mit Chile zu etablieren, damit Gabriela Blas Blas ein würdiges zukünftiges Leben garantiert würde und ihr Fall nicht in Vergessenheit gerate (ibid.: §16).

Die gütliche Einigung bestand aus den folgenden Bedingungen. Der Staat musste seine Verantwortlichkeit für die schweren Menschenrechtsverletzungen anerkennen und eine

Veranstaltung organisieren, an der Gabriela Blas Blas und Menschenrechtsorganisationen teilnehmen könnten, die Frauen- und indigene Rechte fördern. Das Urteil gegen Gabriela Blas Blas musste aus dem staatlichen Register entfernt werden. Dem Opfer mussten eine Leibrente und eine Wohnung garantiert werden. Auch die in der Zwischenzeit adoptierte Tochter sollte über die wahren Gründe ihrer Freigabe zur Adoption aufgeklärt werden, welche in einem Kontext von Menschenrechtsverletzungen erfolgte. Der Staat musste dafür mit UNICEF kooperieren, um Unterstützung zu bekommen. Zu guter Letzt musste der Staat dafür sorgen, dass sich solche gravierenden Menschenrechtsverletzungen nicht wiederholen und die interamerikanischen Menschenrechtsstandards zum Schutz der Frauen und der Kinder – in diesem Fall indigener Frauen und indigener Kinder – durchgesetzt werden (ibid.: §17).

Die Interamerikanische Kommission bestimmte, dass die gütliche Einigung bis zum Zeitpunkt (November 2018) partiell umgesetzt wurde. Beispielsweise hat Chile seine internationale Verantwortlichkeit anerkannt und Gabriela Blas Blas war in der Lage, Fotos ihrer Tochter zu bekommen. Außerdem wurde bestimmt, dass die Tochter die wahren Umstände ihrer Adoption erfahren soll, sollte sie Informationen über ihre Herkunft ersuchen (ibid.: §29). Weitere Maßnahme müssen aber entwickelt werden, um eine effektive Durchsetzung bestimmter Menschenrechtsstandards zu erreichen. Aus diesem Grund erklärt die Kommission, dass sie die Umsetzung dieser gütlichen Einigung weiter überwachen wird.

#### 5.5.2. Fall: *Norín Catrimán y otros (Dirigentes, miembros y activista del pueblo indígena Mapuche) vs. Chile*

Das Fall *Norín Catrimán y otros (Dirigentes, miembros y activista del pueblo indígena Mapuche vs. Chile* (im Folgenden *Norín Catrimán et al.*) ist der einzige, in dem Chile für eine Rechtsverletzung der AMRK in Bezug auf die Rechte der indigenen Völker angeklagt wurde. Der Gerichtshof identifizierte die prekäre Lage der Rechte der indigenen Völker in Chile, welche zur Verletzung einiger Vorschriften der Amerikanischen Menschenrechtskonvention führte.

Das Urteil des Interamerikanischen Gerichtshofes wurde am 29. Mai 2014 erlassen und es geht um die Verletzung der Artikeln 8.1, 8.2, 8.2(f), 8.2(h), 9, 13, 23 und 24 AMRK in Verbindung mit den Artikeln 1.1 und 2, welche die Rechtsverpflichtungen der

Mitgliedstaaten der Amerikanische Menschenrechtskonvention enthalten (vgl. Interamerikanischer Gerichtshof. *Norín Catriman et al.* §1).

Der Fall wurde dem Interamerikanischen Gerichtshof vorgelegt, nachdem die Interamerikanische Kommission die Klage annahm, die Rechtsverletzung bestimmte und der chilenische Staat die Empfehlungen nicht umsetzte (ibid.: §2c). Der Interamerikanische Gerichtshof hatte die Kompetenz, den Fall zu bearbeiten, denn Chile ist Mitgliedstaat der AMRK seit dem 21. August 1990 und erkannte somit auch die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes an (ibid.: §22).

Die acht Opfer sind die Chilenen Segundo Aniceto Norín Catrimán, Pascual Hunetequero Pichún Paillalao, Víctor Manuel Ancalaf LLaupe, Juan Ciricao Millacheo Licán, Florencio Jaime Marileo Saravia, José Benicio Huenchunao Mariñán, Juan Patricio Marileo Saravia und Patricia Roxana Troncoso Robles. Alle sind traditionelle Oberhäupter oder Angehörige des Volkes der Mapuche. Bei Patricia Roxana Troncoso Robles handelt es sich um eine Aktivistin. Sie wurden 2001 und 2002 gemäß dem Antiterrorgesetz (*Ley Antiterrorista 18.314*) für terroristische Taten in der VIII und IX Region von Chile angeklagt (ibid.: §74). Der Interamerikanische Gerichtshof bestimmte die Anwendung strafrechtlicher Normen, die dem Legalitätsgrundsatz widersprechen. Zusätzlich war der Prozess diskriminierend, denn der ethnische Stamm der Opfer wurde miteinbezogen (ibid.: §1).

Als Nachweise für die Rechtsverletzungen verwendete der Interamerikanische Gerichtshof nicht nur Aussagen der mutmaßlichen Opfer und ihrer Zeugen, sondern auch Berichte, u. a. denjenigen des *Special Rapporteur on the promotion and protection of human rights and fundamental freedoms while countering terrorism*, der vom 17. bis 30. Juli 2013 Studien in Chile durchgeführt hatte. Bei diesem Anlass wurde untersucht, wie Chile das Antiterrorgesetz in Bezug auf die Proteste der Mapuche zur Rückforderung ihrer Territorien und zur Anerkennung ihrer Rechte anwendet (ibid.: §65). Das Dokument des UN-Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung in Bezug auf die 19. und 21. chilenischen Staatenberichte wird auch als Nachweis verwendet (ibid.: §66).

Der interamerikanische Gerichtshof analysierte den sozialen Kontext der Mapuche, bevor die Rechtsverletzungen im Detail geprüft wurden. Der Gerichtshof betonte die sozioökonomische Lage der Mapuche, die in Armut leben und Schwierigkeiten haben, Zugang zu den staatlichen Dienstleistungen zu bekommen. Der Gerichtshof berichtete auch über den Aufbau der Gemeinschaften der Mapuche: die mutmaßlichen Opfer Aniceto Norín

Catrimán und Pascual Pinchún waren *Lonkos* (spirituelle Oberhäupter der Gemeinschaft) und Víctor Ancalaf war *Werkén* (Unterstützer der Oberhäupter und Wortführer der Gemeinschaft) (ibid.: §78).

Ab dem Jahr 2000 wurde eine schwerwiegende Ausbeutung durch zahlreiche Unternehmen in den Territorien der Mapuche erlaubt: Entwicklungs- und/oder Infrastrukturprojekte wie Wasserkraftwerke wurden zugelassen und das führte zu unterschiedlichen Menschenrechtsklagen seitens des indigenen Volkes. Eine Reihe von Protesten erhob sich, die nicht immer auf die Anwendung von Gewalt verzichteten. Das *Special Rapporteur on the promotion and protection of human rights and fundamental freedoms while countering terrorism* meldete aber eine exzessive Gewaltanwendung durch die chilenischen Polizeikräfte, um die Mapuche und ihren Protest zu verstummen. Solche Praxis wurde als „systematisch“ definiert (ibid.: §85). Außerdem fügte der Sonderberichterstatter in seinem Bericht aus dem Jahr 2013 hinzu, dass keine chilenische demokratische Regierung sich mit der indigenen Frage ausreichend befasste und friedliche Lösungen förderte (ibid.: §90). Die vermeintlichen Opfer wurden als Autoren terroristischer Verbrechen aufgrund des Antiterrorgesetzes angeklagt: zwischen 2000 und 2013 wurden 19 Rechtsstreitigkeiten unter dem Antiterrorgesetz formalisiert, wovon sich allein 12 auf die territorialen Forderungen des Volkes der Mapuche beziehen (ibid.: §83).

Catrimán und Pichún wurden wegen terroristischer Drohungen angeklagt, Marileo Saravia, José Huenchunao, Juan Millacheo und Patricia Troncoso wegen fahrlässiger Brandstiftung, Víctor Ancalaf für die selbige an einem LKW. Alle wurden zu Freiheitsstrafen mit Ausgang an den Wochenenden verurteilt, da sie bereits einige Zeit in Untersuchungshaft verbracht hatten (vgl. Contesse Singh 2015: 420-421).

Der Interamerikanische Gerichtshof analysierte, ob das angewendete Strafgesetz (*Ley Antiterrorista 18.314*) den allgemeinen Legalitätsgrundsatz verletzte und ob unterschiedliche Rechtsweggarantien verletzt wurden. Darüber hinaus wollte der Gerichtshof bestätigen, ob das Antiterrorgesetz in diskriminierender Weise angewendet wurde. Es sollte untersucht werden, ob die ethnische Zugehörigkeit der Opfer berücksichtigt wurde oder gar als Vorwand diente, um das Antiterror Gesetz anzuwenden (vgl. Interamerikanischer Gerichtshof. *Norín Catriman et al.* §153). Wenn dem der Fall ist, sei diese Anwendung eine Strategie, um die Protesten der Mapuche zu diskreditieren und zu kriminalisieren.

### *Verletzung des Legalitätsgrundsatzes*

Laut dem allgemeinen Legalitätsgrundsatz kann keine Person wegen Handeln oder Unterlassen angeklagt werden, die keine Rechtsverletzungen nach dem geltenden Recht darstellen (ibid.: §161). Der Artikel 9 AMRK drückt den Grundsatz aus:

#### Article 9

No one shall be convicted of any act or omission that did not constitute a criminal offense, under the applicable law, at the time it was committed. A heavier penalty shall not be imposed than the one that was applicable at the time the criminal offense was committed. If subsequent to the commission of the offense the law provides for the imposition of a lighter punishment, the guilty person shall benefit therefrom.

Die strafrechtlichen Muster müssen also klar ausgedrückt werden, um zu bestimmen, ob eine bestimmte Handlung oder Unterlassung zu einer möglichen Rechtsverletzung führen kann. Eine allgemeingültige Definition terroristischen Handelns existiert nicht, aber gewisse Standards und Maßstäbe können angelegt werden, um zu entscheiden, ob ein gewisses Handeln als „terroristisch“ angesehen werden kann oder nicht.

In diesem Fall wird bestätigt, dass das chilenische Gesetz das Verdachtskriterium unterstützt. Eine spezifische Handlungsweise, wie etwa der Einsatz explosiver Kampfstoffe, reicht aus, um eine terroristische Absicht zu unterstellen. Dieser Auffassung widerspricht der Interamerikanische Gerichtshof mit Verweis auf Artikel 9 AMRK, denn die bloße Vermutung verletze den Legalitätsgrundsatz (vgl. Contesse Singh 2015: 422). Folglich stellte der Gerichtshof auch eine Verletzung des Artikels 8.2 fest.

#### Article 8(2)

Every person accused of a criminal offense has the right to be presumed innocent so long as his guilt has not been proven according to law. During the proceedings, every person is entitled, with full equality, to the following minimum guarantees [...].

Hier wird der Grundsatz der Unschuldsvermutung ausgedrückt: in einem Prozess muss man nicht davon ausgehen, dass eine Person ein Verbrechen beging. Das Verschulden muss davor gezeigt werden (vgl. Interamerikanischer Gerichtshof. *Norín Catrیمان et al.* §171). Auch Artikel 2 AMRK wurde verletzt: die Mitgliedsstaaten haben die Pflicht, ihre Gesetze zu ändern, wenn sie der amerikanischen Menschenrechtskonvention widersprechen. Zum

Zeitpunkt der Anklage ging eine strafrechtliche Norm des Antiterrorgesetzes nicht konform mit den Artikeln 9 und 8.2 AMRK (ibid.: §176-177).

Der Interamerikanische Gerichtshof wies auch darauf hin, dass unterschiedliche internationale ExpertInnen das fehlende chilenische Engagement, die Ursachen der sozialen Proteste der Mapuche zu thematisieren, kritisierten. Der *Special Rapporteur on the promotion and protection of human rights and fundamental freedoms while countering terrorism* Ben Emmerson merkte hierzu an, das Risiko sozialer Proteste nehme zu, wenn der Staat den territorialen Forderungen der Mapuche kein Gehör schenke bzw. entgegenkomme. Es ist also unerlässlich, dass Chile sich damit beschäftigt (ibid.: §182).

#### *Verletzung des Rechtes auf Gleichheit vor dem Gesetz und der Rechtsweggarantien*

Der Gerichtshof analysierte, ob der chilenische Staat das Antiterrorgesetz in selektiver Weise anwendete, insbesondere gegen Personen aus dem indigenen Volk der Mapuche. Der Artikel 24 AMRK lautet wie folgt:

All persons are equal before the law. Consequently, they are entitled, without discrimination, to equal protection of the law.

Der Gerichtshof ging davon aus, dass der hohe Anteil von Fällen unter Anwendung des Antiterrorgesetzes gegen Mitglieder des Volkes der Mapuche keine Bestätigung einer diskriminierenden Anwendung ist (ibid.: §219). Dennoch betonte der Gerichtshof, dass soziale Stereotype und Vorurteile in den Urteilen gegen die Opfer durchscheinen. Die Interamerikanische Kommission bemerkte bereits unterschiedliche diskriminierende Ausdrucksweisen, welche im Paragraph §227 aufgelistet werden. Solche können als eine Verletzung des Artikels 24 angesehen werden (ibid.: §228).

Außerdem wurde untersucht, ob die Rechtsgarantien des Artikels 8 AMRK verletzt wurden. Intensiv wurden die Artikel 8.1, 8.2(f) und 8.2(h) betrachtet. Laut dem Gerichtshof bestand keine Notwendigkeit, Artikel 8.1 zu analysieren.

#### Article 8(1)

Every person has the right to a hearing, with due guarantees and within a reasonable time, by a competent, independent, and impartial tribunal, previously established by law, in the substantiation of any accusation of a criminal nature made against him or for the determination of his rights and obligations of a civil, labor, fiscal, or any other nature.

Die Verletzung solches Artikels wird der bereits bestätigten Verletzung der Artikel 9 und 8.2 untergeordnet (ibid.: §229).

Der Interamerikanische Gerichtshof stellte aber auch eine Verletzung der Artikeln 8.2(f) und 8.2(h) AMRK fest:

(f) the right of the defense to examine witnesses present in the court and to obtain the appearance, as witnesses, of experts or other persons who may throw light on the facts.

(h) the right to appeal the judgment to a higher court.

### *Verletzung der Meinungs- und Ausdrucksfreiheit*

Der Interamerikanische Gerichtshof meldete die Verletzung des Artikels 13.1 AMRK, welcher die Meinungs- und Ausdrucksfreiheit schützt.

Article 13(1)

Everyone has the right to freedom of thought and expression. This right includes freedom to seek, receive, and impart information and ideas of all kinds, regardless of frontiers, either orally, in writing, in print, in the form of art, or through any other medium of one's choice.

Dieses Recht verfügt über eine individuelle und eine soziale Dimension: die Meinungs- und Ausdrucksfreiheit impliziert das Kollektivrecht, jede Information zu bekommen und die Meinung anderer kennenzulernen. Im Falle einer Begrenzung der unterschiedlichen Ausdrucksmöglichkeiten wird so das Recht auf Ausdrucksfreiheit beschnitten. Nach Anwendung der im Artikel 9 des chilenischen Grundgesetzes vorgesehenen Strafe durften Norín Aniceto Catrímán, Pascual Huentequeo Pichún Paillalao und Víctor Manuel Ancalaf Llaupe keine sozialen Medien verwenden, um Informationen zu verbreiten.

Der Interamerikanische Gerichtshof entwickelte zwei Argumente, um die Verletzung nachzuweisen. Erstens beruht die Strafe auf Gutachten, die das Antiterrorgesetz anwendeten, welches den Legalitätsgrundsatz verletzt.

Zweitens ging der Gerichtshof davon aus, dass die traditionellen Mapuche-Autoritäten (Norín Catrimán, Pichún Paillalao, Ancalaf Llaupe) die Interessen der Gemeinschaft kommunizieren müssen und die politische, spirituelle und soziale Angelegenheiten leiten. Die durchgesetzte Strafe hätte die Ausübung ihrer Aufgaben als Oberhäupter der Mapuche begrenzen können und auf die soziale Dimension des Rechtes auf Meinungs- und Ausdrucksfreiheit gewirkt. Schließlich wird im Urteil angenommen, dass die Anwendung

des Antiterrorgesetzes Verunsicherung und Angst unter der Angehörigen der Mapuche-Gemeinschaft, die auch an den Protesten zur Wiedergewinnung ihrer Territorien teilnehmen, verursacht hätte (ibid.: §371-376).

### *Verletzung politischer Rechte*

Der Interamerikanische Gerichtshof erfasste eine schwerwiegende Verletzung der politischen Rechte der acht Opfer, welche im Artikel 23 AMRK garantiert sind:

1. Every citizen shall enjoy the following rights and opportunities:
  - a. to take part in the conduct of public affairs, directly or through freely chosen representatives;
  - b. to vote and to be elected in genuine periodic elections, which shall be by universal and equal suffrage and by secret ballot that guarantees the free expression of the will of the voters; and
  - c. to have access, under general conditions of equality, to the public service of his country.
2. The law may regulate the exercise of the rights and opportunities referred to in the preceding paragraph only on the basis of age, nationality, residence, language, education, civil and mental capacity, or sentencing by a competent court in criminal proceedings.

Im vorliegenden Fall wurden die Artikel 28 des chilenischen Strafgesetzbuches und 9 des chilenischen Grundgesetzes angewendet. Einem wegen terroristischer Verbrechen Verurteilten wird also die Ausübung öffentlicher Funktionen und die Teilnahme an Wahlen verboten.

So durften beispielsweise die Verurteilten Norín Catrimán, Pichún Paillalao und Ancalaf Llaue als Wortführer der Mapuche nicht mehr öffentliche Funktionen ausüben, welche die Entwicklung und den Schütz der indigenen Völker fördern. Nach Einschätzung des Gerichtshofes ist die effektive Ausübung politischer Rechte aber ein unerlässliches Mittel der demokratischen Gemeinschaften, um die weiteren Rechte der Konvention zu garantieren. Außerdem zeitigen diese Beschränkungen auch negative (psychische) Folgen für die Mapuche-Gemeinschaften, die durch derartige Urteile von eigenem politischem Handeln abgeschreckt werden (ibid.: §382-385).

Um die oben dargestellten Verletzungen wiedergutzumachen, bestimmte der Interamerikanische Gerichtshof unterschiedliche Maßnahmen. Zentral hierbei ist die

Annullierung der strafrechtlichen Anklage sowie das daraufhin gefällte Urteil. Außerdem sollen die strafrechtlich-relevanten terroristischen Vortaten aus dem nationalen und internationalen Register gestrichen werden (vgl. Contesse Singh 2015: 430). Der Gerichtshof forderte auch die Veröffentlichung des Urteils und eine finanzielle Entschädigung für die Opfer. Wie üblich wurde der chilenische Staat aufgefordert, die *control de convencionalidad* durchzuführen: die inneren Gesetze sollen sich nicht in Widerspruch mit den Normen der AMRK befinden (ibid.: 431).

Laut Contesse Singh beschäftigte sich der Interamerikanische Gerichtshof nicht nur mit den Verletzungen einiger Rechte der Interamerikanischen Konvention, wie etwa des Legalitätsgrundsatzes, des Rechts auf Gleichheit vor dem Gesetz und der Rechtsweggarantien, der Meinungs- und Ausdrucksfreiheit sowie politischer Rechte. Der Gerichtshof fokussierte sich auf die besondere Lage des Volkes der Mapuche in Chile und auf die Menschenrechtsverletzungen, die ihnen widerfuhren. Es wird angenommen, dass die Stereotype und Vorurteile gegenüber den Mapuche die rechtlichen Entscheidungen beeinflusst haben. Im chilenischen Kontext ist also das Urteil des Interamerikanischen Gerichtshofes nicht nur eine Deklaration von internationaler Verantwortlichkeit, sondern auch eine Forderung, die Würde der Opfer wiederherzustellen, welche ungerechtfertigt von Chile angeklagt wurden, also von dem Staat, der ihre territorialen Besitzansprüche nicht ausreichend wahrgenommen und berücksichtigt hat (ibid.: 432).

Das Urteil wurde in Chile partiell umgesetzt. Am 29. April 2019 wurde auf der Webseite des CEJIL (*Center for Justice and Internatioanl Law*) bekanntgegeben, dass der chilenische Oberste Gerichtshof die Anklagen gegen die Mapuche-Oberhäupter im Fall *Norin Catrimán et al.* fallen lässt. Laut der Direktorin des CEJIL-Programmes für den *Cono Sur y Bolivia* ist die Bestimmung des chilenischen Obersten Gerichtshofes ein wichtiges Signal für die Rolle des interamerikanischen Systems beim regionalen Schutz der Menschenrechte und kann nicht nur für den chilenischen Staat, sondern für die ganze lateinamerikanische Region Signalwirkung entfalten.

“La decisión de la Suprema Corte, que se produce luego de una audiencia en la que escuchó a diversas partes interesadas, incluyendo la representación de las víctimas, ratifica este principio, reafirma la importancia y el impacto del Sistema Interamericano en la protección regional de derechos humanos, y constituye un buen ejemplo para Chile y la región.” (María Noel Leoni, Direktorin des Programmes für den *Cono Sur y Bolivia*, CEJIL)

Laut Viviana Krisevic, der Generaldirektorin des CEJIL zeigt die Entscheidung des chilenischen Obersten Gerichtshofes, dass es möglich ist, die Urteile der Menschenrechtsgerichtshöfe umzusetzen (vgl. Cejil.org).

Das Antiterrorgesetz wurde aber noch nicht gemäß den interamerikanischen Standards geändert. Es besteht also noch die Möglichkeit, dass der chilenische Staat es auf selektive Weise zu Lasten des Mapuche-Volkes anwendet. Bereits im Oktober 2017 haben UN-ExpertInnen Chile aufgefordert, das Antiterrorgesetz nicht gegen die indigenen Völker anzuwenden. So ein Gesetz soll präzise sein, damit es nur auf Fälle angewendet werden kann, die eine richtige Bedrohung für die nationale Sicherheit darstellen (vgl. Ohchr.org. Noticias y eventos).

## 6. Ergebnisse und Schlussfolgerung

In dieser Masterarbeit lag der Fokus auf dem Beitrag der völkerrechtlichen Instrumente zur Verfestigung der Rechte der indigenen Bevölkerung in Chile. Die ILO Konvention 169 (1989) und die UNDRIP (2007) gelten auf internationaler Ebene. Die AMRK (1969) ist die Rechtsquelle des interamerikanischen Menschenrechtssystems, dessen Organe (Interamerikanische Kommission und Interamerikanischer Gerichtshof) die Wahrung der Menschenrechte in der amerikanischen Region überwachen. Es wurden hohe Standards zum Schutz der indigenen Rechte in der lateinamerikanischen Region entwickelt und der Interamerikanische Gerichtshof entwickelte eine ausführliche Rechtsprechung zum Recht auf das Territorium der indigenen Völker. Der Artikel 21 AMRK (Recht auf Privateigentum) soll nämlich auch das Kollektivrecht der indigenen Völker auf einem Territorium schützen. Die UNDRIP ist kein rechtsverbindliches völkerrechtliches Dokument, obwohl einige Juristen ihr den Gewohnheitsrechtsstatus zuerkennen, da die Deklaration von 143 UN-Mitgliedstaaten unterschrieben wurde. Zusätzlich wurde sie von einigen nationalen Instanzen angewendet, um die indigenen Rechte zu interpretieren, und der Oberste Gerichtshof von Belize begründete ein Urteil anhand der in der Deklaration enthaltenen völkerrechtlichen Grundsätze. Stavenhagen betont, dass die Staaten eine überwiegende Rolle in der effektiven Durchsetzung der UNDRIP spielen. Die Deklaration wird zusätzlich als innovativ betrachtet, weil sie mit den indigenen Organisationen diskutiert wurde. Sie sorgten dafür, dass ihr Recht auf Selbstbestimmung nicht vernachlässigt wurde.

Die ILO C169 ist der einzige völkerrechtliche Vertrag, der sich an indigene Völker richtet, und die Staaten sind verpflichtet, dessen Vorschriften zu respektieren, sonst übernehmen sie internationale Verantwortlichkeit. Das Recht auf vorherige Konsultation ist der Eckstein der Konvention. Eine effektive Umsetzung dieses Rechtes kann die Bereitschaft des Staates nachweisen, die indigenen Forderungen zu verstehen und zu adressieren. In der Masterarbeit wurden unterschiedliche Beispiele aus der lateinamerikanischen Region, die den Einfluss des Völkerrechtes in Staaten gezeigt haben, angeführt. Laut Siedler hat Lateinamerika eine führende Position in der Debatte um indigene Rechte, und die indigenen Bewegungen und Organisationen engagieren sich, damit die Staaten die völkerrechtlichen Standards tatsächlich implementieren.

Chile ist auch Vertragspartner der ILO C169, der AMRK und hat die UNDRIP unterschrieben. In der Masterarbeit wurde also auch ein Beitrag des Völkerrechts zur Verfestigung indigener Rechte in Chile angenommen.

Die internationalen Berichte, die analysiert wurden, haben gezeigt, dass die Lage der Rechte in Chile weiterhin kritisch ist. Die UN-Sonderberichterstatter konnten einige Fortschritte identifizieren, aber auch zahlreiche Umsetzungsprobleme in Bezug auf die völkerrechtlichen Instrumente. Im Staat existiert beispielsweise kein angemessener Mechanismus zur Registrierung indigener Territorien. Außerdem wird das Antiterrorgesetz nach wie vor auf selektive Weise angewendet, um die Proteste der Mapuche zu diskreditieren und zu behindern.

Im Kapitel 5 wurden Beispiele vorgestellt, die die Anwendung völkerrechtlicher Instrumente in Chile illustrieren. Diese sollen nicht als Lösung für die indigene Frage in Chile betrachtet werden, dennoch können die behandelten, signifikanten Fälle das Potential solcher Instrumente andeuten.

Das Recht auf vorherige Konsultation (Artikel 6 ILO C169) wird in Chile als eine *self executing* Norm betrachtet, aber seine Umsetzung erfolgt noch nicht angemessen. Aus dem regionalen Bericht der ILO über die vorherige Konsultation (2016) konnte man verstehen, dass der chilenische Staat noch kein funktionsfähiges Verfahren entwickelt hat. Klare Richtlinien und eine effektive Koordinierung existieren nicht, und die Modalitäten der Konsultation wurden nicht mit den indigenen Repräsentanten diskutiert. Aus den Aussagen einiger indigener Autoritäten kann man verstehen, dass sie mit dem heutigen Stand nicht zufrieden sind und sich wünschen, dass der Staat gemäß den internationalen Standards handelt. Die nationalen Instanzen haben aber eine Rolle gespielt, um die uneffektive Umsetzung des Artikels 6 ILO C169 zu artikulieren. Der Oberste Gerichtshof hat manche Klage der indigenen Gemeinschaften in Bezug auf die fehlende oder mangelhafte vorherige Konsultation angenommen, etwa im Fall des Bebauungsplans in San Pedro de Atacama. Hier bestimmte der Gerichtshof, dass die Bedürfnisse und Anliegen der Atacameños-Gemeinschaften nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Laut Fuenzalida waren aber die Urteile des Obersten Gerichtshofes in Bezug auf die vorherige Konsultation nicht immer kohärent: in manchen Fällen behauptete der Gerichtshof, dass staatliche Gesetze (Umweltgesetz, Dekret 124) angemessen angewendet wurden, um die eventuellen sozialen und Umweltauswirkungen eines Projektes zu bestimmen; folglich wurde die Umsetzung der

Vorschriften der ILO C169 nicht geprüft, was Kritik von Seiten Fuenzalidas an den Entscheidungen nach sich zog. Nach völkerrechtlicher Ansicht soll ein ratifizierter völkerrechtlicher Vertrag, der die Menschenrechte schützt, nicht den staatlichen Normen untergeordnet werden. Die Begründung hierfür findet sich in Artikel 27 WVK: ein Staat kann sich nicht auf seine eigenen Gesetze berufen, um die fehlende Umsetzung eines völkerrechtlichen Vertrages zu rechtfertigen.

Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes in Bezug auf den Fall der Aymara-Gemeinschaft Chusmiza-Usamgama verfügt über eine besondere Bedeutung. Der Gerichtshof verwendet den Artikel 13.1 ILO C169, um das Recht der Gemeinschaft auf die Wasserquelle aus Chusmiza anzuerkennen. Die Konvention spielt hier also eine Rolle bei der Definition des Terminus „indigenes Territorium“. Territorium inkludiert auch die natürlichen Ressourcen, so dass die indigenen Völker auch auf diese Anspruch erheben können. Die Wasserquelle befindet sich nicht direkt auf dem jetzigen Territorium der Gemeinschaft, aber der Gerichtshof ging davon aus, dass die indigenen Völker das Recht auf die natürlichen Ressourcen haben, auch in den Territorien, die in präkolumbischen Zeiten bewohnt wurden.

Dieses Urteil des chilenischen Gerichtshofes war progressiv, wurde aber noch nicht vom Staat verwirklicht, so dass sich die indigene Gemeinschaft an das interamerikanische Menschenrechtssystem wandte. Die Interamerikanische Kommission hat die Parteien zu einer gütlichen Einigung aufgefordert. 2018 wurde dahingehend eine Vereinbarung unterschrieben, um dieses Ziel zu erreichen. Eine gütliche Einigung wurde beispielweise für den Fall *Gabriela Blas y su hija C.B.B* eingegangen. Hier war der chilenische Staat in der Lage, die schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen gegenüber Gabriela Blas Blas zu bekennen.

Man kann also feststellen, dass das interamerikanische Menschenrechtssystem das Potenzial hat, die indigenen Rechte geltend zu machen, obwohl die Verfahren langsam und kompliziert sind. Nur der Fall *Norin Catrimán et al.* wurde bis zu diesem Zeitpunkt vom Interamerikanischen Gerichtshof bearbeitet, welcher die angespannte Lage zwischen dem chilenischen Staat und den indigenen Völkern zum Ausdruck bringt. Der Gerichtshof erkannte die prekäre Lage der indigenen Völker in Chile an und erklärte die Haftung indigener Autoritäten im Rahmen der Proteste der Mapuche zur Rückforderung ihrer Territorien als unzulässig. Die interamerikanische höchste Instanz identifizierte gravierende

Menschenrechtsverletzungen, u. a. die Verletzung des Legalitätsgrundsatzes, der Meinungsfreiheit und der politischen Rechte der zu Unrecht Angeklagten. Es wurde bestimmt, dass Chile bei der Anwendung des Antiterrorgesetzes diskriminierend gegenüber dem indigenen Volk der Mapuche gehandelt hat. 2019 erklärte der chilenische Oberste Gerichtshof, dass die Klage gegen die Mapuche-Oberhäupter nicht aufrechterhalten wird, worin das CEJIL ein Zeichen der Effektivität der interamerikanischen Instanzen sieht. Dennoch sollte nicht vergessen werden, dass Chile das Antiterrorgesetz noch nicht reformiert hat. Aus diesem Grund muss die *control de convencionalidad* noch durchgeführt werden, damit dieses Gesetz die interamerikanischen Standards erfüllt.

Die UNDRIP wurde in Chile nur einmal vom Berufungsgericht aus Valdivia angewendet. Insbesondere beruft sich das Gericht auf den Artikel 25, um die spirituelle Beziehung der Lanco-Panguipulli Mapuche Gemeinschaften mit und zur Natur auszudrücken. Jedenfalls zeigte dieses Urteil, dass einige Artikel der UNDRIP einen gewohnheitsrechtlichen Charakter aufweisen.

Zusammenfassend, kann man behaupten, dass die völkerrechtlichen Instrumente einen Beitrag zur Verfestigung der indigenen Rechte in Chile geben können. Um einen „*reconocimiento fuerte*“ zu erreichen, ist aber zusätzliche Arbeit vonnöten. Chile hat die ILO C169 und die UNDRIP ratifiziert und unterschrieben und in manchen Fällen wurden sie von den nationalen Instanzen angewendet, um die indigenen Rechte anhand der internationalen Standards zu interpretieren. Die Entscheidung des Interamerikanischen Gerichtshofes im Fall *Norin Catrimán et al.* wurde partiell implementiert und durch die Vermittlung der Interamerikanischen Kommission hat der Staat schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen gegen indigene Personen eingestanden. Dennoch ist noch keine einheitliche und kohärente Anwendung solcher völkerrechtlichen Instrumente zu erkennen, wie die mangelhafte Realisierung des Rechtes auf die vorherige Konsultation zeigt. Die Verfassung regelt dieses Anliegen nicht. Fuentes Torrijo und Pérez Farías kommen zu folgendem Schluss: die chilenische Verfassung ist nicht klar hinsichtlich der Position des Völkerrechtes im chilenischen Rechtssystem, obwohl die chilenischen Instanzen die Menschenrechtsverträge als direkt anwendbar betrachten.

Die völkerrechtlichen Vorschriften zum Schutz der indigenen Rechte hätten also das Potential, den „*reconocimiento fuerte*“ zu fördern, müssten hierzu aber auch in der Verfassung verankert sein. Nash geht davon aus, dass die effektive Eingliederung der

völkerrechtlichen Normen in das staatliche Rechtssystem bereits erlaubt hat, Menschenrechtsverletzungen auf der nationalen Ebene zu lösen. Schwerwiegende Menschenrechtsverbrechen wurden nämlich in Lateinamerika verurteilt (vgl. Nash Rojas 2010: 4). Wenn das staatliche normative System im Einklang mit den menschenrechtlichen Standards strukturiert ist, ist es den Individuen möglich, sich unmittelbar auf die internationalen Normen zu berufen. Die indigenen Völker aus Chile setzen Vertrauen in die völkerrechtlichen Instrumente zum Schutz ihrer Rechte und wünschen sich deren verfassungsrechtliche Anerkennung, welche auch ihre Rechte gemäß den völkerrechtlichen Standards schützen soll.

## 7. Ausblick

Am 25. Oktober 2020 hat eine Volksabstimmung in Chile stattgefunden. Das Volk durfte sich für oder gegen die Erstellung eines neuen Grundgesetzes und die entsprechenden Modalitäten hierbei aussprechen. Zum einen konnten die ChilenInnen darüber abstimmen, ob sie sich eine neue Verfassung wünschten. Als Optionen standen zur Wahl „*Apruebo*“ („Ich stimme zu.“) und „*Rechazo*“ („Ich lehne ab.“). Außerdem wurde nach der Zusammensetzung der verfassunggebenden Versammlung gefragt: entweder aus 155 direkt vom Volk gewählten Mitgliedern (*Convención Constitucional*) oder aus 172 Mitgliedern, wovon 86 vom Volk und 86 vom Parlament gewählt würden (*Convención Mixta Constitucional*) (vgl. Gob.cl. Plebiscito 2020).

Die Ergebnisse waren beindruckend: „*Apruebo*“ gewann mit dem 78,3 Prozent der Stimmen und die verfassungsebene Versammlung wird komplett aus vom Volk gewählten Mitglieder bestehen.

Die indigenen Völker aus Chile betrachten die Volksabstimmung als eine wichtige historische Gelegenheit für sie. Sie haben die Hoffnung, dass ihre Rechte endlich verankert werden. Während der Proteste im Oktober 2019 hat sich eine starke zivile Unterstützung für die indigenen Völker aus Chile gezeigt. Beispielweise war die Flagge der Mapuche auf der Plaza Italia (ab Oktober 2019 *Plaza de la Dignidad* genannt) immer sichtbar und im Stadtzentrum hingen Bilder von Camilo Catrillanca, einem Angehörigen des Volkes der Mapuche, der 2018 von chilenischen Sicherheitskräften getötet worden war. In der Zeit der Demonstrationen hatten die Mapuche das Gefühl, dass sie nicht allein waren und die Unterstützung des chilenischen Volkes genossen (vgl. Nytimes.com).

Die ChilenInnen haben sich für die Erstellung einer neuen Verfassung entschieden; nun muss betrachtet werden, wie die neue Charta aussehen wird. Die Frage, die sich dabei stellt, ist, ob es gelingt, den plurinationalen Charakter des Staates und die auf der völkerrechtlichen Ebene anerkannten indigenen Rechte in der neuen Verfassung zu verankern. Außerdem bleibt zu beobachten, ob die internationalen Standards dank der neuen Verfassung angemessener umgesetzt werden.

Quellen

Bibliographie

Aguas, Javier; Nahuelpan, Héctor 2019: *Los límites del reconocimiento indígena en Chile neoliberal. La implementación del Convenio 169 de la OIT desde la perspectiva de dirigentes Mapuche Williche*. Cuhso • Cultura-Hombre-Sociedad. Vol. 29, Num. 1. S. 108-130

Alvarado, Leonardo J. 2015: *Advances and Ongoing Challenges in the Protection of Indigenous Peoples' Rights within the Inter-American System and the United Nations Special Procedures System*. In: Haglund, LaDown; Stryker, Robin 2015: *Closing the Rights Gap. From Human Rights to Social Transformation*. University of California Press, Oakland. S. 69-84

Alwin O., José 1995: *Derecho Consuetudinario Indígena en el Derecho Internacional, Comparado y en la Legislación Chilena*. In: *II Congreso Chileno de Antropología*. Colegio de Antropología de Chile A. G, Valdivia. S. 189-197

Baldwin, Clive; Morel, Cynthia 2011: *Using the United Nations Declarations on the Rights of Indigenous People in Litigation*. In: Allen, Stephen; Xanthaki, Alexandra 2011 (Hg.): *Reflection on the UN Declaration on the Rights of Indigenous People*. Hart Publishing Ltd, Oxford. S. 121-143

Burger, Julian 2011: *The UN Declaration on the Rights of Indigenous People: From Advocacy to Implementation*. In: Allen, Stephen; Xanthaki, Alexandra 2011 (Hg.): *Reflection on the UN Declaration on the Rights of Indigenous People*. Hart Publishing Ltd, Oxford. S. 41-59

Burguete Cal y Mayor, Araceli 2010: *Autonomía: la emergencia de un paradigma en las luchas por la descolonización en América Latina*. In: Gonzales, Miguel; Burguete Cal y Mayor, Araceli; Ortiz T., Pablo (Hg.): *La Autonomía a debate. Autogobierno Indígena y Estado Plurinacional en América Latina*. FLACSO-GTZ-IWGIA-CIESAS-UNICH, S. 63-94

Contesse Singh, Jorge 2015: *Norín Catrimán y Otros: Comentario a la sentencia de la Corte Interamericana De Derechos Humanos*. In: ANUARIO DE DERECHO PÚBLICO 2015. Universidad Diego Portales, Santiago de Chile. S. 418 - 432

Courtis, Christian 2011: *Notes on the Implementation by Latin American Courts of the ILO Convention 169 on Indigenous People*. International Journal on Minority Group Rights 18. Martinus Nijhoff Publishers, Leiden. S. 433-460

Crawford Lichtenstein, Cynthia 2001: *Hard Law vs. Soft Law: Unnecessary Dichotomy?* THE INTERNATIONAL LAWYER. Vol. 35, Num. 4. S. 1433-1441

Cuneo Madariaga, Isabel M. 2020: *ILO Convention 169 in the inter-American human rights system: consultation and consent*. The International Journal of Human Rights, Vol. 24, Num. 2-3. S. 257-264

Daes, Erica-Irene 2011: *The UN Declaration on the Rights of Indigenous Peoples: Background and Appraisal*. In: Allen, Stephen; Xanthaki, Alexandra 2011 (Hg.): *Reflection on the UN Declaration on the Rights of Indigenous People*. Hart Publishing Ltd, Oxford. S. 11-40

Duve, Thomas 2017: *Indigenous Rights in Latin America: A Legal Historical Perspective*. Max Planck Institute for European Legal History, Num. 2017-02 Januar 2017. S. 1- 20

Erueti, Andrew 2011: *The International Labour Organization and the Internationalization of the Concept of Indigenous People*. In: Allen, Stephen; Xanthaki, Alexandra 2011 (Hg.): *Reflection on the UN Declaration on the Rights of Indigenous People*. Hart Publishing Ltd, Oxford. S. 93-120

Fuentes, Claudio; De Cea, Maite 2014: *Reconocimiento débil: derechos de pueblos indígenas en Chile*. Perfiles Latinoamericanos. S 1-21

Fuentes Torrijo, Ximena 2007: *El derecho internacional y el derecho interno: definitivamente una pareja dispareja*. SELA 2007, Puerto Rico. S. 1-32

Fuentes Torrijo, Ximena; Pérez Farías, Diego 2018: *El efecto directo del derecho internacional en el derecho interno chileno*. Revista de Derecho, Universidad Católica del Norte, Num. 2. S. 119-156

Galdámez Zelada, Liliana 2007: *Protección de la víctima, cuatro criterios de la Corte Interamericana de Derechos Humanos: interpretación evolutiva, ampliación del concepto de víctima, daño al proyecto de vida y reparaciones*. Revista Chilena de Derecho, Vol. 34, Num. 3. S. 439-455

García Hierro, Pedro 2001: *Territorios indígenas: tocando las puertas del derecho*. Revista de Indias, Vol. LXI, Num. 223. S. 619-647

Greco, Donatella 2014: *Il rispetto della natura e delle specificità culturali: il buen vivir come pratica interculturale*. In: Baldin, Serena; Zago, Moreno: *Le sfide della sostenibilità. Il buen vivir andino dalla prospettiva europea*. Filo Diritto Editore, Bologna. S. 135-154

Koivurova, Timo; Stepien, Adam 2011: *How international law has influenced the national policy and law related to indigenous people in the arctic*. Waikato Law Review, Vol. 19. S. 123-143

Kuppe, René 2010: *Autonomía de los pueblos indígenas – la perspectiva desde la Declaración sobre los derechos de los pueblos indígenas*. In: Gonzales, Miguel; Burguete Cal y Mayor, Araceli; Ortiz T., Pablo: *La Autonomía a debate. Autogobierno Indígena y Estado Plurinacional en América Latina*. FLACSO-GTZ-IWGIA-CIESAS-UNICH, S. 95-147

Larsen, Peter Bille 2020: *Contextualizing ratification and implementation: a critical appraisal of the ILO Convention 169 from a social justice perspective*. The International Journal of Human Rights, Vol. 24, Num. 2. S. 94-111

Larsen, Peter Bille; Gilbert, Jérémie 2020: *Indigenous rights and ILO Convention 169: learning from the past and challenging the future*. The International Journal of Human Rights, Vol. 24, Num. 2. S. 83-93

Larsen, Peter Bille; Noelle, Louise 2020: *Enabling human rights-based development for indigenous and tribal peoples? Summarising the 25th anniversary global policy debate on ILO Convention 169*. The International Journal of Human Rights, Vol. 24, Num. 2. S. 279-292

Lenzerini, Federico 2019: *Implementation of the UNDRIP around the world: achievements and future perspectives. The outcome of the work of the ILA Committee on the Implementation of the Rights of Indigenous Peoples*. The International Journal of Human Rights, Vol. 23, Num. 1-2. S. 51-62

MacKay, Fergus 2002: *A Guide to Indigenous People Rights in the Inter-American Human Rights System*. IWGIA, Copenhagen

Meza-Lopehandía G., Matías 2016: *La jurisprudencia del multiculturalismo en Chile: la consulta previa indígenas ante tribunales*. Revista de Ciencias Sociales, Universidad de Valparaíso, Num. 69. S. 13-52

Nash Rojas, Claudio 2008: *Los derechos indígenas en sistema interamericano de derechos humanos*. Inter-American and European Human Rights Journal, Vol. 1, Num. 1. S. 61-86

Nash Rojas, Claudio 2010: *Los desafíos del constitucionalismo latinoamericano en materia de derechos humanos*. Universidad de Chile, Facultad de Derecho

Pinero-Rodríguez, Luis 2011: *The Inter-American System and the UN Declaration on the Rights of Indigenous People: Mutual Reinforcement*. In: Allen, Stephen; Xanthaki, Alexandra 2011 (Hg.): *Reflection on the UN Declaration on the Rights of Indigenous People*. Hart Publishing Ltd, Oxford. S. 457-483

Quilaleo Aguirre, Fernando 2018: *La implementación del Convenio 169 de la OIT en Chile: La paradoja de los derechos indígenas*. Anuario de Derechos Humanos, Num. 14. S. 141-153

Sánchez Tamayo, Robinson 2018: *La regulación de la participación. El caso de la consulta previa en Colombia, Perú y Chile*. Revista Virtual Via Inveniendi et Iudicandi, Universidad Santo Tomás, Bogotá, Vol. 14, Num.1. S. 95-118

Siedler, Rachel 2011: *Pueblos indígenas y derecho(s) en América Latina*. In: Garavito Rodríguez, Cesar (Hg.): *El derecho en América Latina. Un mapa para el pensamiento jurídico del siglo XXI*. Siglo veintiuno editores. S. 303-317

Stavenhagen, Rodolfo 2011: *Making the Declaration on the Rights of Indigenous People Work: The Challenge Ahead*. In: Allen, Stephen; Xanthaki, Alexandra 2011 (Hg.): *Reflection on the UN Declaration on the Rights of Indigenous People*. Hart Publishing Ltd, Oxford. S. 147-170

Swepton, Lee 2020: *Progress through supervision of Convention No. 169*. The International Journal of Human Rights, Vol. 24, Num. 2. S. 112-126

Tomaselli, Alexandra; Hoffman, Rainer o.D.: *Case study. Land and water rights in Chile*. Committee on the Implementation of the Rights of Indigenous Peoples of the International Law Association (ILA). S. 1-13

### Berichte

UN-Sonderberichterstatter zur Situation der Menschenrechte und grundlegenden Freiheiten indigener Völker – Rodolfo Stavenhagen:

*Informe del Relator Especial sobre la situación de los derechos humanos y las libertades fundamentales de los derechos indígenas, Rodolfo Stavenhagen, presentado de conformidad con la resolución 2003/56 de la Comisión.*

New York, 17. November 2003 (E/CN.4/2004/80/Add.3)

Ohchr.org. Indigenous People. Online unter:

<https://www.ohchr.org/SP/Issues/IPeoples/SRIndigenousPeoples/Pages/CountryReports.aspx>

(Letzter Zugriff: 21.09.2020)

UN-Sonderberichterstatter zur Situation der Menschenrechte und grundlegenden Freiheiten indigener Völker – James Anaya.: *La situación de los pueblos indígenas en Chile: seguimiento a las recomendaciones hechas por el Relator Especial anterior.*

New York, 5. Oktober 2009 (A/HRC/12/34/Add.6.)

Ohchr.org. Indigenous People. Online unter:

<https://www.ohchr.org/SP/Issues/IPeoples/SRIndigenousPeoples/Pages/CountryReports.aspx>

(Letzter Zugriff: 11.09.2020)

Regierung des chilenischen Staates. Universal Periodic Review Chile.

*National report submitted in accordance with paragraph 5 of the annex to Human Rights Council resolution 16/21. Chile.* New York, 22. Januar 2019 (A/HRC/WG.6/32/CHL/1)

Ohchr.org. Universal Periodic Review. Documentation by Country.

Online unter: <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/UPR/Pages/CLIndex.aspx> (Letzter Zugriff: 25.08.2020)

ILO-Committee of Experts on the Application of Conventions

*Direct Request*, 2019

Ilo.org. Supervising the application of International Labor Standards. Search comments by the supervisory bodies. Online unter:

[https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:13101:0::NO::P13101\\_COMMENT\\_ID:3962690](https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:13101:0::NO::P13101_COMMENT_ID:3962690) (Letzter Zugriff: 12.10.2020)

ILO-Regionales Büro für Lateinamerika und die Karibik (Oficina Regional de la OIT para América Latina y el Caribe)

*Reporte Regional. Colombia Costa Rica Guatemala Chile. Convenio núm. 169 de la OIT sobre Pueblos Indígenas y Tribales en Países Independientes y la consulta previa a los pueblos indígenas en proyectos de inversión*, 2016.

Ilo.org.

Online unter:

[https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---americas/---ro-lima/documents/publication/wcms\\_507556.pdf](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---americas/---ro-lima/documents/publication/wcms_507556.pdf) (Letzter Zugriff: 28.09.2020)

International Work Group for Indigenous Affairs (IWGIA)

*The Indigenous World 2020*.

Iwgia.org.

Online unter: [http://iwgia.org/images/yearbook/2020/IWGIA\\_The\\_Indigenous\\_World\\_2020.pdf](http://iwgia.org/images/yearbook/2020/IWGIA_The_Indigenous_World_2020.pdf) (Letzter Zugriff: 11.09.2020)

### Online Beiträge

Actualidadjuridicambiental.com. Chile. Iberoamérica. Sentencia al día. *Sentencia de la Corte Suprema, de 30 de enero de 2017* (Dr. Pilar Moraga Sariego). Online unter: [https://www.actualidadjuridicaambiental.com/jurisprudencia-al-dia-iberoamerica-chile-evaluacion-ambiental-consulta-indigena/#\\_ftn1](https://www.actualidadjuridicaambiental.com/jurisprudencia-al-dia-iberoamerica-chile-evaluacion-ambiental-consulta-indigena/#_ftn1) (Letzter Zugriff: 15.10.2020)

Cejil.org. Chile. *CEJIL saluda decisión de la Corte Suprema de Justicia de Chile que deja sin efecto las condenas de líderes mapuche en cumplimiento de sentencia interamericana*. 26. April 2019. Online unter: <https://www.cejil.org/es/chile-cejil-saluda-decision-corte-suprema-justicia-chile-que-deja-sin-efecto-condenas-lideres> (Letzter Zugriff: 07.10.2020)

Cidh.org. Tierras Indígenas.

Online unter: <http://cidh.org/countryrep/TierrasIndigenas2009/Cap.VII.htm#VII.F> (Letzter Zugriff: 19.08.2020)

Derechoalagua.cl. Mapa de Conflictos. *Chusmiza y Usmagama, usurpación y recuperación de aguas ancestrales* (Luis Carvajal, Comité de Defensa de los derechos ancestrales de agua de Chusmiza y Usmagama, y Katerina Kliwadenko, Chile Sustentable)

Online unter: <http://www.derechoalagua.cl/mapa-de-conflictos/chusmiza-y-usmagama-usurpacion-y-recuperacion-de-aguas-ancestrales/> (Letzter Zugriff: 22.09.2020)

El Desconcierto.cl. *Rapa Nui a la ONU: La demanda con que los isleños quieren ser reconocidos como colonia de Chile para lograr su autonomía.* Online unter: <https://www.eldesconcierto.cl/2015/10/02/exclusivo-rapanui-a-la-onu-la-demanda-con-que-los-islenos-quieren-ser-reconocidos-como-colonia-de-chile-para-lograr-su-autonomia/> (Letzter Zugriff: 02.09.2020)

Gob.cl. Plebiscito 2020. Online unter: <https://www.gob.cl/plebiscito2020/> (Letzter Zugriff: 18.10.2020)

Ilo.org. About the ILO. Online unter: <https://www.ilo.org/global/about-the-ilo/mission-and-objectives/lang--en/index.htm> (Letzter Zugriff: 10.08.2020)

Ilo.org. Ratifications Ratification C169.

Online unter:

[https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=1000:11300:0::NO:11300:P11300\\_INSTRUMENT\\_ID:31231](https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=1000:11300:0::NO:11300:P11300_INSTRUMENT_ID:31231) (Letzter Zugriff: 11.08.2020)

Internazionale.it. Video. L'estrazione del litio minaccia il deserto del Cile. Online unter: [https://www.internazionale.it/video/2020/05/12/litio-deserto-cile?fbclid=IwAR2oCjOVGYDL4fDsktKnKfV654Z1H5u0Y2PI-lMymbL\\_fjSY4pu0pVUvQEw](https://www.internazionale.it/video/2020/05/12/litio-deserto-cile?fbclid=IwAR2oCjOVGYDL4fDsktKnKfV654Z1H5u0Y2PI-lMymbL_fjSY4pu0pVUvQEw) (Letzter Zugriff: 28.08.2020)

Latinamerica.undp.org. *The situation of Latin America's indigenous population and the impact of COVID-19* (Martin de Dios).

Online unter: <https://www.latinamerica.undp.org/content/rblac/en/home/blog/2020/impacto-y-situacion-de-la-poblacion-indigena-latinoamericana-ant.html> (Letzter Zugriff: 16.08.2020)

Nytimes.com. América del Sur. *El Estado simplemente no nos entiende': el pueblo mapuche aspira a una nueva Constitución*. 16. September 2020. Online unter: <https://www.nytimes.com/es/2020/09/16/espanol/america-latina/plebiscito-chile-constitucion.html> (Letzter Zugriff: 18.10.2020)

Conadi.gob.cl. Misión institucional. Online unter: <http://www.conadi.gob.cl/mision-institucional> (Letzter Zugriff: 14.09.2020)

Oas.org. CIDH. CIDH concluye su visita a Chile. 11. Dezember 2014. Online unter: <https://www.oas.org/es/cidh/prensa/comunicados/2014/150.asp> (Letzter Zugriff 03.10.2020)

Oas.org. CIDH. Comunicados de Prensa. CIDH realiza visita sobre soluciones amistosas a Chile. Februar 2018. Online unter: <https://www.oas.org/es/cidh/prensa/comunicados/2018/024.asp> (Letzter Zugriff: 13.10.2020)

Oas.org. CIDH. Comunicados de Prensa. CIDH culmina visita in loco a Chile y presenta sus observaciones y recomendaciones preliminares. 31. Januar 2020. Online unter: <https://www.oas.org/es/cidh/prensa/comunicados/2020/018.asp> (Letzter Zugriff: 02.10.2020)

Oas.org. CIDH. Pueblos indígenas. Decisiones y Jurisprudencia. Online unter: <http://www.oas.org/es/cidh/indigenas/decisiones/cidh.asp> (Letzter Zugriff: 13.10.2020)

Oas.org. Soluciones Amistosas. Preguntas frecuentes. Online unter: [https://www.oas.org/es/cidh/soluciones\\_amistosas/preguntas-frecuentes.asp#acc0](https://www.oas.org/es/cidh/soluciones_amistosas/preguntas-frecuentes.asp#acc0) (Letzter Zugriff: 13.10.2020)

Oas.org. Tratados Multilaterales. Online unter: [https://www.oas.org/dil/esp/tratados\\_b-32\\_convencion\\_americana\\_sobre\\_derechos\\_humanos.htm](https://www.oas.org/dil/esp/tratados_b-32_convencion_americana_sobre_derechos_humanos.htm) (Letzter Zugriff: 17.08.2020)

Ohchr.org. Noticias y eventos. Expertos de la ONU urgen a Chile no usar Ley Antiterrorista contra indígenas mapuche. 6. Oktober 2017.

Online unter:

<https://www.ohchr.org/SP/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=22209&LangID=S>

(Letzter Zugriff: 07.10.2020)

### Rechtsprechung

Oberste Gerichtshof (Chile). *Comunidad Indígena Aimara Chusmiza y Usmagama con la sociedad Agua Mineral Chusmiza S.A.I.C.* Resolution No.41242. 25. November 2009

Oberste Gerichtshof (Chile). Resolution Num. 65349-2016. 30. Januar 2017

Berufungsgericht aus Valdivia. *Estación de Transferencia de Residuos Sólidos Lanco-Panguipulli.* Rol. 243. 4. August 2010

Interameikanische Kommission. *Informe no. 29/13. Petición 1288-06. Admisibilidad comunidad indígena aymara de Chusmiza-Usmagama y sus miembros.* Chile. 20. März 2013

Interamerikanische Kommission. *Informe No. 138/18 Petición 687-11. Informe de Solución Amistosa Gabriela Blas Blas y su Hija C.B.B.* Chile. 21. November 2018

Interamerikanischer Gerichtshof. *Norín Catrimán y otros (Dirigentes, miembros y activistas del pueblo indígena Mapuche) vs. Chile.* 29. Mai 2014

### Internationale Verträge

Convención Americana sobre Derechos Humanos – American Convention on Human Rights, 22. November 1969

ILO C169 - Indigenous and Tribal Peoples Convention, 27. Juni 1989

U.N. International Covenant on Civil and Political Rights, 16. Dezember 1966

U.N. International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, 16. Dezember 1966

Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, 23. Mai 1969

Internationale Deklarationen

U.N. Declaration on the Rights of Indigenous People, 13. September 2007

Chilenische Gesetze

Ley Indígena 19.253, 5. Oktober 1993

Sonstiges

Kurs „Derecho Internacional de los Derechos Humanos“, Universidad de Chile, April 2019